

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

## die Themen

**3**  
**2015**

### **Soziale Schuldnerberatung**

- **Partizipation und Differenzierung**
- **Schlaglichter auf die Wirksamkeitsdebatte**

### **Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit**

## I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Heinz Blome M.A., Detmold, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel, Frank Lackmann Rechtsanwalt, Bremen ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonnementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

## **Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,**

vom 6. Mai bis 7. Mai fand in Dortmund die jährliche Jahresfachtagung im 29. Jahr des Bestehens der BAG-SB statt. Die Veranstaltung war mit über 100 Teilnehmenden aus Praxis und Wissenschaft gut besucht. Wir haben sehr interessante Blicke in die Vergangenheit, vor allem aber in die Zukunft der Schuldnerberatung in Deutschland (und auch Europa) gewagt. Die Schuldnerberatung steht derzeit vor großen Herausforderungen. Nicht nur die gestiegenen rechtlichen Anforderungen an die Beratungsarbeit, sondern auch der stetige Finanzierungsdruck bestimmen den Alltag der Schuldnerberatung.

Auch die BAG-SB steht vor großen Umbrüchen, die das kommende Jahr des 30-jährigen Bestehens der BAG-SB bestimmen werden. Die langjährige Geschäftsführerin Claudia Kurzbuch hat ihr Arbeitsverhältnis zum 30. September 2015 gekündigt. Auch das langjährige Vorstandmitglied Guido Stephan ist im Februar 2015 bedauerlicherweise aus dem Vorstand ausgeschieden (siehe auch die Verabschiedungen in diesem Heft). Schon lange stand zur Diskussion, ob die Geschäftsstelle der BAG-SB nach Berlin verlegt werden soll bzw. muss. Um die Interessenvertretung der Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen zu können, ist es nach Ansicht des Vorstandes und großen Teilen der Mitgliedschaft unabdingbar, vor Ort zu sein, dass heißt mittendrin im politischen Geschehen zu sein. In Berlin sind die Wege zur Politik und den Ministerien kurz. Der Vorstand der BAG-SB hat daher beschlossen, die Geschäftsstelle der BAG-SB nach Berlin zu verlegen, ein Vorhaben, welches auf der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2015 in Dortmund für große Zustimmung gesorgt hat. Derzeit ist die Suche nach Räumlichkeiten und einer neuen Geschäftsführung in vollem Gange. Daher bitten wir um freundliche Beachtung der Stellenanzeige in diesem Heft.

Das alles wäre aber durch die aktive Mitarbeit von engagierten Kolleginnen und Kollegen aus der Mitgliedschaft der BAG-SB nicht möglich. So setzen sich viele Kolleginnen und Kollegen im Arbeitskreis Finanzen und im Arbeitskreis 30-Jahrfeier 2016 mit überaus großem Engagement ein. Ebenso kann der Vorstand hier auf eine aktive Mitarbeit des Beirates setzen. All diesen Personen sei an dieser Stelle der herzlichste Dank für ihren Einsatz ausgesprochen. Weitere interessierte Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, die BAG-SB in dieser Zeit des Umbruchs zu unterstützen.

Bis zum Umzug nach Berlin wird Jörg Messing, seit über zwölf Jahren Assistent der Geschäftsführung, mit Unterstützung des Vorstandes die Geschäftsstelle in Kassel leiten. Der Vorstand hofft aber auch nach einem Umzug nach Berlin auf ihn setzen zu können.

Wir laden die Mitgliedschaft der BAG-SB zum Dialog und zur Unterstützung für die kommenden, sicherlich aufregenden Monate ein. Gemeinsam können wir die Schuldnerberatung in Deutschland weiterhin voranbringen. Davon sind wir überzeugt!

Einen Ausblick auf die Zukunft der Schuldnerberatung bieten die spannenden Beiträge in dieser Ausgabe. Wir hoffen, damit Euer/Ihr Interesse zu finden und wünschen nun viel Freude mit der Lektüre.

## **Herzliche Grüße**

### **Vorstand und Geschäftsstelle der BAG-SB**



# inhalt

---

<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	110
<b>in eigener sache</b> .....	112
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	114
<b>themen</b>	
<b>Partzipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung</b> .....	122
<i>Nicolas Mantseris, Diplom-Sozialarbeiter (FH), Schuldnerberater beim Caritasverband Mecklenburg e. V.</i>	
<b>Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit</b> .....	129
<i>Dr. Judith Dick, Professorin für Sozialrecht an der evangelischen Hochschule Berlin</i>	
<b>Schlaglichter auf die Wirksamkeitsdebatte in der Schuldnerberatung</b> .....	135
<i>Sally Peters, Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung (H.S.I.), Hamburg</i>	
<b>berichte</b>	
<b>Arbeitsbedingungen und mangelnde Bildung fördern Überschuldung</b> .....	144
<i>Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO Berlin Spree-Wuhle e. V.</i>	
<b>arbeitsmaterial</b>	
<b>A</b> wie Anhebung der Pfändungsfreigrenze .....	147
<b>P</b> wie Pfändungstabelle .....	148
<b>I</b> wie Information für die Praxis .....	152

## Insolvenzrechtsreform, Rechtsprechung und sonstige Gesetzgebung

### Inhalt:

Die Insolvenzrechtsreform ist seit dem 1. Juli 2014 in Kraft. Die ersten Auswirkungen in der Beratungspraxis und in der Rechtsprechung werden Gegenstand der Fortbildung sein. Daneben soll die Veranstaltung einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen, sonstige Gesetzesänderungen (Abmahnungen, Inkasso, RVG, SGB II, Krankenversicherung) und Erfahrungen geben. Mit Blick auf die andauernde Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten ist abzusehen, dass das Insolvenzrecht, das Sozialrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht und das Unterhaltsrecht Raum einnehmen werden. **Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht.**

**Für wen:** Seminar für Schuldner- und Insolvenzberater/innen

**Referent:** Marion Kemper,  
Ev. Kirchengemeinde Bottrop  
Réka Lödi,  
Rechtsanwältin, Büdelsdorf

**Termin:** zweitägiges Seminar  
Mittwoch, 11.11. und Donnerstag, 12.11.2015

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

## Forderungsüberprüfung und Inkasso

### Inhalt:

Die Forderungsüberprüfung durch Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen steht immer im Spannungsfeld von Aufwand und Nutzen. Oft ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten. Andererseits sind die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderung oder Kosten und Zinsen auch ein wichtiger Aspekt des Verbraucherschutzes. Im Einzelfall kann die Forderungsüberprüfung ein Entschuldungsverfahren überflüssig machen oder zumindest erheblich erleichtern. Häufig können rechtliche Zweifel an einer Forderung auch Argument in Verhandlungen sein. Einmal anerkannte bzw. im Insolvenzverfahren festgestellte Forderungen lassen sich kaum noch korrigieren. Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist am 8. Oktober 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz will Verbraucher zum einen vor überhöhten Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen schützen. Bei der Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen soll das Gesetz für mehr Transparenz sorgen. Künftig muss aus der Rechnung klar hervorgehen, für wen ein Inkassounternehmen arbeitet, warum es einen bestimmten Betrag einfordert und wie sich die Inkassokosten berechnen. Die Veranstaltung liefert ein Schema für die Überprüfung

- der wirksamen Entstehung von Forderungen,
- des rückwirkenden Wegfalls von Forderungen,
- des Erlöschens von Forderungen,
- möglicher Einreden gegenüber Forderungen sowie
- Rechtmäßigkeit und zulässige Höhe von Inkassorechnungen.

In der Veranstaltung werden typische Fallkonstellationen bearbeitet; es werden Tipps für Strategien gegenübergestellt, Fallbeispiele (Forderungsabrechnungen) aus der Praxis werden gerne aufgenommen, sofern sie bis spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung an die FSB-Geschäftsstelle gesandt werden.

**Hinweis: Bitte folgende Gesetzestexte mitbringen: BGB, ZPO.**

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
Fachzentrum Schuldenberatung Bremen

**Termin:** Donnerstag, 05.11.2015

**Ort:** Kassel

**Kosten:** 120 € (für unsere Mitglieder 90 €)



**Anmeldung und Information:**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**  
Friedrichsplatz 10 · 34117 Kassel · Telefon: 0561/77 10 93 ·  
Fax: 0561/71 11 26 · E-Mail: info@bag-sb.de

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Friedrichsplatz 10**

**34117 Kassel**



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

E-Mail privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR. Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr; höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habein ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass ich/wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

## Abschied der Geschäftsführerin Claudia Kurzbuch

---

Ende einer Amtszeit nach fast 20 Jahren

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung am 8. Mai 2015 in Dortmund informierte der Vorstand darüber, dass die Geschäftsführerin Claudia Kurzbuch die BAG-SB zum 31. September 2015 verlässt. Sie beendet Ihre Geschäftsführertätigkeit somit nach 19 Jahren.

In dieser langen Zeit hat Claudia Kurzbuch diverse personelle Wechsel in der Vorstandschaft erlebt, mit einigen Vorständen hat sie jedoch den Großteil ihrer Amtszeit intensiv zusammengearbeitet. Weiterhin ist sie mit der Geschäftsstelle innerhalb Kassels zwei Mal umgezogen – zur Erinnerung: von der Motzstraße 1 in die Wilhelmstraße 11 und dann zum Friedrichsplatz 10.

### Rückblick:

Kurzbuchs Vorgänger, Stephan Hupe, hat im Heft 2/1996 der BAG-SB Informationen erklärt: „Die Geschäftsführung der BAG-SB ist heute nicht mehr nebenberuflich oder ehrenamtlich zu leisten.“ Er hat nach dem Auslaufen des seinerzeitigen Förderprojekts „Arbeitsplatz Schulden“ sein Ausscheiden zum 31. Dezember 1995 erklärt und die Geschäfte nebenberuflich bis zum 30. Juni 1996 weitergeführt.

Eine personelle Entscheidung zur „Einstellung einer Geschäftsführung“ war in der Folge dringend notwendig. Im Heft 4/1996 der BAG-SB Informationen konnte der damalige Vorstand als neue Geschäftsführerin Claudia Kurzbuch vorstellen. Zuvor waren 90 Bewerbungen gesichtet und entsprechende Gespräche geführt worden. Die studierte Diplom-Ökonomin nahm ihre Arbeit am 1. Oktober 1996 mit 19,25 Wochenstunden auf. Zu ihren Aufgaben zählten u. a. betriebswirtschaftliches Controlling, redaktionelle Betreuung unserer Fachzeitung (Auflage 1.400 Exemplare), Verbandsmanagement, Leitung der Geschäftsstelle und des Eigenverlages und nicht zu vergessen die Mittelakquirierung.

Von Anfang an hat Claudia Kurzbuch eng mit dem Vorstand, dem Länderrat und dem Beirat zusammengearbeitet. Durch ihre stets freundliche, sehr kommunikative und immer umgängliche Art hat sie schnell im Mitgliederkreis Kontakte aufgenommen und diese kontinuierlich gepflegt. Die vielzähligen Aufgaben waren von Beginn an nur mit Engagement zu erfüllen. Erschwerend kam in der Alltagsarbeit dazu, dass der kleine Mitarbeiterstamm befristet und damit wechselnd war.

Jeder von uns, der an unterschiedlichsten „Baustellen“ mal in einem Vorstand oder in einer Geschäftsführung oder in Landesarbeitsgemeinschaften arbeitete, dabei Termine und Vorhaben im Blick behalten und noch die Finanzen als Wichtigstes einsetzen und verwalten musste, Kontrollen vom Finanzamt und Rechenschaftsberichte oder Projektabrechnungen zu bewerkstelligen hatte, weiß um den Spagat und den zeitlichen Aufwand, wenn dann auch noch neue Personen einzuarbeiten sind. All dies hat Claudia Kurzbuch 19 Jahre lang gemeistert.

In den vergangenen 19 Jahren haben sich die Arbeit der Schuldnerberatung wie auch die Aufgaben der Geschäftsführung unseres Verbandes massiv verändert und sind stetig gestiegen. Es waren gute und manchmal auch schwierige Zeiten, ein Auf und Ab, so wie im realen täglichen Leben mit wechselnden, sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen. Dem hat Claudia Kurzbuch sich gestellt.

Es ist für Claudia Kurzbuch sicher nicht immer leicht gewesen, den Erwartungen, Herangehensweisen und Zielen der jeweiligen Vorstände gerecht zu werden. Dennoch war sie als hauptamtliche Geschäftsführerin über all die Jahre die Konstante, das Bindeglied für alle Mitglieder in der BAG-SB.

Wir bedanken uns bei Claudia Kurzbuch für ihr großes Engagement, ihren Einsatz und ihre Geduld während ihrer langen Dienstzeit und wünschen ihr persönlich alles Gute für Ihren weiteren Lebensweg. Danke für die 19 Jahre Verbundenheit zur BAG-SB und zum Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“.

### Vorstand mit Mitgliedern der BAG-SB

#### Anmerkung:

Im Februar 2015 ist Guido Stephan aus dem Vorstand der BAG-SB ausgeschieden. Auf ausdrücklichen Wunsch von Guido Stephan verzichten wir an dieser Stelle auf einen Rückblick und eine Würdigung seiner wertvollen Arbeit als Vorstand seit dem Jahr 2008. Wir danken ihm für sein großes Engagement für die BAG-SB und die Schuldnerberatung insgesamt und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute, Glück und Gesundheit.



Die BAG-SB Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. ist ein Fachverband für Institutionen und die Beratungspraxis aus dem Arbeitsfeld der Schuldnerberatung.

Die BAG-SB stärkt und fördert die gemeinnützige, soziale Schuldnerberatung.

**Für unsere neu aufzubauende Geschäftsstelle in Berlin  
suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n  
Geschäftsführer/in**

in Teilzeit für zunächst 20 Wochenstunden – eine Erhöhung des Stellenumfangs bei erfolgreicher Tätigkeit ist möglich.

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, Ökonomie, Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Ausbildung.
- Sie besitzen Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen, sind offen für neue Ideen und bringen eine hohe Einsatzbereitschaft mit.
- Ihr politisches Gespür und Ihre fundierten Kenntnisse im Bereich der Sozialen Schuldnerberatung setzen Sie zielgerichtet und öffentlichkeitswirksam ein.
- Sie verfügen über analytisches Denkvermögen, fundierte Kenntnisse in der Finanzplanung sowie im Vereinsmanagement.
- Sie betreiben aktiv Drittmittelakquise.
- Sie vertreten die Ziele der Sozialen Schuldnerberatung souverän und nehmen Repräsentationsaufgaben gerne wahr.

**Erkennen Sie sich in diesem Profil wieder?**

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen – gerne per Mail – unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 30. Oktober 2015 an die

**BAG-SB Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung**

Vorstand – Frau Rita Hornung  
c/o Marianne von Weizsäcker Stiftung

Grünstraße 99 59073 Hamm  
hornung-bagsb@t-online.de

Für erste Auskünfte steht Ihnen Frau Hornung vom Vorstand der BAG-SB unter der Telefonnummer 02381/21 007 oder per Mail unter hornung-bagsb@t-online.de gern zur Verfügung.

## Sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung

AG Göttingen, Beschluss vom 29.04.2015 – 71 IK 99/14 NOM

### Leitsätze des Gerichts:

**1. Der Richter kann das Verfahren auch nach Eröffnung des Verfahrens im Wege des Evokationsrechtes an sich ziehen.**

**2. Haben keine Gläubiger Forderungen angemeldet, so kann die Restschuldbefreiung sofort erteilt werden. Voraussetzung ist nicht, dass die Verfahrenskosten beglichen sind (a. A. BGH ZInsO 2005, 597 = NZI 2005, 399 mit Anmerkung Ahrens).**

**3. Diese zu den vor dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren entwickelte Rechtsprechung (AG Göttingen, Beschluss vom 27.05.2008 – 74 IK 282/07, ZVI 2008, 358 = Rpfleger 2008, 475) gilt auch für die Neufassung des § 300 Abs. 1 InsO.**

I. Aufgrund beim Insolvenzgericht am 7. August 2014 eingegangenen Insolvenzantrags ist am 18. August 2014 unter Bewilligung von Stundung das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet worden. Ihr monatliches Arbeitseinkommen gibt die verheiratete, inzwischen getrennt lebende Schuldnerin mit 600 Euro an; daneben erhält sie 558 Euro Kindergeld. Einziger Gläubiger laut Forderungsverzeichnis ist das E-Forderungsmanagement mit einer Forderung von 9.613,15 Euro. Forderungen von Gläubigern sind nicht angemeldet worden. Unter dem 2. Februar 2015 hat der Insolvenzverwalter Schlussbericht erstattet und die Anberaumung eines Schlusstermins beantragt. Masseverbindlichkeiten sind nicht vorhanden. Das Anderkonto weist einen Saldo von 0 Euro aus, seinen Vergütungsanspruch hat der Insolvenzverwalter (unter Zugrundelegung einer Grundvergütung von 600 Euro) auf insgesamt 830,74 Euro beziffert. Die Rechtspflegerin hat die Akte in Rücksprache mit den übrigen Rechtspflegern dem Richter zur Entscheidung vorgelegt.

II. Der Richter hat das Verfahren zur Entscheidung über die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung an sich gezogen (1). Forderungen sind nicht angemeldet worden. Sonstige Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 55 InsO existieren nicht. Die Schuldnerin hat zwar nicht die Kosten des Verfahrens berichtet, jedoch ist dies unschädlich, da ihr Stundung bewilligt worden ist (2.). Auch der erforderliche Antrag der Schuldnerin liegt vor (3.). Der Schuldnerin ist somit vorzeitig gem. § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO Restschuldbefreiung zu erteilen (4.).

1. Gem. § 18 Abs. 2 RPfIG kann sich der Richter nicht nur bei Eröffnung des Verfahrens die Bearbeitung ganz oder teilweise vorbehalten, vielmehr kann er auch nach Eröffnung ein vom Rechtspfleger bearbeitetes Verfahren im Wege des sog. Evokationsrechtes an sich ziehen (FK-InsO/Schmerbach, § 2 Rn. 42 m. w. N.). Von dieser Möglichkeit hat der Richter im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, um – nach Rücksprache mit den beim AG Göttingen in Insolvenzsachen tätigen Rechtspflegern – eine Grundsatzentscheidung zu treffen im Hinblick auf die Neuregelung in § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO in den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren.

2. Unschädlich ist es, dass die Kosten des Verfahrens von der Schuldnerin nicht beglichen sind. Zwar fordert § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO, dass der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet hat. Dazu genügt es aber, dass die Kosten des Verfahrens dem Schuldner gestundet worden sind gem. § 4a InsO.

a) Bereits vor der Einfügung des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte war anerkannt, dass die Vorschrift des § 299 InsO über die vorzeitige Beendigung eines Restschuldbefreiungsverfahrens analog angewandt werden konnte, u. a., wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hatte (BGH, Beschluss vom 17.03.2005 – IX ZB 214/04, ZInsO 2005, 597 = NZI 2005, 399 m. Anm. Ahrens). Der BGH forderte allerdings zusätzlich, dass sämtliche Verbindlichkeiten getilgt und keine Kosten mehr offen waren. Im vom BGH entschiedenen Fall war dem Schuldner allerdings keine Stundung bewilligt worden. Insofern unterscheidet sich der Sachverhalt von dem Regelfall in der Praxis, der auch im vorliegenden Fall einschlägig ist.

Im Beschluss vom 8. November 2007 (IX ZB 115/04) bestätigte der BGH seine Rechtsprechung. Im dortigen Fall waren dem Schuldner die Kosten gestundet worden. Der BGH hob die ablehnenden Entscheidungen der Vorinstanzen auf zur Feststellung der Frage, ob noch Kosten oder sonstige Masseverbindlichkeiten offen seien. Auf die Frage, ob bei Deckung oder Fehlen von Masseverbindlichkeiten allein offene Verfahrenskosten eine sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung hindern, ist der Senat in dem in der Begründung knapp 20 Zeilen umfassenden Beschluss nicht ausdrücklich eingegangen.

---

Schließlich hat der BGH im Beschluss vom 19. September 2011 (IX B 219/10, NZI 2011, 947 m. Anm. Grote) einen Anspruch auf vorzeitige Restschuldbefreiung zuerkannt, wenn die Ansprüche der Gläubiger durch Teilzahlung und Teilerlass erloschen und die Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind. Anders als im vorliegenden Fall waren Forderungen angemeldet und Insolvenzgläubiger vorhanden.

**b)** Im Anschluss an den Beschluss des BGH vom 17. März 2005 ist in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten worden, dass auch bei offenen Verfahrens-/Massekosten die Restschuldbefreiung sogleich erteilt werden sollte (Erdmann, ZInsO 2007, 873; Henning, ZInsO 2007, 1253, 1258; Pape, ZInsO 2007, 1289, 1305). Das erkennende Gericht hat sich dieser Auffassung im Beschluss vom 27. Mai 2008 (74 IK 282/07, ZVI 2008, 3588 = Rpfleger 2008, 475) angeschlossen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass mangels Forderungsanmeldung keine zur Stellung eines Versagungsantrags berechtigten Gläubiger vorhanden sind und nicht eine sinnentleerte, unnütze verfahrenskostenverursachende Wohlverhaltensperiode durchgeführt werden sollte. Die Interessen der Landeskasse würden nicht nachhaltig berührt, da ein möglicher Vermögenserwerb noch über einen Zeitraum von vier Jahren im Rahmen der Nachhaftungsphase des § 4b Abs. 1 InsO als Haftungsmasse zur Verfügung stehe.

**c)** Diese Ausführungen gelten im Ergebnis auch fort in ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren, in denen § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO ausdrücklich fordert, dass der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet hat. Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsantrags und zur Stärkung der Gläubigerrechte führt unter Hinweis auf die oben zitierte Rechtsprechung des BGH Folgendes aus: „Eine vorzeitige Restschuldbefreiung kann jedoch nur auf Antrag des Schuldners erteilt werden, soweit der Schuldner belegt, dass die Verfahrenskosten und die sonstigen Masseverbindlichkeiten getilgt sind.“ (BT-Drucks. 17/11268, S. 30). Auf die Frage, was im Fall einer Kostenstundung gilt, geht die Begründung nicht ein. Auch in der Kommentarliteratur zur Neufassung des § 300 InsO wird fast einhellig davon ausgegangen, dass der Schuldner die Verfahrenskosten berichtet haben muss (Weinland, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, § 300 n. F. Rn. 4; FK-InsO/Ahrens, § 299 Rn. 30 und § 300 Rn. 9; HambKomm-InsO/Streck, § 300 Rn. 5, 6; HK-InsO/Waltenberger, § 299 a. F. Rn. 3 und § 300 n. F. Rn. 11, 14; MünchKomm-

InsO/Stephan, § 299 Rn. 17 und § 300 neu Rn. 23; Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, Rn. 1012 ff.; Mohrbutter/Ringstmeier/Pape, 17/167). Eine a. A. vertritt nur Kohte (FK-InsO/Kohte, § 4b Rn. 9; ebenso zur alten Rechtslage HK-InsO/Landfermann, 6. Aufl. 2011, § 299 Rn. 6 und Schmerbach, in: Haarmeyer/Wutzke/Förster, Präsenzkommmentar zum Insolvenzrecht, § 299 Rn. 10) mit der Begründung, die bisherige Judikatur des BGH habe sich mit der Frage der Stundung/nachfolgenden Ratenzahlung nach § 4b InsO noch nicht befasst.

**d)** Der letztgenannten Auffassung ist zuzustimmen.

Bereits der BGH hat im Beschluss vom 17. März 2005 Folgendes ausgeführt: „Ein förmliches Restschuldbefreiungsverfahren unter Einschluss einer Wohlverhaltensphase, während der über Jahre hinweg vom Treuhänder die Abtretungsbeträge des Schuldners für nicht vorhandene Insolvenzgläubiger gesammelt werden müssten, um sie dann am Ende dieser Phase an den Schuldner zurückzugeben, wäre sinnlos. Dem Schuldner wird in dieser Zeit ohne sachlichen Grund – nämlich Legitimation durch zu schützende Gläubigerinteressen – seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit außerhalb der Pfändungsfreigrenzen genommen.“

Diese Ausführungen des BGH zielen zwar ab auf den Fall, dass der Pfändung unterfallendes Einkommen vorhanden ist. Sie beanspruchen aber auch Geltung, wenn zwar pfändbares Einkommen vorhanden ist, dies aber nicht ausreicht, um die insbesondere im eröffneten Verfahren entstandenen Kosten zu decken. In diesem Fall würde zum Zwecke der Kostendeckung für jedes Jahr der Wohlverhaltensperiode ein Betrag von mindestens 119 Euro Info der Mindestvergütung anfallen, die zu der ursprünglichen Kostenschuld hinzuzurechnen ist. Dieses Ergebnis kann aber (teilweise) auch erreicht werden über die vierjährige Nachhaftungsphase gem. § 4b InsO. Berücksichtigt man die regelmäßig für sechs Jahre anfallende Mindestvergütung von jährlich 119 Euro, ergibt sich ein Gesamtbetrag von 714 Euro. Das wirtschaftliche Ergebnis zwischen beiden Vorgehensweisen dürfte sich nicht wesentlich unterscheiden.

Soweit darauf hingewiesen wird, die vorzeitige Restschuldbefreiung erfahre ihre Legitimation nur dann, wenn alle Schuldner, zu denen auch der Staat gehöre, befriedigt seien (MünchKomm-InsO/Stephan, § 299 Rn. 17), wird übersehen, dass der Ausgangspunkt einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung ein anderer ist. Insolvenzgläubiger sind

nicht vorhanden. Eine Auszahlung von eingehenden Beträgen an diese gem. § 292 InsO scheidet aus. Die Obliegenheiten des Schuldners gem. §§ 295 ff. InsO stehen nur „auf dem Papier“, da Versagungsanträge nur Insolvenzgläubiger (die aber nicht vorhanden sind) stellen können.

Nur wenn der Schuldner eine Abkürzung der Restschuldbefreiungsphase von sechs Jahren auf fünf Jahren erreichen will, erfährt diese Verkürzung ihre Legitimation aus der Deckung der Verfahrenskosten, § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO. Die Begründung zu dieser Änderung führt auch ausdrücklich die Entlastung der Länderhaushalte an. (BT-Drucks. 17/11268, S. 30). Anderenfalls würde der mittellose Schuldner gegenüber einem Schuldner, der zur Kostendeckung in der Lage ist, benachteiligt. Dies würde den vom Gesetzgeber mit dem Institut der Verfahrenskostenstundung verfolgten Zielen entgegen laufen (so zutreffend AG Essen, Beschluss vom 23.02.2015 – 165 IK .../14).

**e)** Folglich setzt eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn keine Gläubigerforderungen angemeldet sind, nicht voraus, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind (ebenso AG Essen, Beschluss vom 23.02.2015 – 165 IK .../14).

**3.** Die Schuldnerin hat zwar keinen ausdrücklichen Antrag gestellt auf sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung. Das in § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO aufgeführte Antragserfordernis hat seine Berechtigung jedenfalls in den Fällen der Nr. 1, 2. Alt. und insbesondere Nr. 2, da in diesen Fällen für das Gericht nicht ersichtlich ist, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen. Anders würde sich im vorliegenden Fall. Einen ausdrücklichen Antrag von der Schuldnerin zu fordern wäre reine Förmerei.

**4.** In der Tenorierung hat das Insolvenzgericht ausgesprochen, dass der Schuldnerin gem. § 300 InsO die Restschuldbefreiung erteilt wird und mit der Rechtskraft dieser Entscheidung das Amt des Insolvenzverwalters endet.

**5.** Einer Zustellung der Entscheidung an den Bezirksrevisor bedarf es nicht, da der Landeskasse in § 4d Abs. 2 InsO für diese Fallkonstellation kein Beschwerderecht eingeräumt worden ist. Mangels Forderungsanmeldung sind auch keine zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde gem. § 300 Abs. Satz 2 InsO berechnete Insolvenzgläubiger vorhanden. Deshalb kann der Beschluss auch sofort veröffentlicht werden. III. Der Schuldnerin ist daher die Restschuldbefreiung zu er-

teilen. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die erteilte Restschuldbefreiung nur diejenigen Gläubiger betrifft, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin am 18. August 2014 bereits Insolvenzgläubiger i. S. d. § 38 InsO waren, unabhängig davon, ob sie an dem Insolvenzverfahren teilgenommen haben.

## **Anmerkung:**

Die Entscheidung des AG Göttingen ist uneingeschränkt zu begrüßen. Es ist nicht ersichtlich, warum langjährige Verfahren, die weitere (zunächst von der öffentlichen Hand zu zahlende) Kosten produzieren, um ihrer selbst willen fortgeführt werden sollen. Es ist kein Gläubiger mehr vorhanden, der einen Versagungsantrag stellen könnte und der evtl. Zahlungen aus der Masse erhalten würde. Leider ist der Wortlaut des § 300 Abs. 1 InsO sehr eindeutig. Streng am Wortlaut argumentiert müssen auch in den Fällen, in denen kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat, die Verfahrenskosten befriedigt sein. Das AG Göttingen argumentiert allerdings in zutreffender Weise, dass die Befriedigung der Verfahrenskosten auch im Wege der Kostenstundung erreicht werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass andere Gerichte ebenso sinnvoll wie das AG Göttingen entscheiden werden.

---

## Zum Schutz des Mieters in Genossenschaftswohnungen nach § 67c GenG

AG Hamburg, Beschluss vom 01.06.2015 – 68c IK 242/15 (rkr.)

### Leitsatz des Gerichts:

**Die in § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG genannten Schutzvarianten für einen Kündigungsausschluss des Genossenschaftsanteils gelten alternativ und nicht kumulativ.**

I. Der Schuldner stellte am 21. April 2015 (Eingang) Insolvenzeigenantrag im Verbraucherinsolvenzverfahren und gab in dem gesetzlichen Antragsbogen gemäß VerbrInsFV in Anl. 4 Feld 1.8 i. V. m. Anl. 5 E als einzig relevanten Vermögensbestandteil Genossenschaftsanteile i. H. v. 2.400 Euro bei der Baugenossenschaft G eG an, die i. H. v. 910 Euro gemäß Anl. 5 H an das Bezirksamt B, Abteilung Grundsicherung, gemäß Abtretungsvertrag vom 12. Oktober 2004 abgetreten seien. Um die vertraglichen Grundlagen dieser Anteile und die Tatsachengrundlagen des insolvenzrechtlichen Bestands der angegebenen Abtretung näher aufzuklären, bestellte das Gericht unter dem 22. April 2015 Rechtsanwalt H zum Insolvenzsachverständigen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Dieser erstattete unter dem 23. April 2015 sein Gutachten und empfahl eine Verfahrenseröffnung auf Basis einer Verfahrenskostenstundung, da der Schuldner zwar den Rückzahlungsanspruch für acht Anteile i. H. v. 1.200 Euro nur für den Fall des Ausscheidens aus der Genossenschaft – und damit insolvenzrechtlich nach Eröffnung unwirksam (§ 91 Abs. 1 InsO) – abgetreten habe, aber eine Nettokaltmiete (Nutzungsentgelt) i. H. v. 2.428,08 Euro (4 × 607,02 Euro; Dauernutzungsvertrag vom 27.01.2014 über die 77,73 qm große Wohnung mit drei Zimmern) in insgesamt einem zu betrachtenden Zeitbereich von vier Monaten zu zahlen habe und somit die erste Variante von § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG erfüllt sei (Ergänzung vom 27.05.2015). Weitere vermögensrelevante Ansprüche oder Güter des Schuldners konnte der Sachverständige nicht feststellen. Die Verfahrenskosten wurden von dem Sachverständigen auf insgesamt 2.351,89 Euro prognostiziert.

II. Gem. §§ 4a ff., 26 Abs. 1 InsO ist ein Insolvenzverfahren auf Basis der Verfahrenskostenstundung zu eröffnen, wenn prognostisch das Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen wird. Der Schuldner muss sämtliche Angaben zur Ermöglichung der summarischen Beurteilung machen, ob das Schuldnervermögen die Verfahrenskosten decken wird (BGHZ 156, 92, 93; BGH, ZVI 2004, 281; BGH, ZInsO 2004, 1307; BGH, ZInsO 2005, 264). Diesem

Gebot ist der Schuldner vorliegend nachgekommen. Eine konkludente Bewilligung oder Zurückweisung des Stundungsantrags ist nicht zulässig (BGH vom 07.10.2010, ZInsO 2010, 2099; BGH vom 25.10.2007, ZInsO 2007, 1277). Zu Beginn des eröffneten Verfahrens ist daher über die diesbezügliche Stundung zu entscheiden, eine Verzögerung darf den Schuldner nicht benachteiligen (BGH vom 07.10.2010, ZInsO 2010, 2099; BGH vom 07.02.2013, ZInsO 2013, 564, 566 Rn. 22). Die Stundungsentscheidung erfolgt nach Verfahrensabschnitten getrennt (§ 4a Abs. 3 Satz 2 InsO) (BGH vom 25.09.2003, ZInsO 2003, 1041; BGH vom 18.05.2006, ZVI 2006, 285 [BGH 18.05.2006 – IX ZB 205/05]).

Vorliegend kommt es ersichtlich für Stundung der Kosten der beiden ersten Verfahrensabschnitte darauf an, ob die Genossenschaftsanteile des Schuldners zur Masse gezogen werden dürfen, denn dann wären die Verfahrenskosten zeitnah gedeckt. Die hierbei zu klärende Vorfrage ist, ob die Norm des § 67c Abs. 1 GenG einen Schutz der Genossenschaftsanteile für den vorliegenden Fall anordnet. Die Bedingung des § 67c Abs. 1 Nr. 1 GenG ist in Form der Pflichtanteile für die Nutzung der innegehaltenen Genossenschaftswohnung i. H. v. 2.400 Euro erfüllt.

Die Beantwortung dieser Frage ist somit davon abhängig, ob die in § 67c Abs. 1 Nr. 2, dort 2. Var., GenG genannte Summe von 2.000 Euro, die vorliegend aufgrund der unwirksamen (§ 91 Abs. 1 InsO) Abtretung mit dem Pflichtanteils Guthaben von 2.400 Euro fraglos überschritten wäre, zu der vorher genannten ersten Variante, der Erreichung von höchstens der vierfachen Summe der Nettokaltmiete, in einem kumulativen oder einem alternativen Verhältnis bzgl. der Anordnung eines Kündigungsausschlusses steht. Denn die erste Variante des § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG ist vorliegend erfüllt, indem das Pflichtanteils genossenschaftsguthaben 28,08 Euro geringer ist als das vierfache Nettonutzungsentgelt. Die nicht einfach zu verstehende Vorschrift will Schuldnern mit Wohnungen, die hohe Nettonutzungsentgelte zur Grundlage haben, bei im Verhältnis dazu recht geringen Pflichtanteils Guthaben die Genossenschaftswohnung seitens des Verwalters als nicht kündbar erhalten. Ist also das Pflichtanteils Guthaben geringer oder gleich hoch wie das vierfache Nettonutzungsentgelt, besteht ein Kündigungsausschluss.

In der Literatur wird teilweise vertreten, die beiden Varianten des § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG müssten, um einen insolvenzrelevanten Schutz der Genossenschaftspflichtanteile zu erzeugen, kumulativ gegeben sein (Henning, ZVI 2014, 7, 16; Hinz, NZM 2014, 137, 143; Schilz, BAG-SB Informationen 2014, 226, 231; ohne diesbezügliche Klärung HambKomm-InsO/Pohlmann-Weide, 5. Aufl., § 109 Rn. 35; Kroth, in: Braun, InsO, 6. Aufl., § 109 Rn. 17).

Dem kann nicht gefolgt werden. Bereits die gesetzliche Begründung zur Einführung des § 67c GenG im Wege der Reform des Privatinsolvenzverfahrens (BT-Drucks. 17/11268, S. 38) macht deutlich, dass der Gesetzgeber eine alternative Geltung der beiden Tatbestandsalternativen wollte: „Aus diesem Grund wird für das vorgeschlagene Kündigungsverbot eine Obergrenze des schuldnerischen Geschäftsguthabens grundsätzlich in Höhe des Vierfachen des monatlichen Nettonutzungsentgelts festgelegt. Bei einem sehr geringen Nutzungsentgelt überschreitet die Pflichtbeteiligung allerdings oftmals das Vierfache des monatlichen Nettonutzungsentgelts. Deswegen wird alternativ noch eine absolute Begrenzung von 2.000 Euro vorgesehen, denn auch bei einem solchen eher geringen Betrag erscheint es sachgerecht, dem Schutz des Schuldners vor dem Verlust seiner kostengünstigen Wohnung Vorrang vor der Gläubigerbefriedigung zu geben.“

Richtig ist daher die Literaturansicht, die die beiden Tatbestandsvarianten mit alternativer Schutzgeltung annimmt (so Butenob, ZVI 2014, 129, 130; ders., ZVI 2015, 68; Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547, 552; Ahrens, NJW 2014, 1841, 1847; Strüder, VIA 2014, 70; Semmelbeck, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, 2. Aufl., Anh. VI, § 67c Rn. 9). Dafür spricht auch bereits die Wortlautauslegung des Verbindungswortes „oder“ der beiden Varianten.

Da der Sachverständige weitere Vermögensbestandteile nicht aufgefunden hat, war die beantragte Verfahrenskostenstundung für die ersten beiden Verfahrensabschnitte mithin zu gewähren. Der Bezirksrevision ist durch gesonderte Übersendung der Akte Gelegenheit zu geben, ggf. nach § 4d Abs. 2 InsO vorzugehen, da die Entscheidung auch grundsätzliche Bedeutung hat.

## **Anmerkung:**

Die Entscheidung des Amtsgerichtes Hamburg ist zu begrüßen. Die Varianten des § 67c Abs. 1 Nr. 2 GenG sind alternativ und nicht kumulativ anzuwenden. Soweit daher das Geschäftsguthaben einen Betrag des Vierfachen der Nettomiete nicht übersteigt, ist auch ein höherer Betrag als 2.000 Euro geschützt. Sollte sich diese Entscheidung in der weiteren gerichtlichen Praxis durchsetzen, ist auch der Wohnraum in (teuren) Ballungsgebieten und von Familien, die eine große Wohnung benötigen, besser gesichert. Dies entspricht auch dem Gesetzeszweck (vgl. insoweit die in der Entscheidung zitierte Gesetzesbegründung).

---

## Entscheidung des BGH zur Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen

Beschluss vom 16.04.2015 – IX ZB 41/14

### Amtlicher Leitsatz:

**Zu den eigenen Einkünften des Unterhaltsberechtigten, die dessen Berücksichtigung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners einschränken oder ausschließen können, gehört auch der von anderen Unterhaltsverpflichteten gewährte Naturalunterhalt.**

### Tenor:

Auf die Rechtsbeschwerde des weiteren Beteiligten wird der Beschluss der 17. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg vom 9. Juli 2014 aufgehoben. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nordenham vom 28. April 2014 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Beschwerdeverfahren hat der Schuldner zu tragen. Der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 936,92 Euro festgesetzt.

### Gründe

I. Über das Vermögen des Schuldners ist am 30. Januar 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet und der weitere Beteiligte zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Der Schuldner bezieht ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von monatlich 1.794,83 Euro. Er lebt mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Seine Ehefrau verfügt über eigene Einkünfte in Höhe von monatlich 1.980 Euro. Sie gewährt den Kindern Naturalunterhalt. Auf Antrag des Insolvenzverwalters vom 18. Februar 2014 hat das Insolvenzgericht – Rechtspfleger – angeordnet, dass die Ehefrau bei der Berechnung der pfändbaren Beträge gemäß § 850c ZPO nicht und die beiden Kinder jeweils nur zu 50 v. H. berücksichtigt werden. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Beschwerdegericht diese Entscheidung abgeändert und angeordnet, dass die Kinder bei der Berechnung der pfändbaren Beträge in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Hiergegen wendet sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Insolvenzverwalters.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, weil das Beschwerdegericht im vollstreckungsrechtlichen Rechtszug nach § 567 Abs. 1, § 793 ZPO, § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO die Rechtsbeschwerde zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO). Sie ist auch im Übrigen zulässig (§ 575 ZPO). In der Sache hat sie Erfolg und führt zur Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt, der durch die Ehefrau den gemeinsamen Kindern gewährte Naturalunterhalt stelle kein eigenes Einkommen der Kinder im Sinne von § 850c Abs. 4 ZPO dar. Die Gewährung von Kost und Unterkunft sei bereits begrifflich nicht als Einkommen aufzufassen. Die Kinder seien daher bei der Berechnung der aus dem Einkommen des Schuldners pfändbaren Beträge in vollem Umfang zu berücksichtigen.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Zu den eigenen Einkünften im Sinne von § 850c Abs. 4 ZPO gehören auch Zuwendungen, die dem Unterhaltsberechtigten in Natur geleistet werden. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde folgt aus der Senatsentscheidung vom 7. Mai 2009 (IX ZB 211/08, WM 2009, 1153 Rn. 10) nichts Gegenteiliges. Mit der von der dortigen Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht, der vom anderen Elternteil gewährte Naturalunterhalt sei kein eigenes Einkommen im Sinne von § 850c Abs. 4 ZPO, hat sich der Senat nicht näher befasst.

a) Gemäß § 850c Abs. 4 ZPO kann das Vollstreckungsgericht oder das nach § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO an seine Stelle tretende Insolvenzgericht nach billigem Ermessen anordnen, dass eine nach dem Gesetz unterhaltsberechtigte Person, die eigene Einkünfte hat, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt. Schon nach ihrem Wortlaut erfasst die Vorschrift alle Arten von Einkünften (BGH, Beschluss vom 07.05.2009, a. a. O. Rn. 8). Sie will die Berücksichtigung des Berechtigten, der eigene Einkünfte bezieht, flexibel gestalten, wobei das Gericht in seine Erwägungen den Lebensbedarf einzubeziehen hat, der aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu bestreiten ist (BT-Drucks. 8/693, S. 48 f. (zu Nummer 8)). Es ist zu prüfen, ob die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten dazu führen, dass dem Schuldner insoweit kein eigenes Einkommen verbleiben muss, weil der Bedarf des Unterhaltsberechtigten anderweitig gedeckt ist (BGH, Beschluss vom 05.04.2005 – VII ZB 28/05, ZVI 2005, 254, 255 f.; vom 07.05.2009, a. a. O. Rn. 10). Deshalb sind Unterhaltszahlungen, die der Unterhaltsberechtigten vom anderen Elternteil oder Dritten bezieht, als eigene Einkünfte im Sinne von § 850c Abs. 4 ZPO zu berücksichtigen. Geld, welches der Unterhaltsberechtigten von dritter Seite bezieht, verringert seinen Bedarf und entlastet den zum Unter-

halt verpflichteten Schuldner (BGH, Beschluss vom 07.05.2009, a. a. O. Rn. 7 und 10; MünchKomm-ZPO/Smid, 4. Aufl., § 850c Rn. 20; Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl., § 850c Rn. 12; Ahrens, NZI 2009, 423 f.; jeweils m. w. N.).

**b)** Gleiches gilt für Zuwendungen, die dem Unterhaltsberechtigten in Natur geleistet werden. Auch diese, etwa unentgeltliches Wohnen oder freie Kost, mindern die Unterhaltsverpflichtung des Schuldners (Hornung, Rpfleger 1978, 353, 356). Es besteht daher kein sachlicher Grund, zwischen der Art der Gewährung des Unterhalts zu unterscheiden (LG Ansbach, Jur-Büro 2010, 50, 51). In Übereinstimmung mit der nahezu einheitlichen Auffassung von Rechtsprechung und Schrifttum sind daher Einkünfte, die dem Unterhaltsberechtigten in Natur zufließen werden, zu den Einnahmen im Sinne von § 850c Abs. 4 ZPO zu zählen (LG Ansbach, a. a. O.; MünchKomm-ZPO/Smid, a. a. O.; Musielak/Voit/Becker, ZPO, 12. Aufl., § 850c Rn. 11; Stein/Jonas/Brehm, ZPO, 22. Aufl., § 850c Rn. 28 in Fn. 71; Stöber, Forderungspfändung, 16. Aufl., Rn. 1060a; Hornung, a. a. O.; Hintzen, NJW 1995, 1861, 1862).

**3.** Die Entscheidung des Beschwerdegerichts erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 577 Abs. 3 ZPO). Anders als es die Beschwerdeerwiderung meint, steht der Berücksichtigung von Naturalleistungen als eigenes Einkommen im Sinne von § 850c Abs. 4 ZPO auch nicht der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt entgegen.

**a)** Für die im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 850c Abs. 4 ZPO zu beantwortende Frage, welcher Lebensbedarf aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu bestreiten ist (vgl. BGH, Beschluss vom 05.04.2005 – VII ZB 28/05, ZVI 2005, 254, 255 f.; vom 07.05.2009 – IX ZB 211/08, WM 2009, 1153 Rn. 10; BT-Drucks. 8/693, S. 48 f. (zu Nummer 8)), ist bei Unterhaltsleistungen zwischen Betreuungsunterhalt einerseits und Bar- sowie Naturalunterhalt andererseits zu unterscheiden.

**aa)** Der Betreuungsunterhalt umfasst die Betreuungsleistungen in Form von Versorgung, Erziehung, persönlicher Zuwendung und Haushaltsführung (Soyka in Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 9. Aufl., Vor §§ 1601 ff. Rn. 3; Scholz, FamRZ 1994, 1314, 1315). Nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt der Elternteil eines minderjährigen unverheirateten Kindes, bei dem dieses lebt, seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Die Bestimmung stellt klar, dass diese Betreuungsleistung und die Barleistungen des anderen Elternteils grundsätzlich gleichwertig sind und trägt der

Tatsache Rechnung, dass eine auf den Einzelfall abstellende rechnerische Bewertung des Betreuungsaufwandes unzulänglich bliebe (BGH, Urteil vom 30.08.2006 – XII ZR 138/04, FamRZ 2006, 1597, 1598; vgl. auch Graba/Maier in Johannsen/Henrich, Familienrecht, 6. Aufl., § 1606 Rn. 6; MünchKomm-BGB/Born, 6. Aufl., § 1606 Rn. 6). Folge ist, dass der Elternteil, der das Kind betreut, dadurch regelmäßig seiner Unterhaltspflicht genügt (vgl. auch Palandt/Brudermüller, BGB, 74. Aufl., § 1606 Rn. 7). Für den Schuldner, der sein minderjähriges Kind nicht betreut, bedeutet dies, dass er mit seinem Arbeitseinkommen den vollen Barbedarf des Kindes bestreiten muss.

**bb)** Der Naturalunterhalt geht über den Betreuungsunterhalt hinaus. Er umfasst ebenso wie der Barunterhalt den gesamten Lebensbedarf; der Unterschied zum Barunterhalt liegt lediglich darin, dass die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlichen Dinge in natura zur Verfügung gestellt werden (Soyka in Prütting/Wegen/Weinreich, a. a. O.; MünchKomm-BGB/Born, 6. Aufl., Vor § 1601 Rn. 23; vgl. auch Scholz, a. a. O.). Wenn der andere Elternteil über die geschuldeten Betreuungsleistungen hinaus weitere Bar- oder Naturalleistungen wie unentgeltliches Wohnen oder freie Kost erbringt, verringert er deshalb auch den Bedarf des Berechtigten und entlastet so den zum Unterhalt verpflichteten Schuldner.

**b)** Gemessen hieran können die von der Ehefrau des Schuldners gegenüber den gemeinsamen Kindern erbrachten Naturalleistungen im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 850c Abs. 4 ZPO auch dann bedarfsmindernd berücksichtigt werden, wenn die ausschließliche Betreuung der Kinder durch die Ehefrau erfolgt. Das Insolvenzgericht ist bei seiner Entscheidung über die teilweise Nichtanrechnung der gemeinsamen Kinder bei der Bestimmung des dem Schuldner verbleibenden Pfändungsfreibetrages davon ausgegangen, es sei angesichts des eigenen Einkommens der im Verhältnis zum Schuldner gegenüber den Kindern gleichrangig unterhaltspflichtigen Ehefrau sachgerecht, den nach § 850c Abs. 1 ZPO zu berücksichtigenden Freibetrag etwa im Verhältnis zum jeweiligen Einkommen des Schuldners und seiner Ehefrau aufzuteilen. Diesen Erwägungen liegt die einer allgemeinen Lebenserfahrung entsprechende Erwartung zugrunde, die Ehefrau setze das von ihr bezogene Elterngeld zur Erhöhung des Familienunterhalts ein, aus welchem angesichts der bestehenden Lebensgemeinschaft der gesamte Lebensbedarf der Familie einschließlich der unterhaltsberechtigten gemeinsamen Kinder (vgl. Wendl/Dose/Scholz, Das Unter-



---

haltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, § 3 Rn. 1 ff. und Rn. 25 m. w. N.) gedeckt wird. Eine abweichende Verwendung des Elterngeldes hat auch die sofortige Beschwerde nicht geltend gemacht. Sie geht für die Familie vielmehr selbst von einem Gesamteinkommen in Höhe von 3.770 Euro aus.

4. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann daher keinen Bestand haben. Da in der Sache keine weiteren Feststellungen zu treffen sind, sondern der Sachverhalt zur Endentscheidung reif ist, hat der Senat gemäß § 577 Abs. 5 ZPO zu entscheiden. Hiernach ist die sofortige Beschwerde des Schuldners zurückzuweisen.

## **Zur Pflicht zur persönlichen Beratung i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO** — kurzform —

AG Potsdam, Beschluss vom 19.02.2015 – 35 IK 1239/14

Das AG Potsdam hat entschieden, dass für eine persönliche Beratung und eine eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Insolvenzschuldners eine Übersendung von Unterlagen an eine geeignete Stelle sowie ein anschließendes Ausfüllen von Unterlagen bzw. Formularen durch den Insolvenzschuldner nicht genügt. Eine persönliche Beratung i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO läge nur dann vor, wenn der Insolvenzschuldner mit dem entsprechenden Bescheiniger ein eingehendes, umfangreiches Gespräch führen kann. Hierzu ist regelmäßig ein persönliches Beieinandersein

notwendig. Nur ausnahmsweise kann auch ein Telefonat zwischen den Beteiligten diese Voraussetzungen erfüllen, wenn das Telefonat zeitlich und inhaltlich umfangreich geführt wurde und der bescheinigenden Person dabei die Unterlagen des Insolvenzschuldners gleichzeitig vollständig vorlagen.

Hat keine Beratung auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners stattgefunden, so hat das Insolvenzgericht den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

## **Zur Pflicht zur persönlichen Beratung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO** — kurzform —

AG Düsseldorf, Beschluss vom 03.02.2015 – 513 IK 233/14

Wird der Schuldner nicht von einer anerkannten Person oder Stelle i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO n. F. persönlich beraten, so ist sein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens unzulässig. Beschränkt sich die Tätigkeit einer geeigneten Person (hier: Steuerberater) darauf, die Scheiternsbescheinigung zu unterschreiben, so genügt dies auch dann nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn eine nicht geeignete bzw. nicht anerkannte Person die persönliche Beratung durchgeführt hat.

### **Anmerkung:**

Die beiden Beschlüsse beschäftigen sich mit der Frage der persönlichen Beratung und umfassenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Die Vorschrift ist durch die Insolvenzrechtsreform geändert worden und die persönliche Beratung im Gesetzestext festgeschrieben worden. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung ausdrücklich zu begrüßen. Das AG Potsdam kommt nun zu dem Ergebnis, dass die Beratung ein persönliches Beieinandersein bedarf. Reine telefonische Beratung sei nur im Ausnahmefall möglich. Damit ist ebenfalls klargestellt, dass eine

reine Onlineberatung nach dem Gesetzeswortlaut und Sinn und Zweck des Gesetzes nicht möglich ist. Dies ist zu begrüßen. Eine umfassende persönliche Beratung ist grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens. Zum einen bedarf es der umfassenden Prüfung der Voraussetzungen und der ausführlichen Information des Schuldners über das Verfahren. Zum anderen ist die persönliche Beratung notwendig, um den sog. „Drehtüreffekt“ zu vermeiden. Nur bei der persönlichen Beratung können neben rechtlichen Fragestellungen vor allem psycho-soziale Problemlagen des Schuldners besprochen und angegangen werden. Dies ist für eine nachhaltige Schuldenregulierung unerlässlich. Das AG Düsseldorf hat entschieden, dass die persönliche Beratung und Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ebenfalls nur durch die anerkannte Person oder Stelle durchgeführt werden kann. Es genügt daher nicht, wenn eine nicht anerkannte Person oder Stelle die Beratung durchführt und sich die Leistung der anerkannten Person oder Stelle auf das Ausfüllen der Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO beschränkt. Auch diese Entscheidung ist aus Qualitätsgesichtspunkten grundsätzlich zu begrüßen.

## Partizipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung

Nicolas Mantseris, Diplom-Sozialarbeiter (FH), Schuldnerberater beim Caritasverband Mecklenburg e. V.; 2015 (Stand: 17.02.2015)

### Ausgangslage

Die Soziale Schuldnerberatung der Caritas in Neubrandenburg nimmt ungewollt eine Sonderstellung in der Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern ein. Stets sind die Zahlen der Neuaufnahmen<sup>1</sup> erheblich höher als der Durchschnitt aller Schuldnerberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Zahl der Fälle, die von einem Jahr in nächste mitgenommen werden, ist dagegen vergleichsweise niedrig. Im 2007 verabschiedeten Qualitätspapier der Schuldnerberatungsstellen in unserem Bundesland wird eine Sollzahl von 50 Neuaufnahmen pro Vollzeitkraft in einem Jahr formuliert.<sup>2</sup> In Neubrandenburg lag diese Zahl im Jahr 2014 bei 102 und damit zwar niedriger als in den Jahren zuvor (z. B. 2012: 136), allerdings weiterhin sehr hoch.<sup>3</sup> Entsprechend der Landesstatistik<sup>4</sup> lag in Mecklenburg-Vorpommern im Schnitt aller Beratungsstellen die Zahl in den Jahren 2004 bis 2013 zwischen 64 und 74 Neuaufnahmen pro Vollzeitkraft und damit selbst stets erheblich über der im Qualitätspapier formulierten Anforderung, aber regelmäßig deutlich niedriger als bei der Caritas in Neubrandenburg.

Solche hohen Fallzahlen rufen Kritik hervor.<sup>5</sup> Im Team, das sich ausschließlich aus Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zuzüglich Verwaltungskräften zusammensetzt, entsteht der Eindruck, dass an der Fachlichkeit gezweifelt wird. Mit diesem Beitrag soll einer solchen Unterstellung mit einer Beschreibung der spezifischen Herangehensweise entgegengetreten werden. Der Ansatz wird als Neubrandenburger Modell hiermit zur Diskussion gestellt. Es ist nicht einmal so, dass das Team gezielt anders arbeitet. Vielmehr entwickelte sich das Herangehen dynamisch, entsprechend den Anforderungen aus der Beratungspraxis, stets jedoch vor dem Hintergrund des eigenen sozialarbeiterischen Anspruchs. Die Ergebnisse des Überschuldungsreportes zu der massiv gesunkenen durchschnittlichen Dauer einer Beratung lassen die Vermutung zu, dass sich die Beratungsarbeit innerhalb der vergangenen Jahre in vielen Beratungsstellen erheblich verändert hat.<sup>6</sup>

Bei den 2007 verabschiedeten Qualitätsleitlinien fehlten eine wissenschaftliche Herleitung der Qualitätsmerkmale und der Verweis auf Quellen. So lässt sich nicht erkennen, aus welcher Quelle die Kennzahl mit 50 Neuaufnahmen pro Vollzeitkraft stammt. Damit ist es schwierig, Unterschiede herauszuarbeiten. Die folgenden Erläuterungen sind insofern nur Annahmen. Fünf Faktoren ermöglichen es der Schuldnerberatung in Neubrandenburg, schneller und mehr Beratungen durchzuführen. Eine unmittelbare bezifferbare quantitative Entlastung für die Schuldnerberatung lässt sich aus den einzelnen Faktoren allerdings nicht herleiten. Zwar verändert sich durch diese Faktoren die Beratungsarbeit an sich, insgesamt lassen sich die sozialarbeiterischen Ziele dadurch jedoch besser erreichen.

- Veränderte Beratungslandschaft
- Technische Entwicklung
- Verschlankung der verwaltenden Abläufe
- Umgang mit Altfällen
- Konsequenter partizipatorische und differenzierte Beratung

Da die Höhe der Zahl der Neuaufnahmen und die Zahl der Insolvenzfälle auch und vor allem Kritik an dem sozialarbeiterischen Herangehen hervorruft, wird auf die ersten vier Punkte nur kurz eingegangen, der fünfte Punkt, also das eigentliche methodische Handeln, ausführlicher beschrieben. Dies ist das erste Mal, dass das Beratungshandeln der Caritas Schuldnerberatung schriftlich reflektiert wird. Da es sich aus der Praxis entwickelt hat, liegt dem kein unmittelbares theoretisches Modell zugrunde. Es wird hier auch kein fertiges Modell entwickelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte zur sozialen Diagnostik<sup>7</sup> und unter Bezugnahme auf aktuelle Beiträge zur sozialen Schuldnerberatung werden erste Überlegungen zu einer theoretischen Fundierung und Strukturierung des aktuellen Beratungshandelns der Beratungsstelle in Neubrandenburg vorgenommen.

<sup>1</sup> Als Neuaufnahme wird in Mecklenburg-Vorpommern ein Beratungsfall bezeichnet, in dem in dem jeweiligen Jahr erstmals eine Vollmacht unterschrieben wurde und die umfassend angelegt ist. Dem gegenüber steht die Kurzberatung, ein Beratungskontakt mit bis zu drei Gesprächen, in der Regel ohne Gläubigerkontakt durch die Schuldnerberatung.

<sup>2</sup> Liga MV (2007): S. 5.

<sup>3</sup> Caritas Mecklenburg e. V., unveröffentlichte statistische Daten.

<sup>4</sup> Liga MV, LAG SB MV (2014): S. 8.

<sup>5</sup> Ohne eine konkrete Beratungsstelle zu nennen, kritisieren beispielsweise sowohl Groth als auch Mesch Beratungsstellen mit hohen Fallzahlen. Groth (2014) spricht von „fallzahlenorientierter 'Fließband-Verbraucherinsolvenzberatung'“ (S. 28) und Mesch (2014) von der „Inflation der vielen flexiblen Null-Pläne“ (S. 56).

<sup>6</sup> Knobloch, Michael u. a. (2014): S. 64 f.

<sup>7</sup> Vgl. Programm einer Tagung: [www.soziale-diagnostik.ch/tagung-2014](http://www.soziale-diagnostik.ch/tagung-2014) (Stand: 02.09.2015).

---

## Vier von fünf Faktoren des Wandels

### Veränderte Beratungslandschaft

In manchen Kommunen war und ist die Schuldnerberatung auch bei Miet- und Stromschulden jeweils der erste Ansprechpartner. Allerdings hat sich die Sozialarbeit in der Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen in verschiedenen Regionen differenziert, sodass im Rahmen der ambulanten Gefährdetenhilfe Mietschulden- und Budgetberatung angeboten wird, die ursprünglich ausschließlich in der Schuldnerberatung angesiedelt war. Größere Wohnungsgesellschaften haben zum Teil eigene soziale Dienste, die unter anderem auch Mietschuldenberatung anbieten, so auch in Neubrandenburg. Bis 2014 hat die Caritas zudem eine eigenständige Budgetberatung vorhalten können, in die vermittelt werden konnte. Andere soziale Dienste unterstützen in einfach gelagerten Fällen Haushalte bei finanziellen Problemen. So gibt es in den Hilfeplänen des Jugendamtes zum Teil auch Aufgaben zur Unterstützung bei der Haushaltsorganisation und Finanzplanung im Rahmen von Familienhilfe. Überschneidungen in den Aufgabenfeldern lassen sich auch bei der allgemeinen sozialen Beratung erkennen.

### Technische Entwicklung

Schon früh wurde der Computer in der Fallbearbeitung im Arbeitsfeld Schuldnerberatung eingesetzt. Die dabei eingesetzte Software wurde immer komplexer und leistungsfähiger. Zwar führt auch die jetzige Software nicht zu einem papierlosen Büro. Aber für die soziale Schuldnerberatung in Neubrandenburg ist der Einsatz des Programms Cawin als Serverlösung, Outlook zur Termin- und Kontaktverwaltung und ein leistungsfähiger Kopierer mit Netzwerkeinbindung zu einem unverzichtbaren Arbeitsumfeld geworden. Dies ermöglicht uns auch ein effektives Arbeiten in Außenstellen, eine effektive Vertretung, für alle nachvollziehbare Protokolleinträge und eine effiziente Fallverwaltung, inkl. Ablage und Archivierung.

### Verschlanke der verwaltenden Aufgaben

Entgegen der gesetzgeberischen Idee, auf lautstarken Wunsch einzelner Schuldnerberatungsstellen und sehr zum Unmut sowohl der Gläubiger, der Gerichte und meines Erachtens vieler weiterer Schuldnerberatungsstellen bleibt der meist nutzlose außergerichtliche Einigungsversuch Pflicht. Schon seit mehreren Jahren wird die Versendung des mit dieser Pflicht immer

noch erforderlichen aber weitgehend erfolglosen flexiblen Nullplans mit der Bitte um eine Forderungsaufstellung verknüpft. Damit entfällt ein Arbeitsschritt, der in anderen Beratungsstellen weiterhin obligatorisch ist.<sup>8</sup> Zudem entfällt in den üblichen Insolvenzanträgen in vielen Fällen eine detaillierte Forderungsprüfung. Der Prüfungsauftrag liegt im Verfahren beim Insolvenzverwalter. Da sämtliche Daten in Cawin eingetragen werden, entfällt ein früher üblicher Erfassungsbogen für die Akte. Die Aktenführung erfolgt zweigleisig. Sämtliche Gläubigerpost findet sich in der Handakte. Ausgehende Post wird in Cawin archiviert. Es entfällt das Kopieren von Gläubigerunterlagen sowie die obligatorische Kopie des fertigen Insolvenzantrages, dessen digitale, vollständige Kopie in Cawin zu finden ist. Cawin ermöglicht standardisierte Serienbriefe, moderne Kopier- und Drucktechnik ermöglicht ein schnelles Abwickeln.

### Umgang mit Altfällen

In bestimmten Fallkonstellationen (z. B. bei Suchterkrankung oder erheblichen Forderungen aus Straftaten) ist eine Insolvenz als nicht zielführend einzuschätzen. Sofern keine andere Form der Regulierung infrage kommt, ist es Ziel der Beratung, die betroffenen Personen zu befähigen, trotz Schulden und Vollstreckungsmaßnahmen sich in den ihnen möglichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einzurichten. Auf einen sich verstetigenden Kontakt mit Gläubigern wird in vielen Fällen verzichtet. Auch wenn dieses Vorgehen in wenigen Einzelfällen weiterhin erforderlich bleibt, werden auch private Gläubiger nach einiger Zeit darauf verzichten, die jeweilige Forderung weiter geltend zu machen. Auch in den genannten Einzelfällen wird der Gläubiger zum Teil mit deutlichen Worten auf die Uneinbringlichkeit hingewiesen: „Dies ist nun der sechste Brief, in dem wir Sie darauf hinweisen, dass die Ratsuchende voraussichtlich auf Dauer zahlungsunfähig bleiben wird. Wir legen Ihnen dringend nahe, den Mahnlauf auf Dauer auszusetzen.“ Bei öffentlichen Gläubigern wird auf die Möglichkeit der dauerhaften Niederschlagung hingewiesen. Darüber hinaus wird der Schuldner aufgeklärt, auf seine Rechte hingewiesen, ermutigt, sich zu wehren und es wird empfohlen, eine große Gelassenheit einzuüben. Und im Rahmen der Kurzberatung kann sich jeder jederzeit mit Fragen und bei Problemen an die Beratungsstelle wenden. Durch eine softwaregestützte Aktenführung kann bei Bedarf auch über Jahre hinweg ein Informationsfluss sichergestellt werden, selbst wenn keine Handakte angelegt und kein Gläubigerkontakt hergestellt wird.

---

<sup>8</sup> Vgl. auch Mesch (2014): S. 53 f.

Damit kann es entbehrlich sein, diese Fälle als Neuaufnahmen zu führen oder als Beratungsfälle langfristig zu halten. Im Vergleich zu anderen Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern werden in Neubrandenburg nur wenige dieser sogenannten aktenkundigen Fälle in das nächste Jahr übernommen.

Aus dem aktuellsten IFF-Überschuldungsreport ergibt sich, dass sich die Fallarbeit offenbar grundsätzlich gewandelt hat. Auch wenn die Daten nicht repräsentativ für die gesamten Schuldnerberatungsstellen sind, ist eine signifikante Abnahme der Haltdauer von Beratungsfällen zu erkennen. Innerhalb der vergangenen zehn Jahre ist in der untersuchten Stichprobe demnach die Dauer einer Beratung im Mittel von 17,5 Monaten auf 3,9 Monate gesunken.<sup>9</sup> Dies signalisiert einen Wandel, der bisher nicht analysiert wurde.

### **Der fünfte Faktor des Wandels:**

#### **Konsequent partizipatorische und differenzierte Beratung**

Anliegen in der Beratung ist eine persönliche und professionelle Ansprache der Schuldnerinnen und Schuldner. Mit dem Konzept der Partizipation und einer Differenzierung der Beratungsarbeit soll dieses Anliegen umgesetzt werden. Diese zwei methodischen Herangehensweisen werden im Folgenden dargestellt.

#### **Partizipation**

Grundlage der partizipatorischen Beratung ist der grundsätzliche Respekt vor der Integrität der jeweiligen Ratsuchenden, begründet im christlichen Menschenbild eines von Gott geliebten Geschöpfes.<sup>10</sup> Das bedeutet, dass die Ratsuchenden im gesamten Beratungsprozess mit ihren Herangehensweisen, Meinungen, Bedarfen und Entscheidungen unbedingt ernst genommen werden. Dazu gehört auch ein Wahrnehmen der jeweiligen zum Teil sehr begrenzten Ressourcen. Während die Verantwortung für das Beratungshandeln sowohl strukturell als auch inhaltlich letztendlich beim Träger der Schuldnerberatungsstelle liegt, in dessen Auftrag die Beraterin bzw. der Berater tätig wird, liegt die Entscheidungsverantwortung immer bei den Ratsuchenden. Das gilt auch für die der Entscheidung zugrunde liegende Interpretation der jeweiligen Lebenssituation der Betroffenen, die durchaus von der Perspektive der Beratenden abweichen kann. Ob ein Rat-

suchender mit einem sehr hohen Glücksspielsuchtrisiko lebt oder dieses Risiko eingrenzbar bleibt, muss der Ratsuchende nach einer reflektiven Phase selbst entscheiden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen steht der Berater bzw. die Beraterin in der Verantwortung, Ratsuchende zu unterstützen durch die Abwägung im Beratungsgespräch schließlich eigenverantwortliche, zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen.

Partizipatorische Beratung heißt auch, das **Beratungshandeln auf die Bedürfnisse des Einzelnen abzustimmen**. Da diese Bedarfe sehr unterschiedlich und zudem die Ressourcen begrenzt sind, wird in der Caritas in Neubrandenburg im Erstgespräch, das immer kurzfristig möglich ist, zuerst unterschieden zwischen

- Haushalten mit einem unaufschiebbaren Beratungsbedarf, z. B. aufgrund von Krisen, und
- Haushalten mit einem aufschiebbaren Beratungsbedarf.

Situationen, die eine kurzfristige Intervention erforderlich machen, können sein:

- aktuelle Mietschulden
- aktuelle Stromschulden oder vergleichbare Schulden
- drohende wirtschaftliche Verluste des Ratsuchenden, pfändbares Einkommen oder Vermögen
- Alter, Krankheit
- akute rechtliche Fragestellungen
- akute persönliche oder soziale Problemlagen
- Stress, gesundheitliche Belastung aufgrund von Schulden

Haushalten mit aufschiebbarem Beratungsbedarf wird eine begleitete Wartezeit angeboten, mit der Möglichkeit der Rückfrage und weiteren Terminen in der Sprechstunde.

#### **Partizipatorische Beratung versus okkupierende Beratung**

Im Gegensatz zur partizipatorischen Beratung steht eine Beratung, die hier als okkupierende Beratung bezeichnet werden soll. Ein solcher Beratungsansatz hat einen starken pädagogischen Impetus und kann vereinnahmend wirken. Das soll an zwei Zitaten verdeutlicht werden: In einem Beitrag zu systemischer Schuldnerberatung schreibt Frank Schneemilch: „Herr T. war von der Grundeinstellung misstrauisch. Ich habe beschlossen, ihn nicht weiter zu drängen aus seinem Privatleben zu erzählen (...)“<sup>11</sup> Mit der Beschreibung „Herr T. war misstrauisch“ nimmt der Berater dem Ratsuchenden die Inter-

---

<sup>9</sup> Knobloch, Michael u. a. (2014): S. 64 f.

<sup>10</sup> Deutscher Caritasverband (1997): S. 9.

<sup>11</sup> Schneemilch (2011)

---

pretationsmöglichkeit. Die Formulierung „Ich erlebte Herr T. als misstrauisch“ würde dem Ratsuchenden die Möglichkeit geben, die Beratungssituation und sein eigenes Handeln selbst anders zu beschreiben.

Aus meiner Sicht wäre das Misstrauen auch nur zu verständlich, führt der Autor doch aus, seinen Klienten „bedrängt“ zu haben, aus dem Privatleben zu erzählen. Schließlich hat er beschlossen, ihn nicht „weiter zu drängen“. Soziale Beratung ermöglicht, die eigene Situation zu reflektieren, möglicherweise fordert sie auch heraus, niemals aber bedrängt sie. Es ist auch nicht die Aufgabe der Schuldnerberatung, Ratsuchende „zu zügeln“, wie dies Rainer Mesch nahelegt. Er schreibt: „Es empfiehlt sich, (...) den Schuldner in seiner Erwartung nach einer schnellen Insolvenzlösung zu zügeln, (...)“<sup>12</sup>. Es muss der Eindruck entstehen, dass ein Schuldnerberater besser weiß, was in dieser Situation das Richtige ist. Damit ist die Entscheidung über das Vorgehen durch den Schuldnerberater vorgegeben. Tatsächlich könnte es in einer solchen Beratungssituation gegebenenfalls Aufgabe des Schuldnerberaters sein, die Risiken einer „schnellen Insolvenzlösung“ zu reflektieren, insbesondere dann, wenn wir den Ratsuchenden mit seiner Erwartung einer schnellen Lösung ernst nehmen. Partizipatorische Beratung lässt dem Ratsuchenden weitgehenden Interpretationsspielraum der eigenen Situation, ermöglicht Entscheidungsfähigkeit und zollt dem Ratsuchenden stets Respekt.

## Soziale Diagnostik in der Schuldnerberatung

### Diagnostische Herangehensweise

Es ist leicht zu erkennen, dass bereits die Orientierung an den Bedürfnissen sowie die Berücksichtigung der begrenzten Kapazitäten der Beratungsstelle zu einer Differenzierung führen, die diagnostische Elemente zeigt. Diese Differenzierung beginnt bereits im Erstgespräch. Grundlage dieser Kategorisierung sind in der Regel leicht erkennbare oder abgefragte Eigenschaften der jeweiligen Fallkonstellation. Im Erstgespräch ist häufig auch eine erste Neuverschuldungsprognose möglich. Dies ist eine Einschätzung, wie hoch das Risiko dieses Haushaltes ist, neben den bereits existierenden Schulden neue Schulden zu machen. Ausgehend von dieser mit dem Ratsuchenden besprochenen Prognose, wird das weitere Vorgehen besprochen.

### Beispiele eines hohen Neuverschuldungsrisikos:

- **Einkommensarmut:** Ausgehend von der Einschätzung, dass die Regelbedarfe für das sozioökonomische Existenzminimum nicht ausreichend sind<sup>13</sup>, ist ein Haushalt bereits mit einem hohen Risiko behaftet, der auf Dauer von Sozialleistungen abhängig ist. Vielen Haushalten gelingt es beispielsweise nicht, Rücklagen zu bilden, um auf Unvorhergesehenes zu reagieren.
- **ständig wechselnde Einkommen:** Immer wieder sind Haushalte in prekären Lagen von Einkommenswechseln betroffen, weil sie stets nur befristet und Teilzeit-Beschäftigung finden. Der stete Wechsel zwischen Lohneinkommen und Sozialleistungen erhöht das Risiko erheblich.
- **hohe feste Verpflichtungen:** Sind die festen Verpflichtungen im Verhältnis zum Einkommen hoch, besteht eine geringere Möglichkeit, sich auf Veränderungen einzustellen. Mit Einschränkungen in anderen Bereichen könnte sich ein Bezieher von Sozialleistungen gegebenenfalls auch ein Auto leisten. Raucht der Betroffene zusätzlich und will auch die aus Sicht des Jobcenters unangemessen hohe Miete weiter bezahlen, ist eine Neuverschuldung sehr wahrscheinlich.

Soweit dies auf den ersten Blick erkennbar ist, wird im Erstgespräch auch geprüft, ob eine Regulierung im Rahmen sozialer Schuldnerberatung überhaupt in Angriff genommen werden kann. Beispiele hier wären Betroffene, die gegebenenfalls ein Regelinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen müssen, und solche, die hohe Schulden aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen haben. Ohne dies bisher im Team konkretisiert zu haben, werden damit Kategorien geschaffen, die helfen, das Beratungshandeln zu strukturieren. Zudem wird zwischen Ratsuchenden unterschieden, die sich bereits in anderen Hilfesystemen befinden, z. B. in der Familienhilfe oder in gesetzlicher Betreuung, und Ratsuchenden, die sich selbstständig an uns wenden. Weitere Differenzierungen sind die folgenden vier Fallgruppen:

### 1. Haushalte mit erhöhtem Beratungs- und Begleitungsbedarf

Darunter sind Personen bzw. Haushalte zu verstehen, die aufgrund der persönlichen Lage, instabiler Lebenssituation, gesundheitlicher Belastung, Alkoholmissbrauch oder anderem nicht in der Lage sind, nachhaltig und sicher zu wirtschaften. Das Risiko einer Neuverschuldung wird hoch eingeschätzt, ebenso das Risiko, eine Regulierung der Schulden zu bewältigen.

---

<sup>12</sup> Mesch (2014): S. 52.

<sup>13</sup> Vgl. Deutscher Caritasverband (2014).

## 2. Haushalte mit besonderer Problematik/Herausforderung

Im Rahmen dieser Kategorie fallen Betroffene, die aufgrund besonderer Lebenssituationen wirtschaftliche Probleme haben. Das kann eine Krebserkrankung sein, besondere Probleme als Migrant/in oder belastende soziale Beziehungen, um nur eine kleine Auswahl zu nennen. Im Unterschied zur ersten Fallgruppe sind die Probleme im Wesentlichen nicht im Verhalten der Betroffenen zu finden. Vielmehr liegen die Probleme außerhalb der unmittelbaren Wirkungsmöglichkeit der Haushalte, deren Möglichkeit „lediglich“ darin besteht, auf diese Herausforderung zu reagieren. Das kann im Vergleich zur Fallgruppe 1 Auswirkungen auf die Beratungsarbeit haben.

## 3. Haushalte ohne aktuelle Miet- oder Stromschulden und ohne junge Neuverschuldung

Fall A: Ein Mann, etwa 55 Jahre alt, kommt in die Beratung, mit einer aktuellen Mahnung für eine Forderung, die bereits 15 Jahre alt ist. Neue Schulden gebe es nicht. Er lebe „eigentlich schon immer“ nur von ALG II, komme damit aber leidlich zurecht. Die Forderung könne er aber nicht tilgen. Mit Unterstützung von Freunden, war er in der Lage, mit einer Vergleichsquote von 20 Prozent die Angelegenheit zu erledigen. Der Betroffene war in den letzten Jahren offensichtlich in der Lage, mit sehr wenig Geld hinreichend sicher zu wirtschaften. Bei diesem Haushalt wird eine hohe wirtschaftliche Kompetenz angenommen. In vergleichbaren Fällen wird auf eine Haushalts- und Budgetberatung verzichtet, es sei denn, ein Bedarf wird aktiv signalisiert.

## 4. Haushalte mit offensichtlich hoher finanzieller Bildung

Beispielsweise ehemaligen Geschäftsführern mittelständiger Unternehmen, Lehrern, Ärzten oder anderen Akademikern wird zuerst eine hohe Finanzkompetenz unterstellt. Das Angebot einer Haushalts- und Budgetberatung wird allenfalls dann angeboten, wenn die Umstände des Einzelfalls darauf hinweisen, dass die Überschuldung auf endogene Ursachen mit zurückzuführen ist, oder die Haushalte aktiv nach einer solchen Beratung fragen.

Die Übergänge bei dieser Kategorisierung sind fließend. Zudem besteht nicht der Anspruch, damit alle Fallkonstellationen zu erfassen. Weder hat das Team diese Kategorien bisher konkret formuliert, noch gibt es eine verbindliche Vorgehensweise. Das Vorgehen wird jedoch innerhalb von Fallbesprechungen in den Teamsitzungen, in der Supervision und in kollegialen Einzelfallauswertungen kommuniziert und insofern gemeinsam praktiziert. Dabei geht es nicht um eine mechanische Sortierung in Fallgruppen.<sup>14</sup> Vielmehr dient die Formulierung solcher Fallgruppen an dieser Stelle der Ordnung des bisher intuitiven Fall- und Fachwissens. Entsprechend einer solchen Kategorisierung wird das Beratungshandeln bedarfsgerecht angepasst.

Sozialarbeiterisches Handeln besteht aus Sicht des Teams nicht nur darin, Haushalte mit diffusen oder multiplen Problemlagen partizipatorisch zu beraten. Vielmehr gilt es auch, Ratsuchende der Falltypen 2 bis 4 den Bedarfen entsprechend in der Überschuldungskrise empathisch zu begleiten und sie zu unterstützen, diese Zeit des Umbruchs aktiv zu gestalten. Die Differenzierung selbst und das Wahrnehmen der jeweiligen Kompetenzen und auch der expliziten Defizite bedarf einer hohen Fachlichkeit. Und selbstverständlich gehört zum sozialarbeiterischen Handeln gegebenenfalls auch eine konkrete materielle und administrative Hilfe.

## Eine erste Standortanalyse

Eine ausführliche Beschreibung der aktuellen fachlichen Diskussion zur sozialen Diagnostik im Rahmen der Sozialarbeitswissenschaft würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen.<sup>15</sup> Dieser hier vorgestellte erste Ansatz diagnostischer Arbeit orientiert sich nicht an den bisher vorgestellten wissenschaftlichen Modellen. Schulden werden darin lediglich wahlweise als individueller<sup>16</sup> oder als struktureller<sup>17</sup> Stressor betrachtet. Die für das Arbeitsfeld der sozialen Schuldnerberatung erforderliche Differenzierung muss aus dem Arbeitsfeld selbst kommen. Statt hier auf die Diskussion in der Sozialarbeitswissenschaft einzugehen, werden im Folgenden einzelne Ansätze der Methodendiskussion in der Schuldnerberatung kritisch beleuchtet.

---

<sup>14</sup> Vgl. Heiner (2013): S. 20: „Das stigmatisierende oder diskreditierende Potential klassifikatorisch fundierter Schlussfolgerungen beruht nicht auf der Nutzung klassifizierend zusammenfassender Beschreibungen oder Typologien. Es beruht auf der Nutzung unangemessener Klassifikationssysteme und einer wenig validen und reliablen Informationssammlung, die falsche Zuordnung zulässt.“

<sup>15</sup> Ausführlich hierzu der Sammelband von Gahleitner; Hahn; Glemser (2013): Psychosoziale Diagnostik.

<sup>16</sup> Vgl. Kindler; Stitz (2013): S. 176.

<sup>17</sup> Vgl. Glemser (2013): S. 164.

---

Auch wenn es schon früh erste Kategorisierungsversuche<sup>18</sup> in der Schuldnerberatung gab, hatten diese nie Einfluss auf eine Differenzierung des Beratungshandelns. Vielmehr wurde von Anfang an auf die „Vielschichtigkeit und Differenziertheit“ verwiesen, die sich einer Verallgemeinerung entziehen.<sup>19</sup> Werner Just u. a. sahen vor mehr als 20 Jahren in Personen, „(...) die keine (...) psychosozialen Probleme haben und die über ein ausreichendes Selbsthilfepotential verfügen“ zwar keine Zielgruppe der sozialen Schuldnerberatung<sup>20</sup>. Angesichts der „Komplexität menschlichen Verhaltens und der Vielfältigkeit finanzieller und rechtlicher Gegebenheiten“<sup>21</sup> sei eine Zuordnung zu einer Kategorie jedoch nicht immer möglich. Bisheriges Fallverstehen in der Schuldnerberatung folgte einem hermeneutischen Vorgehen und stand damit bisher auch im Einklang mit den Beratungstheorien der Sozialarbeitswissenschaft.<sup>22</sup> Die gemeinsame Fallanalyse hat sich individuell aus der jeweiligen Berater-Klient-Interaktion ergeben.

Daran hat sich im Grunde bis heute nichts geändert. In seinem jüngsten Beitrag beschreibt Ulf Groth dies in einem Strukturierungsprozess als Zuhören, Nachfragen, Prioritäten festlegen und Rückkoppeln. Anliegen von ihm ist es, „(...) Schuldner/innen wirklich zu verstehen, und nicht (...) in bestimmte 'Schubladen' einzuordnen.“<sup>23</sup> Gleichwohl verweist er auf eine mögliche „(...) Zuordnung von einzelnen angesprochenen Aspekten zu (...) 'Fallgruppen'.“<sup>24</sup> Diese Fallgruppen werden von Groth nun nicht weiter beschrieben.

Aus Sicht von Maja Heiner können wir auch in der sozialen Beratung „nicht nicht klassifizieren“<sup>25</sup>. Vielmehr hilft eine Klassifizierung auch im professionellen Handeln, die Problemlagen zu ordnen. Erste Ansätze einer solchen Klassifizierung in der Schuldnerberatung sind weiter oben im Neubrandenburger Modell beschrieben. Auch bei Mesch finden sich handlungsleitende Kategorien, z. B. die Abgrenzung eines Schuldnerberatungs- von einem InsO-Fall, die Prüfung bei geringer Verschuldung<sup>26</sup> oder die Klassifizierung von Schuldnern, die „zunächst eine[r] klassische[n] Budgetberatung“<sup>27</sup> benötigen. Ohne dies als solches zu bezeichnen, hat Groth selbst mit der Methode eines

Spider-Chart<sup>28</sup> zum geldausgaberelevanten Verhalten ein diagnostisches Werkzeug erarbeitet.<sup>29</sup> Entgegen seinem formulierten Ziel, Schubladen zu vermeiden, beschreibt er elf Kategorien mit konkret erfassbaren Merkmalen, um den Beratungsprozess „hinsichtlich dieser hauswirtschaftlichen Fragen substantieller werden“<sup>30</sup> zu lassen. Da das Spider-Chart zudem partizipatorisch angelegt ist, könnte dies tatsächlich Grundlage für eine fachliche Fundierung der Beratungstätigkeit sein. Solche Spider-Charts könnten für eine sichere Zuordnung in Fallgruppen genutzt werden.

### Resümee

Der Versuch, Ratsuchende in der sozialen Schuldnerberatung in Kategorien zu fassen, ist schon alt. Eine solche Kategorisierung jedoch handlungsleitend werden zu lassen, wurde bisher nicht in Angriff genommen. Anhand des Beitrages von Mesch lässt sich jedoch eindrucksvoll belegen, dass schon jetzt Kategorien genutzt werden, selbst wenn eine hermeneutische Methodik betont wird. Die aktuelle Debatte zur sozialen Diagnostik in der Sozialarbeitswissenschaft kann genutzt werden, um gerade mit einem hohen fachlichen Anspruch die Beratungsmethode in der Schuldnerberatung weiterzuentwickeln.

In Gesprächen höre ich immer wieder von Schuldnerberatern der ersten Stunde, dass die jungen Kolleginnen und Kollegen vor allem an Effektivität und Fallzahlen interessiert seien. Der sozialarbeiterische Ansatz würde verloren gehen. Zudem seien die Vorgaben der Geldgeber zum Teil sehr wenig an einer sozialarbeiterischen Zielsetzung orientiert. Tatsächlich bietet sowohl die Hartz IV-Gesetzgebung als auch ein BSG-Urteil zur Finanzierung von Schuldnerberatung für nicht arbeitslose Überschuldete Anlass zur Sorge. Allerdings soll mit diesem Beitrag deutlich gemacht werden, dass eine „neue“ Schuldnerberatung möglicherweise mit einer höheren Fallzahl dennoch einen hohen sozialarbeiterischen Anspruch hat. Dabei unterliegt der Anspruch nach Effektivierung keineswegs unmittelbar den Anforderungen des Trägers oder Geldgebers. Vielmehr führt die schiere Anzahl der Beratungsanfragen da-

---

<sup>18</sup> Zum Beispiel bei Reis (1992): S. 9 f. – Hier wird zwischen Armuts- und Krisenschuldnern unterschieden.

<sup>19</sup> Kuntz (1994): S. 51.

<sup>20</sup> Just u. a. (1994): S. 37.

<sup>21</sup> Ebd.: S. 38.

<sup>22</sup> Vgl. Galuske (2011): S. 170 ff. und 215 ff.

<sup>23</sup> Groth (2014): S. 26.

<sup>24</sup> Ebd.: S. 26.

<sup>25</sup> Heiner (2013): S. 20.

<sup>26</sup> beides Mesch (2014): S. 50

<sup>27</sup> Ebd.: S. 52.

<sup>28</sup> Deutsch: Spinnennetz-Schaubild. Mit einer Spider-Chart kann die unterschiedliche Qualität einer einzelner Kategorien in Form eines Spinnennetzes visualisiert werden.

<sup>29</sup> Groth (2014): S. 41 ff.

<sup>30</sup> Ebd.: S. 42.

zu, den Beratungsalltag stets zu hinterfragen. Es ist schließlich eine Gerechtigkeitsfrage, wer wie schnell Beratung erhält und wer aufgrund der Wartezeit möglicherweise vorerst aufgibt. Die hohe Nachfrage nach Beratung als Innovationsmotor zu verstehen, führt nun endlich auch zu einer Methodendiskussion. Klassifikationsmodelle und die Einführung von

Spider-Charts als partizipatorische Diagnostik-Instrumente sind nicht nur methodisch interessant, sie wären auch ein Beitrag, fundiertes Fallverstehen der nächsten Generation von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern strukturiert weiterzugeben.

## Literatur

CARITAS MECKLENBURG E. V. (2014): Statistische Daten der sozialen Schuldnerberatung in Neubrandenburg. Unveröffentlicht.  
 DEUTSCHER CARITASVERBAND (1997): Leitbild des Deutschen Caritasverbandes. Online: [http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/dcv-zentrale/leitbilddes-deutschen/leitbild\\_deutscher\\_caritasverband.pdf?d=a&f=pdf](http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/dcv-zentrale/leitbilddes-deutschen/leitbild_deutscher_caritasverband.pdf?d=a&f=pdf) (Stand: 02.09.2015).

DEUTSCHER CARITASVERBAND (2014): Position des Deutschen Caritasverbandes zur Bemessung der Regelbedarfe von Erwachsenen und Kindern. Online: [http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/stellungnahmen/langfassungpositiond1/13-11-13\\_dcv\\_position\\_regelbedarfe\\_lang.pdf?d=a&f=pdf](http://www.caritas.de/cms/contents/caritasde/medien/dokumente/stellungnahmen/langfassungpositiond1/13-11-13_dcv_position_regelbedarfe_lang.pdf?d=a&f=pdf) (Stand: 02.09.2015).

GAHLEITNER, Silke B.; HAHN, Gernot; GLEMSER, Rolf (2013) (Hg.): Psychosoziale Diagnostik – Klinische Sozialarbeit – Beiträge zur psychosozialen Praxis und Forschung. Band 5.

GALUSKE, Michael (2011): Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung. 9. Auflage.

GLEMSER, Rolf (2013): Psychosoziale Gestaltungsdiagnostik als Schlüssel zu einem klinisch-sozialarbeiterischen Fallverstehen – ein Fallbeispiel aus der ambulanten Suchtkrankenhilfe. In Gahleitner, Silke B.; Hahn, Gernot; Glemser, Rolf (2013) Hg.: Psychosoziale Diagnostik – Klinische Sozialarbeit – Beiträge zur psychosozialen Praxis und Forschung. Band 5, S. 154-168.

GROTH, Ulf (2014): Tools für eine optimierte Beratung. In Groth, Ulf; Mesch, Rainer (2014) (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. S. 22-47.

HEINER, Maja (2013): Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit. In Gahleitner, Silke B.; Hahn, Gernot; Glemser, Rolf (2013) (Hg.): Psychosoziale Diagnostik – Klinische Sozialarbeit – Beiträge zur psychosozialen Praxis und Forschung. Band 5, S. 19-34.

HELKE, Klaus (2014): Wirksamkeitsuntersuchung und Kundenbefragung im Arbeitsfeld Schuldnerberatung. In Groth, Ulf; Mesch, Rainer (2014) (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. S. 238-251.

JUST, Werner; OHNESORGE, Wolfgang; ROSMANITH, Wilfried;

SCHLEIMER, Alfred; WAGNER, Harry; WILLEMSSEN, Karl Heinz (1994): Sozialberatung für SchuldnerInnen – methodische, psychodynamische und rechtliche Aspekte. 2. Auflage.

KINDLER, Marie-Luise; STITZ, Anika (2013): Klinisch sozialarbeiterische Diagnostik im Bereich schizophrener Erkrankungen – eine Falldarstellung. In Gahleitner, Silke B.; Hahn, Gernot; Glemser, Rolf (2013) (Hg.): Psychosoziale Diagnostik – Klinische Sozialarbeit – Beiträge zur psychosozialen Praxis und Forschung. Band 5, S. 169-184.

KNOBLOCH, Michael u. a. (2014): IFF-Überschuldungsreport 2014. Online: <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4874> (Stand: 02.09.2015).

KUNTZ, Roger (1994): Schuldnerberatungstätigkeit – Ablauf, Strategie, organisatorischer Rahmen. In Münder, Johannes; Höfker, Guntram; Kuntz, Roger; Westerath, Jürgen (1994): Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. S. 51-73.

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V. (2007): Qualitätskriterien für die soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern. Online: [http://www.bag-sb.de/uploads/tx\\_inhaltlag/Qualit\\_tsvereinbarung-verbintl2007.pdf](http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Qualit_tsvereinbarung-verbintl2007.pdf) (Stand: 02.09.2015).

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.; Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern (2014): Soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2013. Online: [http://www.bag-sb.de/uploads/tx\\_inhaltlag/Jahresbericht-LAGLIGA2013.pdf](http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhaltlag/Jahresbericht-LAGLIGA2013.pdf) (Stand: 02.09.2015).

MESCH, Rainer (2014): Methodenvielfalt in der Insolvenzberatung. In Groth, Ulf; Mesch, Rainer (2014) (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. S. 48-71.

REIS, Claus (1992): Konsum, Kredit und Überschuldung. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

SCHNEEMILCH, Frank (2011): Systemische Handlungsmodelle in der Schuldnerberatung. Online: [http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/fileadmin/user\\_upload/Rubriken/Beratungsmethoden/2011/beitrag-schneemilch.pdf](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/fileadmin/user_upload/Rubriken/Beratungsmethoden/2011/beitrag-schneemilch.pdf) (Stand: 02.09.2015).



---

## Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit – Zugang, Abgrenzung zu unseriösen und Klientenmitfinanzierung

von Dr. Judith Dick, Professorin für Sozialrecht an der Evangelischen Hochschule Berlin, Mitglied des Arbeitskreis Geschäfte mit der Armut

### Einleitung: Zugang und finanzierte Kapazitäten

Von Schuldnerberatungsseite wird meist ein Zugang zur Schuldnerberatung für alle Überschuldeten befürwortet.<sup>1</sup> Wer beraten wird und wer nicht, hängt aber auch an der Frage, wessen Beratung finanziert wird.<sup>2</sup> Ist der Zugang zur Schuldnerberatung über Fallpauschalen finanziert, die teils nach Insolvenz- und Schuldnerberatung differenziert, so können Einkommensgrenzen vorgesehen sein. Wer darüber liegt, muss z. B. in Hamburg, ähnlich wie bundesweit bei z. B. Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII, die Beratung mitfinanzieren.<sup>3</sup> In anderen Bundesländern wird nach § 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII und § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II aufgrund einer vertraglichen Abrede mit den Trägern (des SGB II und SGB XII) pauschal finanziert. In Berlin, wo auch nicht zwischen Insolvenz- und Schuldnerberatung unterschieden wird, erfolgt die pauschale Finanzierung nach Zuwendungsrecht.<sup>4</sup> So kann grundsätzlich jeder und jede Überschuldete das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.<sup>5</sup> Jedoch fehlen meist Kapazitäten und die Nachfrage der Zielgruppe kann kaum gedeckt werden. Die Ressourcen sind begrenzt. Die Beratungsstellen finden verschiedene Umgänge mit dieser Problematik. Wie die Qualität des Zugangs zur Schuldnerberatung angesichts knapper Ressourcen zu sichern ist, entscheidet sich im Fachdialog der Schuldnerberatung auch mit der insbesondere hinsichtlich der Finanzierung steuernd eingreifenden Verwaltung und Politik. Finanzierungsfragen bestimmen den

Zugang und haben Auswirkungen auf die Abgrenzung gegenüber unseriösen Schuldenregulierern. Dieser Beitrag argumentiert anhand von Daten aus einer Befragung in Berlin von Schuldnerberatungsleitungen und Ratsuchenden anlässlich der Einführung eines Qualitätssiegels.<sup>6</sup> Im Fokus steht dabei die Qualität im Hinblick auf die Kostenfreiheit der Schuldnerberatung unter Berücksichtigung von Vorschlägen zur Klientenmitfinanzierung.

### Creaming-Effekte

Die Ausgestaltung der Finanzierung prägt gegebenenfalls auf subtilere Art die Frage, wen die Schuldnerberatung berät (und wen nicht). So sind Creaming-Effekte bei der Finanzierung zu beachten.<sup>7</sup> Die mit wenig Aufwand zu beratenden Klienten und Klientinnen könnten bevorzugt werden, wenn die Finanzierungsgrundlage die gleichen Finanzierungssätze für unterschiedliche Beratungsaufwände vorsieht. Hier sind Klienten und Klientinnen mit multifaktoriellen Problemlagen besonders gefährdet. Sie zu beraten ist meist zeitintensiv. Wird die gleiche Fallpauschale angesetzt, so lohnt es sich für die Beratungsstelle diese Fälle mit weniger als dem nötigen Aufwand zu bearbeiten oder ein Zugangssystem zu entwickeln, an dessen Hürden diese Ratsuchenden scheitern. Andererseits sind manche mit mehreren Problemen belastete Ratsuchende bei anderen Beratungsangeboten besser aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Das Motto der bundesweiten Aktionswoche 2013 lautete: Recht auf Schuldnerberatung für Alle. Vgl. Schlag, Roman; AGSBV: Sozialpolitische Herausforderungen Schuldnerberatung. Online: <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/downloadsnew/soziales-wohnungslosenhilfe/fachinformationen-soziales/7228-2013-11-14-praesentation-deutscher-vereinrecht-auf-schuldnerberatung-fuer-alle/file> (Stand: 24.06.15).

<sup>2</sup> Fazit der AGSBV: „Die Zugänge über die kommunale Finanzierung sind uneinheitlich und schließen viele Hilfesuchende aus.“ S. 16. Just; Krüger; Stark (Mai 2011): Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung. Online: <http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/archiv2011/wp-content/uploads/2011/06/Positionspapier.Endversion.pdf> (Stand: 24.06.2015).

<sup>3</sup> Arbeitshilfe zur Durchführung der Schuldnerberatung gemäß § 11 (5) Sozialgesetzbuch XII – Schuldnerberatung Hamburg unter Einkommensgrenzen. Online: <http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap03-11/> (Stand: 24.06.15).

<sup>4</sup> Zusätzlich gibt es in Berlin Sonderkorridore, die einen vereinfachten oder alternativen Zugang ermöglichen. Diese werden teilweise extra finanziert von den Bezirken, teils sind sie von den Beratungsstellen im Rahmen der Zuwendung zu erbringen. Zum Beispiel wird Jugendschuldnerberatung in Jugendberatungshäusern oder präventive Finanzbildung angeboten, finden Sprechstunden in Jobcentern statt oder werden Online-Beratungen angeboten.

Dick, Judith; Wissenschaftliche Begleitung zur Einführung eines Qualitätssiegels der LAG SIB e.V.: Befragungen von Leitungen und Klienten und Klientinnen 2012. Bericht, Berlin 2014, S. 10.

<sup>5</sup> Dies kann ein Grund für die Justiz sein, die Übernahme anwaltlicher Beratungsangebote über die Beratungshilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG abzulehnen mit dem Verweis auf pauschal finanzierte Beratungsangebote. Jedenfalls, solange deren Qualität ausreicht, was zunächst an den Wartezeiten gemessen wird. Auch die unten angeführte „Annex-Entscheidung“ des BSG sieht die Möglichkeit, Bedürftige auf ein pauschal finanziertes Schuldnerberatungsangebot zu verweisen, statt Beratungsangebote im Einzelfall zu finanzieren. BSG vom 13.07.2010 – B 8 SO 14/09 R, Rn. 16. Vgl. hierzu auch den Abschnitt Kostenfreiheit weiter unten.

<sup>6</sup> Dick (2014): „Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung“ für Offensiv 91. In: Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin (Hg.): Paritätischer Rundbrief Januar/Februar 2014. S. 34. Online: [www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Rundbriefe/Rundbrief\\_2014\\_01\\_02.pdf](http://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Rundbriefe/Rundbrief_2014_01_02.pdf) (Stand: 20.07.2015).

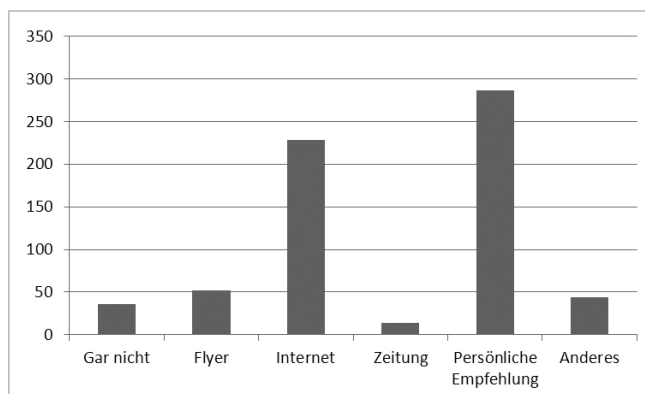
<sup>7</sup> Buhr, Petra (2005): Ausgrenzung, Entgrenzung, Aktivierung – Armut und Armutspolitik in Deutschland. In: Anhorn, Roland; Bettinger, Frank (Hg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit – Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 185-202.

Teilweise wird hier integriert Schuldnerberatung angeboten, wie z. B. in der Suchtberatung. Damit ist die Schnittstellenarbeit der Schuldnerberatung angesprochen. Problematisch ist es, wenn der Creaming-Effekt dazu führt, dass (potenzielle) Zielgruppen von der Schuldnerberatung nicht so erreicht werden, dass ihre Nachfrage gedeckt wird und damit der Schutz vor unseriösen Angeboten beeinträchtigt ist. Eine Problematik, die unter dem Schlagwort Erreichbarkeit auch ohne den Creaming-Effekt ein Dauerthema der Sozialen Arbeit und ein Merkmal der Strukturqualität ist. Eine Möglichkeit dem Creaming-Effekt zu begegnen, ist die Absicherung eines niedrigschwelligen Zugangs. In der Berliner Befragung 2012 gaben 80 Prozent der Leitungen an, dass Niedrigschwelligkeit eine entscheidende Rolle bei der Zugangsregelung spiele.<sup>8</sup> In der Praxis bedeutet niedrigschwelliger Beratungszugang vor allem, eine gute Qualität der Öffentlichkeitsarbeit und des Managements von Terminen und Wartezeiten abzusichern.

## Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstelle dient unter anderem dazu, das Angebot bei Überschuldeten bekannt zu machen. Macht die Beratungsstelle ihr Angebot nicht bekannt, ist die konkrete Nachfrage geringer, die Warteliste kürzer, weil Bedürftige gar nicht erst auf das Angebot aufmerksam werden. Zur Qualitätssicherung ist es hilfreich zu wissen, wie sich Klienten und Klientinnen über die Schuldnerberatung informieren. In der Berliner Befragung 2012 zeigte sich, dass die Informationen über mehrere Kanäle laufen können. Auf die Frage „Wie haben Sie sich über die Schuldnerberatung informiert?“ nannten die befragten Klienten und Klientinnen neben der persönlichen Empfehlung sehr häufig die Information über das Internet.

## Wie haben Sie sich über die Schuldnerberatung informiert?



Klienten/innen in Kurzberatung und Laufender Beratung 2012, Anzahl der Nennungen.<sup>9</sup>

Zeitung, Flyer und Anderes spielen dagegen eine untergeordnete Rolle. Eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die der zentralen Bedeutung von Internet und persönlicher Empfehlung gerecht wird, wäre dementsprechend als qualitativ hochwertig anzusehen. Auf diejenigen, die bisher nicht zur Beratung kommen den Zugang auszurichten, ist in der Sozialen Arbeit immer eine Herausforderung.<sup>10</sup> Über Aktionen wie „Die lange Nacht der Schuldnerberatung“, wie sie in allen Bezirken Berlins bis 2008 einmal im Jahr praktiziert wurde,<sup>11</sup> kann der Zugang auf eine breitere Basis gestellt werden. So kamen zur langen Nacht Personen, die sonst nie angesprochen werden konnten z. B. wegen ungewöhnlicher Arbeitszeiten, aber auch weil die Veranstaltung ein anderes Flair verbreitete. Andererseits wird hier neuer Bedarf geweckt, der aufgrund der begrenzten Kapazitäten ggf. gar nicht gedeckt werden kann.

## Terminvergabe und Wartezeiten

Die Terminvergabe reguliert den Zugang, z. B. je nachdem, wie die vorhandenen Kapazitäten telefonisch oder in der offenen Sprechstunde vergeben werden. Wer bei einer vorgesehenen telefonischen Terminvergabezeit geduldig anruft bzw. sich bei begrenzter Nummernvergabe früh anstellt, wird beraten. Das mögen Personen mit einem hohen Problemdruck sein oder Personen mit viel Zeit oder guten Organisationsfähigkeiten und mehr Ressourcen könnten bevorzugt werden. Sie erreichen ihr Beratungsziel vermutlich auch eher. Es könnten aber Personen mit multifaktoriellen Problemlagen benachteiligt werden. Eventuell sind dies diejenigen, die auch weniger gut ihr Beratungsziel erreichen können. Entscheidend ist, dass die Zugangspraxis transparent ist und ihre Effekte erkannt und reflektiert werden. Datengrundlage für diese Reflexion, könnte eine Klientenbefragung ergeben in der z. B. die Terminvergabe mit Schulnoten zu bewerten ist.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Dick; Godau; Stolpmann (Dez. 2012): Zwischenbericht Wissenschaftliche Begleitung Qualitätssiegel der LAG SIB – Interviewbefragungen der Leiter und Leiterinnen, S. 15.

<sup>9</sup> Dick (2013): Unveröffentlichte Daten der Klientenbefragung.

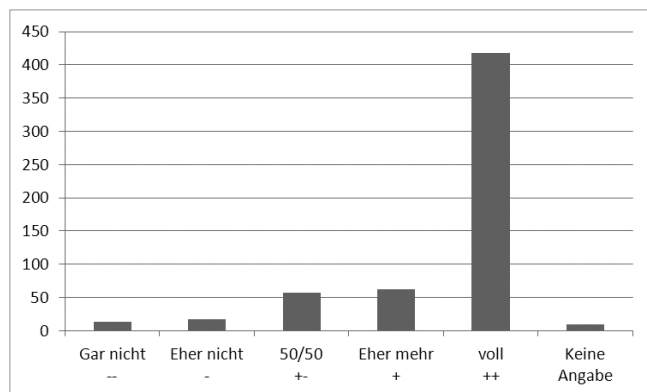
<sup>10</sup> Vgl. Labonté-Roset; Hoefert; Cornel (Hg.) (2010): Hard to Reach – Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit. Berlin.

<sup>11</sup> Vgl. z. B. LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin: Lange Nacht der Schuldnerberatung 2004. Online: [www.schuldnerberatung-berlin.de/stellen.pdf](http://www.schuldnerberatung-berlin.de/stellen.pdf) (Stand: 24.06.15).

<sup>12</sup> Caritasverband Konstanz: Klientenbefragung in der Schuldnerberatung vom 21.08.2014: „Wir hatten erwartet, dass die Terminvergabe nicht so gut bewertet wird. Mit der Note 1,5 im Jahr 2013 und Note 1,7 im Jahr 2014 ist sie immer noch recht gut. Anders ausgedrückt; 2013 waren 88,2 % und 2014 waren 85,2% der Befragten zufrieden mit der Terminvergabe. Hier ist es unser Ziel, über 90% zu kommen.“

In Berlin stimmten 2012 mehr als 85 Prozent „eher mehr“ und „voll“ zu, dass es problemlos möglich war, zum ersten Mal Kontakt aufzunehmen.

**„Inwieweit können Sie folgenden Sätzen zustimmen? Zum ersten Mal Kontakt mit der Beratungsstelle aufnehmen, war problemlos möglich.“**



Klienten/innen in Kurzberatung und Laufender Beratung 2012, Anzahl der Nennungen.<sup>13</sup>

Wartezeiten auf einen ersten Beratungstermin liegen häufig unter einer Woche. Wartezeiten für weiterführende, entschuldigende häufig mit einem Insolvenzverfahren verbundene Beratung, sind jedoch meist länger. Lange Wartezeiten können dazu führen, dass mehr Gelder im Justizhaushalt anfallen. So kann ab einem halben Jahr Wartezeit bei einem Beratungshilfeantrag für eine rechtsanwaltliche Beratung ggf. nicht mehr auf die gemeinnützigen Beratungsangebote verwiesen werden.<sup>14</sup> Zudem wirbt mancher unseriöser Schuldenregulierer damit, dass bei ihm eine Beratung ohne Wartezeit möglich ist.<sup>15</sup> Die Wartezeit hat für den Schutz vor unseriösen Schuldenregulieren eine hohe Bedeutung. Präventiv kann hier ein niedrigschwelliger Zugang zu einer Kurz- oder Erstberatung wirken, der motiviert die anschließende Wartezeit zu akzeptieren. Angesichts des Auseinanderfallens von Bedarf und Kapazitäten und den damit verbundenen Wartezeiten ist die deutliche Abgrenzung gegenüber unseriösen Schuldenregulieren besonders wichtig.

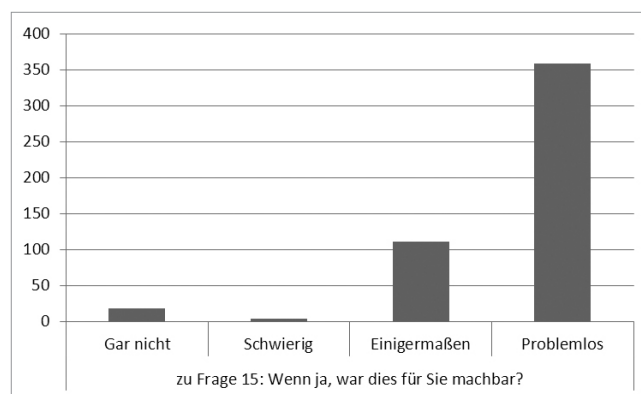
Das Problem gründet u. a. in der Unterfinanzierung der Schuldnerberatung. In vielen Beratungsstellen steht ein hoher Bedarf unzureichenden Beratungskapazitäten gegenüber. Daher muss auf die eine oder andere Weise der Zugang reguliert werden. Jedoch sollte dies nicht „irgendwie“ erfolgen, sondern das Ziel der gewählten Steuerung benannt werden. So wird z. B. als Qualitätsmerkmal vorgesehen, dass eine Erstberatung

innerhalb einer Woche erfolgt und daher Kurz- oder Notfallberatungstermine in einem bestimmten Umfang vorgesehen werden ggfs. zulasten von Begleitungen beim Insolvenzverfahren, auf deren Termine dann noch länger gewartet werden muss. Bei einer hohen Nachfrage und begrenzten Ressourcen sind Wartezeiten unumgänglich. Es kommt darauf an, dass aus guten Gründen gewartet wird.

### Machbarkeit von Formularen

Ein Aspekt des Zugangs, der eher auf die Stabilisierung der Beratungsbeziehung wirkt, ist die Machbarkeit der von der Schuldnerberatung eingesetzten Formulare für die Klienten und Klientinnen.

**Haben Sie vor oder in der Beratung ein Formular (nicht Gerichtsantrag!) ausgefüllt? Wenn ja, war das für Sie machbar?**



Klienten/innen in Kurzberatung und Laufender Beratung 2012, Anzahl der Nennungen unter der Voraussetzung, dass die erste Frage bejaht wurde.<sup>16</sup>

Es kommt darauf an, den Umgang mit Formularen an die Ratsuchenden anzupassen und eine Balance zu finden, denn Formulare können andererseits Arbeitszeiten einsparen, sodass insgesamt mehr Beratungen angeboten werden. Die Abgrenzung von unseriöser Schuldnerberatung kann auch beim Umgang mit Formularen thematisiert werden. So kann vor Hausbesuchen unseriöser Schuldenregulierer gewarnt werden, wo oft mehrere Formulare hintereinanderweg unterschrieben werden, häufig ohne sie vorher durchzulesen und manchmal ist eine Unterschrift unter einem Überweisungsträger dabei.<sup>17</sup>

<sup>13</sup> Dick (2014): S. 30.

<sup>14</sup> Da diese Wartezeit als nicht zumutbar i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG angesehen wird.

<sup>15</sup> Maltry (2010): S. 67.

<sup>16</sup> Dick (2014): S. 29.

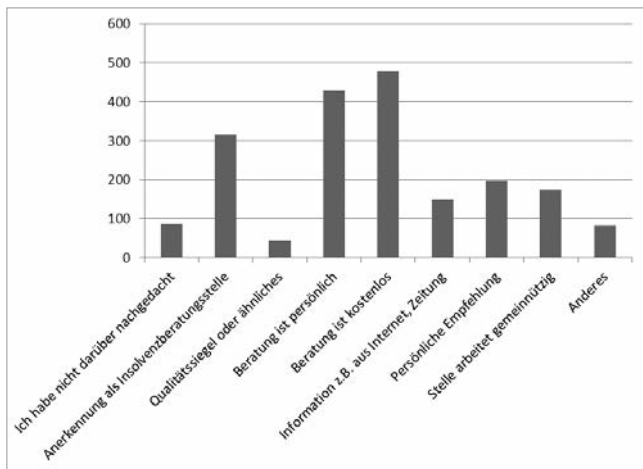
<sup>17</sup> Maltry (2010): S. 94.

Die Abgrenzung zur unseriösen Schuldenregulierung kann mit der Stärkung der Finanzkompetenzen verbunden werden durch eine Förderung des bewussteren Umgangs mit Verträgen.

## Abgrenzung zur unseriösen Schuldenregulierung

Wie kann die Aufmerksamkeit der Klienten und Klientinnen auf diese Abgrenzung gelenkt werden? Dazu ist es hilfreich, mehr über die Ratsuchenden zu wissen. Man kann fragen, woran Überschuldete die Seriosität einer Schuldnerberatung erkennen. In der Berliner Befragung gaben ca. 10 Prozent der Befragten an, über die Frage der Seriosität nicht nachgedacht zu haben. Am Häufigsten dürften erlebbare Faktoren, wie, dass die Beratung kostenlos und persönlich ist, als Zeichen für Seriosität gewertet werden. Gefolgt wird dies von der staatlichen Anerkennung als Insolvenzberatungsstelle. Aber auch die Gemeinnützigkeit der Stelle, persönliche Empfehlung oder Informationen aus Medien spielen eine Rolle.

Was haben Sie als Zeichen gewertet, dass es sich um eine seriöse Schuldnerberatungsstelle handelt? Mehrfachantworten möglich.

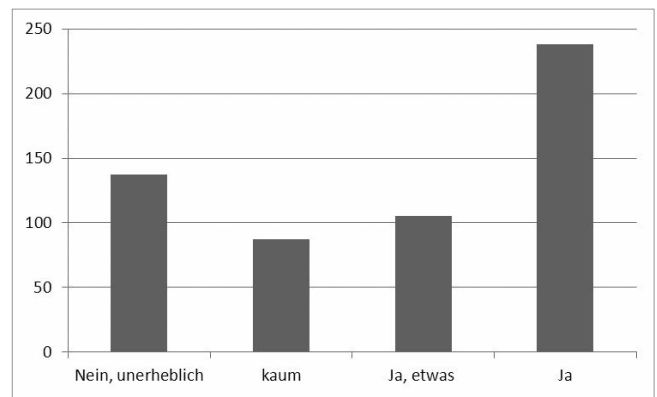


Klienten/innen in Kurzberatung und Laufender Beratung, Anzahl der Nennungen.<sup>18</sup>

Kostenfreiheit als Kriterium seriöser Schuldnerberatung bleibt aus Sicht der Klienten und Klientinnen das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zusammen mit der persönlichen Beratung.<sup>19</sup> Seit dem 1. Juli 2014 ist eine persönliche Be-

ratung auch Kriterium für eine richterliche Überprüfung außergerichtlicher Einigungsversuche nach der Insolvenzordnung.<sup>20</sup> Bei der Kommunikation nach außen können beide Aspekte, zusammen mit der Anerkennung als Insolvenzberatungsstelle und der Gemeinnützigkeit, genutzt werden, um die Abgrenzung gegenüber unseriösen Angeboten zu verdeutlichen. Ein Qualitätszertifikat ist ein weiteres dieser Zeichen, das in der Berliner Befragung von 60 Prozent als erheblich und nur von 40 Prozent der Befragten als „unerheblich“ oder „kaum erheblich“ bewertet wurde.

Würden Sie einer Schuldnerberatung mit Qualitätssiegel mehr Vertrauen als einer ohne?



Klienten/innen in Kurzberatung und Laufender Beratung, Anzahl der Nennungen.<sup>21</sup>

Klienten und Klientinnen können durch die Einsicht in diese Abgrenzungsmerkmale vor unseriösen Angeboten jedenfalls besser geschützt werden. Auch im Beratungsgespräch kann auf die Kostenfreiheit hingewiesen und damit eine Warnung vor unseriöser Schuldenregulierung verbunden werden.

## Nichterreichbarkeit

Bei der Berliner Befragung gaben immerhin 2 Prozent der Befragten an, bei einem anderen kostenpflichtigen Angebot gewesen zu sein, wobei die Hälfte der angegebenen als unseriös eingeschätzt wird.<sup>22</sup> Dieser niedrige Prozentsatz einer bezahlten Schuldenregulierung könnte darauf hindeuten, dass die von der Schuldnerberatung erreichte Klientel weniger gefährdet ist, unseriöse Angebote in Anspruch zu nehmen. Dagegen könnten die Überschuldeten, die nicht zur Schuldnerberatung gehen, stärker betroffen sein. Damit ist das Problemfeld der nicht-erreichbaren Klienten und Klientinnen angesprochen. Klientenbefragungen können relativ einfach umgesetzt werden. Aber gerade jene, die nicht zur Beratung kommen, sind oft unbekannt. Diversitätssensible

<sup>18</sup> Vgl. Dick (2014): S. 17.

<sup>19</sup> Vgl. die Kriterien zur Bewertung von Anbietern: Maltry (2010): S. 107 f.

<sup>20</sup> § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

<sup>21</sup> Vgl. Dick (2014): S. 16.

<sup>22</sup> Dick (2013): Unveröffentlichte Daten der Klientenbefragung.

Zugänge<sup>23</sup> könnten mithilfe der Erforschung Überschuldeter verbessert werden? Rückschlüsse von den Werbeausgaben der unseriösen Anbieter auf ihren Gewinn lassen vermuten, dass deutlich mehr Überschuldete zum Gewinn der unseriösen beitragen.<sup>24</sup> Qualitätsvolle Schuldnerberatung erhöht den Anteil an schwierig erreichbaren Klienten und Klientinnen. Gerade gegenüber diesen gilt, dass eine persönliche und kostenlose Beratung ein entscheidendes Abgrenzungsmerkmal gegenüber unseriösen Schuldenregulierern sein kann. Das Merkmal Kostenfreiheit wird jedoch durch Formen der Mitfinanzierung durch Klienten und Klientinnen verwischt.

### Mitfinanzierung durch Ratsuchende

In der Frage der Mitfinanzierung durch Ratsuchende kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten in Schuldnerberatungsverbänden. So wird gefragt, ob Briefmarken oder 1 Euro pro Beratung nicht die Arbeitsbeziehung von Ratsuchenden und Beratenden verbessern würde. Der Löwenanteil der sozialen Schuldnerberatung wird jedoch öffentlich finanziert. Das BSG hatte jedoch in der sogenannten Annex-Entscheidung<sup>25</sup> einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Ratsuchenden mit hohem pfändbaren Einkommen abgelehnt.<sup>26</sup> Die Ratsuchende sei nicht hilfebedürftig und typischerweise könne aus solchem Einkommen Schuldnerberatung bezahlt werden.<sup>27</sup> Sie habe daher keinen Anspruch auf Schuldnerberatung und könne nur pauschal finanzierte Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Bei höherem Einkommen sieht z. B. Hamburg eine Mitfinanzierung durch die Ratsuchenden vor, wenn das unge-

pfändete Einkommen die Grenze von 1.204 bzw. 1.404 Euro überschreitet.<sup>28</sup> Die Grenze lehnt sich an § 85 SGB XII an, der Einkommensgrenzen für Leistungen der Hilfe zur Pflege vorsieht.<sup>29</sup>

Eine Mitfinanzierung wurde auch von Kraher mit Blick auf die Einkommensanrechnung in der Sozialhilfe nach § 85 SGB XII angedacht.<sup>30</sup> Dagegen sprechen jedoch vielfältige Argumente. Zunächst ist festzuhalten, dass auf „Teil-Selbstzahlern“ alleine kaum eine tragfähige Stellenfinanzierung auf Dauer aufgebaut werden kann. Überschuldete dürften aufgrund ihrer Ausgaben für die Schulden meist nicht über der Einkommensgrenze liegen. Dies bestätigen sogar die Zahlen aus Hamburg trotz der dort geltenden relativ niedrigen pauschalierten Grenzen. Laut Rückfrage bei den dortigen Schuldnerberatern werden ausgesprochen wenige „Teil-Selbstzahler“ beraten und in einer Klientenbefragung erklärten 90 Prozent der Ratsuchenden, vom Unpfändbarem zu leben.<sup>31</sup> Für ein Finanzierungskonzept für eine Beratungsstelle reichen diese Ratsuchenden jedenfalls nicht aus. Auch Argumente der Effizienz sprechen gegen eine Einkommensanrechnung. Wegen einer geringen Zahl an Fällen müsste standardmäßig eine Einkommensprüfung bei Ratsuchenden ohne Sozialleistungen für das Existenzminimum vorgesehen werden. Ein hoher zusätzlicher Aufwand, der wiederum zu finanzieren ist. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Interessen der Beratungsstelle den Interessen der Klienten und Klientinnen widersprechen, ggf. gar die Beratungsstelle zum Gläubiger wird.

<sup>23</sup> Vgl. Mayrhofer; Hemma: Negotiating Difference – Beobachtungen zum Umgang mit Diversität und Intersektionalität in der niedrigschwelligen Sozialen Arbeit in Österreich. In: Soziale Arbeit Mai/Juni 2015, S. 208.

<sup>24</sup> Vgl. Maltry, Christian: Kundenakquise. In: Arbeitskreis Neue Armut; EWS e. V. (Hg.): Geschäfte mit der Armut. 2. Aufl. Berlin 2010, S. 23.

<sup>25</sup> BSG v. 13.07.2010 – B 8 SO 14/09R. Vgl. zur Möglichkeit der Inanspruchnahme pauschal finanzierter Beratung Rn 16.

<sup>26</sup> Die AGSBV begründet dagegen einen Anspruch auf präventive Schuldnerberatung gemäß § 1, § 3 SGB I. AGSBV-2011, S. 12 m. w. V.

<sup>27</sup> BSG v. 13.07.2010 – B 8 SO 14/09R, Rn 16. Bei den allermeisten Klienten und Klientinnen der Schuldnerberatung dürfte etwas anderes „typisch“ sein. Das pfändbare Einkommen und Vermögen wird für die Gläubiger eingesetzt. Sie mögen aus dem Unpfändbaren für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, jedoch reicht dieses nicht für zusätzliche Ausgaben für eine Schuldnerberatung. Immerhin orientiert sich die Pfändungsgrenze am Existenzminimum. Zur Kritik am BSG-Urteil vgl. Kraher; Utz: Rechtsfragen der Schuldnerberatung nach Hartz IV – Kritische Anmerkungen zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.07.2010 (B 8 SO 14/09 R) zu § 16a SGB II sowie § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII, S. 162. In: SozialRecht aktuell 5/2011, S. 161-200. Mit dem Hinweis, dass die Typisierung gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 GG verstößt.

<sup>28</sup> Vgl. Hamburg, Arbeitshilfe zur Durchführung der Schuldnerberatung nach § 11 (5) SGB XII, Ziffer 3.3. Online: [www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap03-11/](http://www.hamburg.de/basfi/ah-sgbxii-kap03-11/) (Stand: 06.07.2015).

<sup>29</sup> Aktuell liegt die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII jedoch regelmäßig höher. Der doppelte Regelbedarf beläuft sich auf 798 Euro; rechnet man eine niedrig angesetzte angemessene Warmmiete von 450 Euro hinzu, so liegt der Satz bereits bei 1248 Euro. Hinzu kommen Belastungen, die nach § 87 SGB XII zu berücksichtigen sind, wenn man über der Grenze liegt. Hier werden zwar die gepfändeten Einkommensanteile berücksichtigt, jedoch keine anderen Belastungen, wie z. B. Friedhofsgebühren oder Ähnliches. Auch bestehen Bedenken hinsichtlich der Regelung im § 85 SGB XII bei größeren Bedarfsgemeinschaften, da diesen aufgrund eines mageren Familienzuschlag bedeutend weniger finanzieller Spielraum zugestanden wird.

<sup>30</sup> Kraher a. a. O.

<sup>31</sup> Ansen; Samari (2011): Untersuchung zentraler Effekte der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg aus der Perspektive der Ratsuchenden – Studie des Diakonischen Werks Hamburg. S. 11. Online: [http://www.bag-sb.de/uploads/tx\\_inhalt/Studie\\_Schuldnerberatung\\_DW\\_HH\\_einzel\\_klein.pdf](http://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhalt/Studie_Schuldnerberatung_DW_HH_einzel_klein.pdf) (Stand: 24.04.2015).

So argumentiert Jürgensen überzeugend, dass eine Klientenmitfinanzierung der Beratungsqualität im Hinblick auf Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse widerspricht.<sup>32</sup> Das Verhältnis zwischen Klienten/Klientinnen und Beratenden wird jedenfalls stark beeinflusst.<sup>33</sup>

Gründe, die für eine Unabhängigkeit der Dienstleistungen zur Überwindung mit sozialen Schwierigkeiten verbundener besonderer Lebensverhältnisse von dem Einkommen und Vermögen des oder der Leistungsempfangenden nach § 68 Abs. 2 SGB XII sprechen, gelten ähnlich auch für die Schuldnerberatung.<sup>34</sup> Ziel ist es, gesellschaftliche Probleme in Zusammenhang mit der Leistungsgesellschaft aufzufangen.<sup>35</sup> Viele der Überschuldeten scheitern aufgrund typischer Lebensrisiken, an allererster Stelle Arbeitslosigkeit, gefolgt von Trennung und Krankheit. Aber auch Immobilienblasen oder ein Leben über seinen Verhältnissen in einer Gesellschaft, die über Konsum anerkennt, führen zur Überschuldung. Die meist von mehreren Problemen Betroffenen suchen einen Weg in diesen Lebenslagen und der Abbau von Schulden insbesondere über das Insolvenzverfahren ist ein von der Gesellschaft ermöglichter Weg. Diesen über eine meikrige Beratungsfinanzierung wieder auszuhebeln, ist kontraproduktiv. Es geht auch für Personen mit einem höheren Einkommen um eine Reintegration, die einen zukünftigen Absturz verhindert, der dann mit weit höheren Sozialkosten für die Gesellschaft verbunden wäre. Daher scheint eine Finanzierung einer ggf. auch präventiven Schuldnerberatung sinnvoll.<sup>36</sup> Im Ergebnis ist daher eine Mitfinanzierung von Ratsuchenden an der Schuld-

nerberatung sozialpolitisch abzulehnen. Dafür sprechen auch schuldnerberatungsfachliche Gründe zum Zugang und zur Abgrenzung gegenüber unseriösen Schuldenregulierern.

## Schluss

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Qualität der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Finanzierungsfrage einschließt. So sind Creaming-Effekte, die bestimmte Klientengruppen bevorzugen, zu bedenken und ist bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Terminvergabe auf einen niedrigschwelligen, Diversität berücksichtigenden Zugang zu achten. Die Abgrenzung gegenüber unseriösen Angeboten ist aus Klientensicht maßgeblich durch persönliche und kostenfreie Beratung geprägt. Indizien einer Klientenbefragung sagen jedoch nichts über die Nicht-Erreichten, die zu erreichen eine Herausforderung ist. Vorschläge zu Kostenbeteiligungen von Ratsuchenden gefährden die Abgrenzung gegenüber unseriösen Anbietern. Zielführender sind Pauschalfinanzierungen, die eine Schuldnerberatung für alle ermöglicht. Die Kostenfreiheit Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung ist ein Qualitätsmerkmal. Gegenüber der Öffentlichkeit, den die Leistung finanzierenden Verwaltungen und der konzeptuell steuernd eingreifenden Politik ist daher für die Kostenfreiheit der Schuldnerberatung einzutreten. Die Beratungsstelle kann und sollte die Abgrenzung zur unseriösen Schuldenregulierung zudem belegen. Daten zur Kostenfreiheit des eigenen Angebots, zum Zugang und zur Abgrenzungsarbeit in den Beratungen sowie zu den Abgrenzungszeichen gegenüber unseriösen Angeboten und ihrer Häufigkeit sind hierbei hilfreich.

---

<sup>32</sup> Jürgensen, Siegfried: Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung am Beispiel zweier Modelle, diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse. In BAG-SB Info 2/2003, S. 34-41 (erster Teil) und BAG-SB Info 3/2003, S 41-47 (zweiter Teil).

<sup>33</sup> AGSBV: Positionspapier Kostenbeteiligung der Klienten, 08.09.2005, Rn. 3.4 und 3.6. Online: [https://www.bag-sb.de/uploads/tx\\_inhalt/positionspapier92005.pdf](https://www.bag-sb.de/uploads/tx_inhalt/positionspapier92005.pdf) (Stand 17.02.2015). Mit weiteren, auch gesellschaftspolitischen Argumenten.

<sup>34</sup> Leistungen zur Überwindung mit sozialem Schwierigkeiten verbundener besonderer Lebensverhältnisse (§ 67 SGB XII) werden typischerweise für Wohnungslose, Straffällige z. B. für betreutes Wohnen, Kriseneinrichtungen oder Hilfe bei der Wohnungssuche erbracht. Schuldnerberatung kann Teil dieser Hilfe sein, setzt dann aber Selbst- oder Fremdausgrenzung voraus.

<sup>35</sup> Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, BT Drs. 7/308, vom 13.03.1973. Online: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/003/0700308.pdf> (Stand 17.02.2015), S. 17: „ (...) Hilfe zu gewähren, die den steigenden Anforderungen der modernen Industriegesellschaft aus eigener Kraft nicht gerecht werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Obdachlose, Nichtseßhafte, Alkoholiker, Drogen- und Rauschmittelabhängige, aus der Straffhaft Entlassene (...)“. Eine explizite Begründung der Beschränkung des Einkommensrückgriffs enthält die Begründung nicht.

<sup>36</sup> Die AGSBV geht von einem Anspruch auf präventive Schuldnerberatung gemäß § 1, § 3 SGB I aus. AGSBV-2011, S. 12 mit weiteren Verweisen.

---

## Schlaglichter auf die Wirksamkeitsdebatte in der Schuldnerberatung aus sozialarbeiterischer Sicht

Von Sally Peters, Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung (H.S.I.), Hamburg

Zunehmend werden Wirksamkeitsanalysen zum Beleg des Erfolgs sozialarbeiterischer Interventionen herangezogen. Im Feld der Schuldnerberatung sind bereits einige solcher entstanden, jedoch kann noch weiterer Forschungsbedarf konstatiert werden. Nur wenn die Schuldnerberatung sich ihrer eigenen Wirkbezüge bewusst ist, können professionelle Kriterien für die Arbeit entwickelt werden. Im Folgenden soll zunächst auf die Ausgangslage unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Datenlage und aktueller Probleme im Zusammenhang mit Wirksamkeitsforschungen eingegangen werden. Im Anschluss daran werden anhand einer Längsschnittperspektive die Phasen einer Überschuldung hinsichtlich einzelner prozessbezogener Wirksamkeitsdimensionen untersucht. Diese Schlaglichter sollen Hinweise darauf geben, welche Aspekte zu einer nachhaltigen Schuldnerberatung beitragen, aber derzeit wenig im Fokus stehen. Hierbei sollen insbesondere sozialarbeiterische Aspekte eingehender betrachtet werden, denn diese standen im Zuge der Debatten um die Insolvenzrechtsreform eher im Hintergrund. Schuldnerberater\_innen benötigen jedoch nicht nur fachspezifisches Wissen (z. B. hinsichtlich der Regelungen des Insolvenzverfahrens), ebenso sind u. a. Gesprächsführungskompetenzen wichtig, diese stellen die Grundlage jeder Beratungsbeziehung dar. So hat z. B. die Beziehung zwischen Ratsuchenden und Berater\_innen essenziellen Einfluss auf den Verlauf der Beratung. Solche Fakten geraten aber immer wieder aus dem Fokus, da die Debatten der Schuldnerberatung sich vornehmlich um rechtliche Aspekte drehen.

### Ausgangslage

In den letzten 20 Jahren kam es im Bereich der Überschuldungsforschung zu zahlreichen Veröffentlichungen, hierbei dominieren jedoch Selbst-Evaluationen und Auftragsstudien (vgl. Schwarze 2008a, S. 38 f.). Dass diverse Studien von Gläubiger\_innen und/oder bankennahen Stiftungen finanziert werden, sollte hierbei kritisch im Blick behalten werden (vgl. Groth 2011, S. 95). Zudem sind einzelne Veröffentlichungen nur bedingt aussagekräftig. Die Einführung des Überschuldungstatistikgesetzes im Jahr 2012 kann zwar grundsätzlich als erfreulich betrachtet werden, die jährliche Überschuldungstatistik darf aber nicht als repräsentativ betrachtet werden, da nicht alle Beratungsstellen teilnehmen, die Beratenden einwilligen müssen und die Beteiligung au-

ßerdem regional unterschiedlich ist. Gleiches gilt für weitere Statistiken, so sei beispielhaft der SchuldnerAtlas von Creditreform genannt, der nur auf den bei Creditreform gespeicherten Daten basiert.

Nach wie vor hat die Schuldnerberatung keinen Überblick, wie hoch die Zahl der Betroffenen tatsächlich ist, sodass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge moniert, dass derzeit eine repräsentative Datengrundlage fehlt, ein Gesamtüberblick hinsichtlich des Ausmaßes von Überschuldung sei daher nicht möglich (vgl. Deutscher Verein 2015, S. 7). Burmeister (2015, S. 2) kritisiert zudem, dass nur Daten einzelner Betroffener vorliegen und daher weder Aussagen über die gesamte Haushaltssituation getroffen werden können noch die zeitliche Verlaufsperspektive untersucht werden kann. Die Schuldnerberatung erreicht schätzungsweise nur ca. 10 Prozent der Betroffenen, von einer nachhaltigen Bearbeitung der Problematik kann daher nicht gesprochen werden (vgl. Schwarze 2008b, S. 39). Eine genaue Bedarfsanalyse fällt somit schwer.

Es ist zunächst wichtig, sich die strukturellen Bezüge, innerhalb der die Schuldnerberatung agiert, bewusst zu machen. Die Schuldnerberatung wird durch zahlreiche Wirksamkeitsbezüge geprägt, sie hat jedoch nur auf wenige einen direkten Einfluss, sodass ihre Wirkbezüge von vornherein beschränkt sind.

*„Hierzu zählen die Kreditvergabe und Kreditmarktstrategien, die Entwicklungen der Massenarbeitslosigkeit und die Ausgestaltung des Leistungssystems für Arbeitslose (SGB II und III), die Einkommens- und Vermögensverteilung, die Lohn- und Gehaltsentwicklung und Tarifpolitik, Wandel von Familie und gesellschaftliche Entwicklungen im Familienverständnis, auf Scheidungshäufigkeiten, Unterhaltsrecht und -praxis, Entwicklung der Miet- und Energiepreise, auf Inflation usw.“*  
(Schwarze 2008b, S. 39)

Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine Längsschnittuntersuchung der Schuldnerberatung, die zum einen den Verlauf der Beratung über einen längeren Zeitraum erfasst und zum anderen zentrale Wirksamkeitsbedingungen mit einbezieht,

zu denken wäre hier z. B. an das SGB II oder das Insolvenzrecht. Wünschenswert wäre, wenn Evaluationen der Schuldnerberatung diese strukturellen Gegebenheiten mit einbeziehen, das Problem der Überschuldung wird sonst weiter individualisiert. Die einzelnen Wirksamkeitsbefunde hinsichtlich der Schuldnerberatung sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden, sie sind vielfach belegt (vgl. u. a. Kuhlmann 2006; Walbrühl 2006; Ansen und Samari 2012).

Qualitätsaspekte gewinnen im Zuge der Ökonomisierung an Bedeutung. Aufgrund der Besonderheiten sozialer Dienstleistungen ist die Messung von Qualität zwar schwierig, jedoch nicht unmöglich. Die Operationalisierung sollte jedoch nicht anderen Berufsfeldern überlassen werden, sondern durch die Profession der Sozialen Arbeit selbst erfolgen (vgl. Seithe 2012, S. 216). Aufgrund der mangelnden Längsschnittuntersuchungen der Schuldnerberatung können aber bisher keine Aussagen dazu getroffen werden, inwiefern die Schuldnerberatung eine nachhaltige, also wirksame Bearbeitung des sozialen Problems der Überschuldung erzielt. Eine Begleitforschung könnte hier wertvolle Belege für die Qualität der Schuldnerberatung liefern.

Die Schuldnerberatung steht nach den bisherigen Überlegungen somit vor zentralen Problemen. Aus struktureller Sicht kann das Problem der Überschuldung nur bedingt nachhaltig bearbeitet werden, da die Schuldnerberatung keinen Einfluss auf zentrale Wirkbezüge hat. Es ist völlig unklar, für wie viele Menschen ein Hilfsangebot geschaffen werden muss. Die durchgängig problematische Finanzierung der Beratungsangebote trägt zu einer Verschärfung der Situation bei. So erachtet Seithe (2012, S. 216) es in zutreffender Weise als „(...) zynisch, wenn von der Sozialen Arbeit gefordert wird, ihre Wirksamkeit unter Beweis zu stellen und man ihr im selben Atem die notwendigen Bedingungen für eine Entfaltung ihrer Wirksamkeit versagt.“

Im Folgenden werden anhand der Verlaufsperspektive einer Überschuldung Anknüpfungspunkte und Probleme für eine nachhaltige und wirksame Schuldnerberatung herausgearbeitet werden. Es geht hierbei insbesondere darum, bisher unterbeleuchtete Themenaspekte eingehender zu betrachten.

---

<sup>1</sup> Strukturelle Dimensionen müssen hierbei stets mitgedacht werden, können aber im Rahmen der Beratung nur eingeschränkt bearbeitet werden, denn diese hat nur einen sehr eingeschränkten Radius.

## **Wege vor der Überschuldung**

In dieser Phase kommt vor allem der Präventionsarbeit Bedeutung zu. Hierbei geht es insbesondere um Fragen der Informationsvermittlung und Aufklärung<sup>1</sup>. Bisher gibt es hauptsächlich Präventionsprojekte, die im schulischen Rahmen – vor allem in Berufsschulen – durchgeführt werden. Hiermit werden aber kaum Ratsuchende der Schuldnerberatung erreicht, denn diese haben häufig weder einen Schul- noch einen berufsqualifizierenden Abschluss und werden daher von solchen Angeboten nur schwer erreicht. 14,1 Prozent der Ratsuchenden in der Schuldnerberatung im Jahr 2013 verfügten über keinen Schulabschluss, der Wert lag drei Mal höher als der durchschnittliche Bevölkerungsanteil (vgl. Knobloch 2014, S. 42). Zudem ist der Inhalt häufig auf Ratsuchende mit einem durchschnittlichen Bildungsstand ausgelegt, der nicht immer vorausgesetzt werden kann (vgl. Piorkowsky 2009, S. 45).

Informellen Lernorten wird bisher wenig Beachtung geschenkt, obwohl ihre Bedeutung immens ist. Mit der einhergehenden Flexibilisierung der Lebenslagen ist auch eine Veränderung der Lernorte einhergegangen. Informelles Lernen findet z. B. auch in der Kommunikation mit Freunden und Familienmitgliedern statt, dies zeigt sich auch immer wieder in der Beratung. Im Zuge der zunehmenden Verfügbarkeit von Informationen zu allen möglichen Themen ist es Ratsuchenden schnell möglich, an Informationen zu kommen und sich zunächst einen eigenen Überblick über mögliche Problemlösungen zu verschaffen. Dies bringt sogleich Probleme mit sich. So nehmen Anteile der korrigierenden Informationsvermittlung einen großen Stellenwert in der Beratungspraxis ein. Die Ratsuchenden kommen mit falschen Informationen in die Beratung, die zunächst besprochen und richtiggestellt werden müssen (Schaeffer und Dewe 2012; vgl. Schaeffer und Dewe 2012, S. 74)

Präventionsangebote müssen dies miteinbeziehen und gleichermaßen Lernangebote für überschuldete Jugendliche und deren Eltern schaffen, um die Bewältigung der Überschuldung im gesamten Familienkontext zu bearbeiten. Zudem müssen lebensnahe Angebote geschaffen werden, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen niedrigschwellige und alltagsnahe Unterstützung bieten (vgl. Mattes 2010b, o. S.). Jugendliche benötigen ein Beratungsangebot, das flexibel auf ihre Bedarfe reagieren kann, für sie sind vor allem offene Sprechstunden und Telefonberatungen bedeutsame Zugangswege (vgl. Tschapka 2015, S. 33). Zentral ist außerdem die Vernetzung mit der Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe sowie Angeboten



---

der Jugendsozialarbeit, denn die Problematiken werden oft im Rahmen dieser Angebote thematisiert.

Zunehmende Bedeutung entfaltet außerdem die Online-Beratung, die vor allem von jungen Erwachsenen zunehmend genutzt wird (vgl. Jahn 2014, S. 12). Die Thematik der Überschuldung muss weiter enttabuisiert werden, damit im Falle einer Überschuldung die Hemmschwelle zur Inanspruchnahme der Schuldnerberatung möglichst niedrig ist. Die Online-Beratung stellt hierfür ein sinnvolles Instrument dar und sollte zukünftig weiter gestärkt werden, denn sie kann als ergänzende Maßnahme zur Beratung vor Ort präventive Wirkung entfalten und Zugangsschwellen minimieren. Es lassen sich auch für andere Ratsuchende Barrieren feststellen. Senior\_innen nehmen die Angebote z. B. oft aufgrund von Unkenntnis oder eingeschränkter Mobilität nicht wahr oder schämen sich, die Angebote in Anspruch zu nehmen. Für diese Gruppe von Ratsuchenden geraten aufsuchende Hilfen als mögliche Intervention in den Blick, ebenso ist eine Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten wichtig, über die dann ein Zugang zu Betroffenen ermöglicht werden kann (vgl. Cohrs 2014, S. 72).

### **Wege in die Überschuldung**

Der Zugang zur Beratungsstelle kann von den Ratsuchenden der Schuldnerberatung als sehr hochschwellig erlebt werden. Zurückzuführen ist dies u. a. auf die fehlende Präsenz im Alltag, lange Wartezeiten und das als bürokratisch empfundene Anmeldeverfahren. So kann bereits der Anmeldebogen für Menschen mit Sprachschwierigkeiten oder mangelnden Lese- und Schreibfähigkeiten eine unüberwindbare Hürde darstellen. Erschwerend hinzu kommt Mattes (2012, S. 119) zufolge, dass die Beratungsstellen oft als „(...) versäulte und voneinander isolierte Angebote (...)“ wahrgenommen werden, so dass sich die Zuständigkeit in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten fast ausschließlich auf spezialisierte Beratungsstellen stützt. Um die Niedrigschwelligkeit zu erhöhen, wären of-

fene Sprechstunden in anderen sozialen Einrichtungen im Stadtteil wünschenswert, Schuldnerberatungsstellen sind häufig zentralisiert und daher nicht im Alltag der Ratsuchenden präsent. Die räumliche Distanz, die fehlende Alltagsnähe sowie die langen Wartezeiten stellen für einige Betroffene eine unüberwindbare Hürde dar, sodass die Schuldnerberatung gefordert ist, sich aktiv mit anderen Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die womöglich näher an der Lebenswelt der Ratsuchenden agieren, zu vernetzen.

Ein erster Kontakt findet häufig über die offenen Sprechstunden bzw. Notfallsprechstunden statt. Die Krisenintervention beschränkt sich zumeist auf eine Kurzberatung, in der Themen der Existenzsicherung bearbeitet werden. Die dahinter liegenden Schulden werden oft erst im Verlauf des Beratungsprozesses offenbar, sofern es zu einer langfristigen Beratungsbeziehung kommt. Einige Ratsuchende beschränken sich auf die Krisenintervention und möchten keine weitergehende Beratung, was dann akzeptiert werden muss. Gleichwohl kennen die Ratsuchenden dann bereits das Angebot der Schuldnerberatung und eine erneute Kontaktaufnahme fällt leichter. Im Rahmen der Notfallsprechstunde wird immer wieder offenbar, dass für Beratende und Ratsuchende die Definition eines „Notfalls“ nicht deckungsgleich sein muss. So kann bereits ein Erinnerungsschreiben eines Gläubigers bei einem Menschen starke Ängste auslösen, dies muss im Rahmen der Notfallsprechstunde ernst genommen werden. Der oft verwandte Name der Notfallsprechstunde ist insofern irreführend, sodass eine Umbenennung in eine „offene Sprechstunde“ sinnvoll sein kann, um Schwellenängsten zu begegnen.

Soziodemografisch lassen sich (vgl. Korczak 2012, S. 167) zufolge fünf Lebenslagen ausmachen, die überdurchschnittlich häufig von Überschuldung betroffen sind: „(...) 25- bis 55-jährige Menschen in der Familien(aufbau)phase, alleinlebende (junge) Männer, alleinlebende (ältere) Frauen, alleinerziehende Frauen und Geschiedene“. Häufig sind Ressourcenaspekte ein Teilaspekt im Überschuldungsverlauf, z. B. „(...) risikobereite Persönlichkeitsstruktur („sensation seeking behavior“), unterdurchschnittliche Intelligenz, ein Minderwertigkeits- oder Defizitgefühl und fehlende Coping<sup>2</sup>-Strategien. Hinzu können Risikofaktoren aus dem Elternhaus kommen.“<sup>3</sup> Bisher gibt es aber keine Untersuchungen darüber, für wen Schuldnerberatung ein besonders hilfreiches Angebot darstellt und in welchen Lebenslagen die Schuldnerberatung nur bedingt hilfreich ist (siehe hierzu u. a. Schwarze 2003, S. 2).

---

<sup>2</sup> Diese Bewältigungsversuche, auch Coping genannt, kennzeichnen die Versuche, die anstehende bzw. bestehende Problematik emotional, kognitiv und/oder durch zielgerichtetes Handeln auszugleichen (vgl. Lazarus und Launier 1981).

<sup>3</sup> Korczak (2012, S. 167) zählt hierzu zum Beispiel „(...) entwicklungs-hemmende Erziehungsstile (überbehütend, vernachlässigend, strafend), frühzeitige Suchteinübung, Risikoanlagen im Familienbereich wie Armut, Scheidung der Eltern oder Aggression/Gewalt/Prostitution.“ Als weitere Risikofaktoren benennt er in diesem Zusammenhang „(...) Ausbildungsdefizite wie eine niedrige Bildungsqualifikation, schlechte Ausbildungschancen und eine fehlende oder unzureichende Finanz- und Wirtschaftserziehung (...)“.

## Wege durch die Überschuldung

Die eigentliche Beratung beginnt im Regelfall mit dem Erstgespräch. Viele Beratungsstellen setzen aus zeitlichen Gründen die eigenständige Vorbereitung einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Sortieren der Gläubigerunterlagen voraus. Eine vollständige Sortierung liegt in der Praxis der Schuldnerberatung aber nur selten vor. Es darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass der bisherige Umgang mit Briefen, also sie z. B. entweder gar nicht zu öffnen oder unsortiert beiseitezulegen, für viele Ratsuchenden zu einer Routine geworden ist, die für sie eine entlastende Funktion darstellt. Es bedarf für viele Ratsuchende großer Überwindung, dieses Alltagshandeln zu ändern (vgl. Grunwald und Thiersch 2008, S. 18). Vielfach wird außerdem nicht bedacht, dass das Aufstellen des Haushaltsplans und das Vorbereiten der Unterlagen die Ratsuchenden aufgrund mangelnder Rechen- und Lesefähigkeiten oftmals überfordern (vgl. Mantseris 2006, S. 1). Laut der repräsentativen level-leo-one Studie ist von ca. 7,5 Mio. funktionalen Analphabeten in Deutschland auszugehen, das entspricht ca. 14 Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung (vgl. Grotlüschen et al. 2012, S. 19). Bedenkt man, den bereits dargestellten Umstand, dass Ratsuchende der Schuldnerberatung überdurchschnittlich oft keinen Schulabschluss haben, ist davon auszugehen, dass der Anteil der Betroffenen in der Schuldnerberatung noch höher ist. Dieser Umstand muss entsprechend aufgegriffen und hinsichtlich der Konzeptionierung von Beratung berücksichtigt werden. So kann bereits ein Flyer, der zu kompliziert formuliert ist, oder ein zu komplexes bürokratisiertes Anmeldeverfahren dazu führen, dass die Beratungsstelle nicht (wieder) aufgesucht wird.

Unerlässlich ist, dass die Ratsuchenden Schuldnerberatungsstellen freiwillig aufsuchen und nicht zwangsweise geschickt werden (vgl. Berner 1995, S. 73). Die zunehmende Anbindung der Schuldnerberatung ans SGB II muss weiter beobachtet werden, eine Sanktionierung durch Jobcenter, falls die Schuldnerberatung nicht in Anspruch genommen wird, widerspricht den fachlichen Grundsätzen der Schuldnerberatung und ist daher weiterhin abzulehnen. Es sollte jedoch stets mitgedacht werden, dass die Inanspruchnahme der Beratung manchmal dennoch nur bedingt freiwillig ist, denn die Schuldnerberatung wird oft erst aufgesucht, wenn kein anderer Lösungsweg gefunden wurde. Das vermeintlich gemeinsame Übereinkommen auf ein Vorgehen stellt dann keine Einigung dar, da dieser Plan womöglich die einzige Lösungsmöglichkeit ist (vgl. Thiersch 2009, S. 134).

Weitere verborgene Potenziale liegen in der Beratungsmethodik. Zwar sind in den letzten Jahren zunehmend Artikel in diesem Bereich veröffentlicht worden (u. a. Saur 2003, Ansen 2014, Groth 2014), gleichwohl besteht Konkretisierungsbedarf.

Das Erstgespräch dient der Erfassung der Gesamtsituation, um Probleme und Ressourcen zu ergründen. Ausgehend von diesem Wissen können die Beratenden und die Ratsuchenden dann gemeinsam eine Zukunftsperspektive erarbeiten, in der unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel wieder eigenständig gehandelt und agiert werden kann und „bewusst[es] und kritisch[es]“ Konsumieren thematisiert wird (vgl. Schlabs 2011, S. 123). Ratsuchende sind häufig an einer schnellen Lösung ihrer Problematiken interessiert. Die Motivation der Betroffenen, eine schnelle Unterstützung zu erhalten, ist zwar nachvollziehbar, eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den Ursachen des Problems ist jedoch zwingend notwendig, um bestehende Handlungs- und Bewältigungsmuster zu erfassen (vgl. Schlabs 2007b, S. 27). In Fällen, in denen eine Überschuldung viele Jahre bzw. gar Jahrzehnte andauert, ist es nicht möglich, einfache „Ursachen-Wirkungszusammenhänge“ zu ermitteln, hier ist eher davon auszugehen, dass es sich um „multifaktorielle Ursachen- und Auslöser-Gefüge“ handelt (Schwarze und Loerbroks 2002, S. 32). Schulz-Nieswandt und Kurscheid (2007, S. 91) sprechen von sogenannten Verstrickungen. Ver- und Überschuldung entstehen durch verschiedene

*„(...) Ereignisse, Rahmenbedingungen, Gelegenheitsstrukturen, Kompetenzprofile, Milieufaktoren und viele eventuell höchst individuelle Aspekte (...). Ebenfalls beeinflusst werden diese Umstände unter anderem durch Kreditvergabepraxis, fehlende lebenslagen-orientierte Beratung, kreditäre[n] Konsum [und] neue Technologien (...)“*

Nur in Kenntnis der Problematik können entsprechende Konzepte bezüglich Prävention und Intervention für Betroffene entwickelt werden. Beziehen sich Interventionen nur auf die Auslöser und werden die Ursachen dabei nicht behandelt, kann keine nachhaltige Beratung erfolgen (vgl. Schlabs 2007b, S. 27). Hierbei sind vor allem die oben genannten Wechselwirkungen zu bedenken, denn es ist davon auszugehen, dass ein mehrjähriger Überschuldungsverlauf Auswirkungen auf diverse Bereiche des Lebens hat. So kann eine ständige Angst vor dem Gerichtsvollzieher eine psychosoziale Destabilisierung nach sich ziehen. Ratsuchende sind häufig

---

an einer schnellen Lösung ihrer Problematiken interessiert. Die Motivation der Betroffenen, eine schnelle Unterstützung zu erhalten, ist zwar nachvollziehbar, eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den Ursachen des Problems ist jedoch zwingend notwendig, um „(...) zu begreifen, welche Handlungs- und Bewältigungsmuster existieren“ (Schlabs 2007b, S. 27). Die Einbindung biografischer Aspekte in die methodische Arbeit der Schuldnerberatung ist ein oftmals unterschätzter Faktor. Der Fokus auf die Biografie kann den Blick für die Mehrdimensionalität der Ver- und Überschuldungsthematik erweitern und instruktive Hinweise für die Einbindung lebensgeschichtlicher Perspektiven in die Beratungsarbeit liefern.

So ist z. B. die Einbindung biografischer Aspekte in die methodische Arbeit von der Schuldnerberatung oftmals ein unterschätzter Faktor. Der Fokus auf die Biografie kann den Blick für die Mehrdimensionalität der Ver- und Überschuldungsthematik erweitern und instruktive Hinweise für die Einbindung lebensgeschichtlicher Perspektiven in die Beratungsarbeit liefern. Vereinzelt Autoren haben Methoden zur Einbeziehung biografischer Faktoren entwickelt. Instruktive Hinweise liefert, Lindner und Steinmann-Berns (vgl. 1998, S. 96 ff.) zufolge, die Erstellung einer Schuldenbiografie. Diese erfasst – nach Jahren geordnet – die getätigten Anschaffungen/Ausgaben und kann nach Belieben durch Fragen zur damaligen Lebenssituation und dem gefühlsmäßigen Erleben des Ver- bzw. Überschuldungsprozesses ergänzt werden. Die Aufstellung kann so Auskunft über Gewohnheiten, Mechanismen und Neigungen freilegen und dem/der Adressat\_in zeigen, dass es auch positive Lebensphasen gegeben hat. Schlabs (vgl. 2007a, S. 42) zufolge findet die Schuldengene-se häufige Anwendung in der Beratung. Diese erfasst die zeitlichen Dimensionen der Ver- bzw. Überschuldung. Sie kritisiert aber – zu Recht –, dass sich bei dieser Art der Erfassung nur strukturelle Auslöser erfassen lassen und nicht die biografischen Ereignisse, die das Entstehen der Krise begünstigt haben. Vor allem die Beschäftigung mit diesen biografischen Ereignissen könne aber der Schlüssel zu einer nachhaltigen Beratung sein, die den Ursachen der Krise gerecht wird.

Die Veränderung bereits im Verhalten verankerter Muster, Erfahrungen und Kompetenzen benötigt Zeit. Wichtig ist es, die Ratsuchenden aktiv am Verlauf zu beteiligen, um „(...) die Gefahr der Fremdbestimmung möglichst gering zu halten“ (Ansen 2008, S. 56). Die Ratsuchenden haben in der Vergangenheit oft versucht, über ihre Verschuldung am gesellschaftlichen Le-

ben und den damit verbundenen Konsumstandards teilzunehmen. In der Beratung wird aber nur unzureichend berücksichtigt, dass es zwar möglich ist, die Betroffenen zu entschulden, aber zugleich ein Ausgleich gefunden werden muss, der künftig Integration und Partizipation ermöglicht. Die Verschuldung ist bis dahin ein wirksames Mittel für die Anpassung an die Umwelt gewesen, ohne dass jemand von der Notlage erfährt. Wird die Verschuldung nun unterbunden, stellt dies die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen infrage, da ein bis dahin „angeeignete[s] Konzept der Lebensbewältigung ersatzlos zerstör[t]“ wird (vgl. Mattes 2010a, S. 220 f.).

Mitgedacht werden muss außerdem immer die Rolle der Beratenden im Beratungsprozess, denn ob bewusst oder unbewusst, stets wirken im beruflichen Handeln die eigenen normativen Vorstellungen von Übergängen im Lebenslauf mit. Diese „idealtypischen lebenslaufbezogenen Bilder und Vorstellungen“ prägen das berufliche Handeln. Basierend auf der Vorstellung der sogenannten Normalbiografie, werden Wünsche und Erwartungen an die Ratsuchenden formuliert, ohne zu reflektieren, dass Schuldnerkarrieren in der Regel eher durch ein Auf und Ab als eine lineare Stringenz geprägt sind (vgl. Schwarze und Loerbroks 2002, S. 36). Thomsen (vgl. 2008, S. 192 f.) hat z. B. untersucht, welchen Einfluss die Berufsqualifikation auf das Handeln hat und dabei einen unmittelbaren Zusammenhang zum Beratungshandeln herausgearbeitet. Die Qualifikation hat demnach sowohl Auswirkungen auf die Beratungsorientierung als auch auf die emotionale Haltung. Weitere Untersuchungen, vor allem in Hinblick darauf, welche Berufsgruppe welche Wirkungen erzielt, wären wünschenswert. Relevant erscheint hier auch der Hinweis auf den von Thiersch (1989, S. 183) formulierten Begriff der „geheimen Moral“ der Beratung und den damit in Zusammenhang gebrachten Begriff des „Homo Consultabilis“. Mit diesem Begriff bezeichnet er Menschen, für die Beratung „wie sie angeboten wird, geeignet ist.“ Er verweist hierbei auf normative Erwartungshaltungen in der Beratung, die dazu führen, dass sich Ratsuchende an die Angebote anpassen müssen, um Hilfe und Unterstützung zu erhalten (vgl. ebd., S. 189). So gibt es aber immer wieder Ratsuchende, deren Vorstellungen zunächst nicht mit denen ihrer Berater\_innen oder generell mit dem Angebot der Schuldnerberatung kompatibel sind. Die Herausforderung in der Beratung liegt darin, dass dennoch Lösungen gefunden werden, die für die Ratsuchenden konsensfähig sind und nicht versucht wird, Probleme so zu deuten, dass sie in ihrem Ausmaß verkürzt werden, nur um sie besser an das Beratungsangebot anzupassen. Es ist

unbedingt zu beachten, dass eine „(...) vorschnelle Anpassung der Ratsuchenden an die Lebensgewohnheiten der Bevölkerungsmehrheit (...) mit dem Mandat, das wir der Lebensweltorientierten Arbeit entnehmen, und mit den Interessen der Ratsuchenden nicht zu vereinbaren“ ist (Ansen 2009, S. 57). Die Schuldnerberatung darf ihre Wirkung aber nicht überbewerten, denn die Rolle sozialer Netzwerke wird häufig unterschätzt. Können keine anschlussfähigen Lösungen gefunden werden, werden sie bewusst oder unbewusst durch soziale Netze unterlaufen. So weisen Grunwald und Thiersch (vgl. 2008, S. 187) darauf hin, dass die Betroffenen im Beratungsverlauf weiterhin destruktiven Einflüssen ausgesetzt sein können, daher müssen sie die gesamte Beratung über im Kontext ihrer Lebenswelt bzw. Umgebung gesehen werden.

## **Wege aus der Überschuldung**

Debatten hinsichtlich der Wirksamkeit Sozialer Arbeit richten ihr Augenmerk oft vornehmlich auf die Ergebnisse. Gleiches kann für die Schuldnerberatung konstatiert werden. Noch immer herrscht die Meinung vor, dass das Hauptanliegen der Schuldnerberatung die komplette Schuldenfreiheit ist. Zu wenig thematisiert werden dagegen Ansätze, die dem Ideal der Schuldenfreiheit entgegenstehen und Schulden als eine Form der Alltagsbewältigung verstehen (vgl. Mattes 2007, S. 204 f.). Eine Soziale Schuldnerberatung hat auch das Ziel einer psychosozialen Linderung der Probleme, ist dies erfolgreich, kann schon von einer erfolgreichen Schuldnerberatung gesprochen werden. So können auch Aspekte wie die wiedergewonnene Fähigkeit der Erledigung alltäglicher Korrespondenz oder die Auseinandersetzung mit Behörden als wirksame Beratung gesehen werden (vgl. Schlabs 2011, S. 62). Die Schuldenregulierung erfolgte in den letzten Jahren in großer Mehrzahl über ein Verbraucherinsolvenzverfahren. Während 2003 nur 64 Prozent der Beratungen in ein Insolvenzverfahren übergeleitet wurden, waren es im Jahr 2010 bereits 84 Prozent (vgl. Knobloch und Reifner 2011, S. 32). Mittlerweile ist diese Entwicklung wieder rückläufig, 2013 kam es nur in 54,1 Prozent<sup>4</sup> der Fälle zum Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (vgl. Knobloch 2014, S. 62). Diese Tendenz sorgt dafür, dass zunehmend wieder sozialarbeiterische Fragestellungen ins Blickfeld geraten.

---

<sup>4</sup> Diese Entwicklung kann als sehr erfreulich betrachtet werden, kann aber gleichzeitig mit einer abwartenden Haltung gegenüber der Insolvenzrechtsreform im Sommer 2014 begründet werden.

<sup>5</sup> Auf die Verkürzungsmöglichkeiten soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da sie derzeit von untergeordneter praktischer Relevanz sind.

Das Insolvenzverfahren stellt hohe Anforderungen an die Antragsteller/innen und geht von linearen Übergängen zwischen Verschuldung, Überschuldung und Schuldenfreiheit bzw. Restschuldbefreiung aus. Es lässt nur wenig Spielraum für flexible Entschuldungsmöglichkeiten, sodass möglicherweise eintretende Richtungswechsel im Lebensverlauf nur unzureichend berücksichtigt werden können (vgl. Schwarze und Loerbroks 2002, S. 36).

Bei Beratungsbeginn in der Schuldnerberatung liegen zumeist bereits mehrere Versuche hinter den Ratsuchenden, ihre Schulden selbst zu regeln. Ausgehend vom ersten Überschuldungsauslöser an, dauert es durchschnittlich fünfeneinhalb Jahre, bis eine Beratungsstelle aufgesucht wird (vgl. Knobloch 2014, S. 64). Wird nun die Dauer des Insolvenzverfahrens mit sechs Jahren<sup>5</sup> und die mögliche Rückzahlung der Verfahrenskosten mit vier Jahren dazu gerechnet, kann eine Überschuldung den Lebenslauf bis zu 15 ½ Jahre, und darüber hinaus, prägen und somit die gesamte Lebensperspektive beeinflussen. Vor allem bei jüngeren Ratsuchenden zeigt sich, dass die Schulden im jungen Alter entstehen, aber Möglichkeiten zur Schuldenregulierung erst mit Absolvierung einer Berufsausbildung und anschließender Erwerbstätigkeit entstehen. Zwischen beiden Phasen können längere Zeiträume liegen.

Die Beratungsdauer ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und lag 2013 nur noch bei vier Monaten, während sie im Jahr 2004 die Beratung noch durchschnittlich 17,5 Monate dauerte (vgl. Knobloch 2014, S. 40). Die Zahlen verwundern, denn sie werfen die Frage auf, ob eine Verschuldung, die sich über Jahre manifestiert hat, innerhalb von durchschnittlich vier Monaten nachhaltig bearbeitet werden kann. Zugleich stellt sich die Frage nach Erklärungsansätzen für dieses Phänomen. Eine Ursache lässt sich hierbei sicherlich in dem gestiegenen Finanzierungsdruck vieler Beratungsstellen finden. Die dargestellten Entwicklungen bieten Anlass zur Achtsamkeit, denn es muss davon ausgegangen werden, dass die Fokussierung auf Themen des Insolvenzrechts zulasten von Ratsuchenden mit psychosozialen Beratungsbedarfen geht, die jedoch besonders auf die Unterstützung der Beratungsstelle angewiesen sind. So befindet sich die Schuldnerberatung in einem ständigen Dilemma. Das starke Ungleichgewicht zwischen der Nachfrage nach Schuldnerberatung und den dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten kann zu einer Arbeitsweise führen, die mehr auf Effizienz und Zeitersparnis als auf Qualität ausgelegt ist.

---

Auch wenn es zeitlich effizienter ist, Ratsuchenden einen bereits ausgearbeiteten Schuldenregulierungsplan vorzulegen und damit den Lösungsweg bereits vorzugeben, muss stets bedacht werden, dass es nur durch eigenes Handeln zu einem nachhaltig wirkenden Denk- und Lernprozess kommen kann. Dies gilt vor allem für das Erlernen finanzieller Kompetenzen als auch für das Üben von Kommunikation mit Behörden (vgl. Schlabs 2012, S. 52). Nur eine aktive Beteiligung der Ratsuchenden führt zu einer Auseinandersetzung mit dem bisherigen Handeln. Dessen kritische Reflexion kann durchaus eine künftige Überschuldung vermeiden und daher präventive Wirkung haben<sup>6</sup> (vgl. Schlabs 2007a, S. 56).

Werden diese Aspekte nicht beachtet, ist davon auszugehen, dass Drehtüreffekte forciert werden. Thiersch (2009, S. 52) bietet theoretische Hinweise, die auch für die Schuldnerberatung anschlussfähig sind und schlussfolgert für die Beratung, dass das „(...) Leben in seinem Eigensinn ernstgenommen und respektiert (...)“ werden muss, da sonst die Gefahr besteht, „(...) verkürzenden, abstrahierenden Problemlösungs- und Verständnismustern (...)“ zu verfallen, „(...) wie sie unsere moderne Lebens- und Wissenskultur (...)“ auszeichnet. Für eine solche sozialarbeiterische Arbeitsweise muss es aber sowohl einen notwendigen Willen als auch eine entsprechende Finanzierung geben (vgl. Schlabs 2012, S. 52). Jede/r Ratsuchende bringt dem Alter, der Erfahrung und der Lebenslage entsprechende Bedürfnisse mit. Auf diese speziellen Rahmenbedingungen und Situationen muss die Schuldnerberatung differenziert und individualisiert eingehen (vgl. Korczak 2012, S. 166).

### **Wege nach der Überschuldung**

Die Zahl wiederkehrender Ratsuchender wird in den Statistiken nicht erfasst, sodass Drehtüreffekte nicht eingehend untersucht werden können. Davon ausgehend ist daher völlig ungeklärt, „(...) wie, und in welchen Lebens- und Problemkonstellationen bzw. in welchen typischen Lebensverlaufsmustern der Überschuldeten die Schuldnerberatung und/oder das Verbraucherinsolvenzverfahren tatsächlich dazu beitragen, eine Entschuldung und einen schuldenfreien Neuanfang zu erreichen“ (Schwarze 2003, S. 2).

Eine Weiterbegleitung während des Insolvenzverfahrens erfolgt nicht, bzw. wenn sie vereinzelt erfolgt, wird sie nicht erfasst. Die Schuldnerberatung ist nicht auf Dauer angelegt, denn sobald das Insolvenzverfahren eröffnet ist, wird die Überschuldung als bewältigt angesehen und die Beratung daher beendet. Das Ende der Überschuldung wird hier institutionalisiert, dass aber die Wahrnehmung der Ratsuchenden nicht zwangsweise mit diesem institutionalisierten Ende übereinstimmt, hat Speckner (vgl. 2012, S. 78) in Interviews mit Betroffenen festgestellt.

### **Fazit**

Die dargestellten Schlaglichter haben gezeigt, dass es in der Schuldnerberatung diverse Anschlussmöglichkeiten gibt, die im Rahmen einer Wirksamkeitsuntersuchung näher untersucht werden könnten. Überschuldung darf nicht nur als akutes Problem betrachtet werden, sondern muss in seiner Entstehung und seinem Verlauf gesehen werden. Um die multiplen Problemlagen zu erfassen und Lösungswege zu ergründen, ist eine genaue Kenntnis der Lebensumstände der Ratsuchenden erforderlich. Ein biografischer Zugang kann eine Möglichkeit sein, die vielfältigen Verstrickungen zu lösen und Ursachen zu ergründen. Eine oberflächliche Problemlösung forciert Drehtüreffekte und behandelt allenfalls die Problemauslöser der Überschuldung.

Professionelle Entscheidungen können nur im Wissen über Wirkzusammenhänge getroffen werden. Eine Möglichkeit hierfür bietet z. B. der Ansatz der Realist Evaluation (vgl. Pawson und Tilley 2009), der zum einen die Rolle der Ratsuchenden im Hilfeprozess beleuchtet und zum anderen das professionelle Handeln der Beratenden im Hinblick auf Fachlichkeit und Werthaltungen untersucht. Der Ansatz der Realist Evaluation geht davon aus, dass das Wissen um Wirkungszusammenhänge die Voraussetzung für professionelle Entscheidungen ist. Der Ansatz geht nicht nur der Frage nach, ob ein Vorhaben gelingt, sondern fragt darüber hinausgehend, welche Interventionen wie und in welcher Hinsicht für Betroffene wirksam sind und bezieht hierbei auch die jeweiligen Lebensverhältnisse mit ein (vgl. ebd., S. 151). Der Ansatz könnte ein hilfreiches Instrument sein, um sowohl die Rolle der Ratsuchenden als auch der Beratenden eingehender zu untersuchen und zu eruieren, welches Hilfsangebot für welche Ratsuchenden am besten funktioniert.

---

<sup>6</sup> Es soll an dieser Stelle dennoch darauf verwiesen werden, dass das Problem der Überschuldung stets im gesamtgesellschaftlichen Kontext gesehen werden muss. Die alltägliche Lebenswelt ist strukturell geprägt, an diese Strukturen können sich Menschen immer nur bedingt anpassen (siehe hierzu u. a. auch Mantseris 2010, S.18 f.).

## Literaturverzeichnis

- ANSEN, Harald (2008): Soziale Beratung in prekären Lebenslagen. In: Klaus Grunwald und Hans Thiersch (Hg.): Praxis lebensweltorientierter sozialer Arbeit – Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 2. Aufl. Weinheim [u. a.]: Juventa-Verl. (Grundlagentexte Pädagogik), S. 55-68.
- ANSEN, Harald (2009): Methodik der Sozialen Beratung. In: Konrad Maier (Hg.): Armut als Thema der Sozialen Arbeit. Freiburg, Br: FEL (Unterrichtsmaterialien und Lehrbücher, Bd. 2), S. 131-152.
- ANSEN, Harald (2014): Methodik in der Sozialen Schuldnerberatung – ein vernachlässigtes Thema. In: institut für finanzdienstleistungen e.V. (Hg.): iff-Überschuldungsreport 2014 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Wilfried Laatz, Doris Neuberger und Laura Flach, S. 67-86.
- ANSEN, Harald; SAMARI, Faezeh (2012): Untersuchung zentraler Effekte der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg aus der Perspektive der Ratsuchenden. Online: <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?t=media&f=file&id=4541> (Stand: 08.03.2015).
- BERNER, Wolfgang (1995): Schuldnerhilfe – Ein Handbuch für die Soziale Arbeit. 2., überarb. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- BURMESTER, Monika (2015): Darf es auch etwas mehr sein? Überschuldung privater Haushalte in der Statistik. Online: <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/darf-es-auch-etwas-mehr-sein-ueberschuldung-privater-haushalte-in-der-statistik> (Stand: 20.04.2015).
- COHRS, Maike (2014): Spezialisierte Senior/innen-Schuldnerberatung. In: Ulf Groth und Rainer Mesch (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme – Beispiele guter Praxis. Kassel: Eigenverl. der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), S. 72-95.
- DEUTSCHER VEREIN (2015): Überschuldung in Deutschland – Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Weiterentwicklung der Berichterstattung zur Überschuldung privater Personen und Haushalte. In: NDV (2), S. 55-58.
- GROTH, Ulf (2011): Mediale Schuldnerberatung – Verschuldungssituationen und Entschuldungen in den Medien. In: BAG-SB Informationen 2011 (2/2011), S. 92-94.
- GROTH, Ulf (2014): Tools für eine optimierte Beratung. In: Ulf Groth und Rainer Mesch (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme – Beispiele guter Praxis. Kassel: Eigenverl. der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), S. 22-47.
- GROTLÜSCHEN, Anke; RIEKMANN, Wibke; BUDDEBERG, Klaus (2012): Hauptergebnisse der leo.Level-One-Studie. In: Anke Grotlüschen und Wibke Riekmann (Hg.): Funktionaler Alphabetismus in Deutschland – Ergebnisse der ersten leo.Level-One Studie. Münster: Waxmann, S. 13-53.
- GRUNWALD, Klaus; THIERSCH, Hans (Hg.) (2008): Praxis lebensweltorientierter sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. 2. Aufl. Weinheim [u. a.]: Juventa-Verl. (Grundlagentexte Pädagogik).
- JAHN, Wilfried (2014): Onlineberatung. In: Ulf Groth und Rainer Mesch (Hg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme – Beispiele guter Praxis. Kassel: Eigenverl. der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), S. 2-21.
- KNOBLOCH, Michael (2014): iff-Überschuldungsreport 2014 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Wilfried Laatz, Doris Neuberger und Laura Flach. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. Online: <http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4874> (Stand: 05.04.2015).
- KNOBLOCH, Michael; REIFNER, Udo (2011): iff-Überschuldungsreport 2011 – Überschuldung in Deutschland. Unter Mitarbeit von Wilfried Laatz. Hg. v. institut für finanzdienstleistungen e.V. Online: [www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4364](http://www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4364) (Stand: 28.04.2015).
- KORCZAK, Dieter (2012): Armutsschuldner versus Krisenschuldner – Unterschiedliche Ursachen für Überschuldung – Unterschiedliche Konzepte? In: BAG-SB Informationen 2012 (03/2012), S. 163-169.
- KUHLEMANN, Astrid (2006): Wirksamkeit von Schuldnerberatung Teil 1. – Empirische Untersuchungen zur Evaluation. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- LAZARUS, Richard S.; LAUNIER, Raymond (1981): Stressbezogene Transaktionen zwischen Personen und Umwelt. In: Jürgen R. Nitsch (Hg.): Stress – Theorien, Untersuchungen, Maßnahmen. Bern: Hans Huber, S. 213-260.
- MANTSERIS, Nicolas (2006): Warum Haushaltspläne scheitern. Online: <http://alt.f-sb.de/download/scheiternhaushaltsplaene.pdf> (Stand: 05.04.2015).
- MANTSERIS, Nicolas (2010): Ursachen der Überschuldung – Kompendium und Zuordnungsschemata für die Praxis. Online: [http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/user\\_upload/Literatur\\_SB/Mantseris\\_Ursachen\\_der\\_UEberschuldung\\_03-2010.PDF](http://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/user_upload/Literatur_SB/Mantseris_Ursachen_der_UEberschuldung_03-2010.PDF) (Stand: 05.04.2015).
- MATTES, Christoph (2007): Im Schatten der Konsumgeschichte – Eine Kritik der Bearbeitung der Konsumentenverschuldung durch die Soziale Arbeit. Basel: Ed. Gesowip.
- MATTES, Christoph (2010a): Der aktivierende Sozialstaat – Ein Ende des Ideals der Schuldenfreiheit? In: Christoph Mattes (Hg.): Wege aus der Armut – Strategien der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 214-224.
- MATTES, Christoph (2010b): Gute Schulden – schlechte Schulden? – Jugendverschuldung zwischen Problematisierung und Banalisierung. In: jugendsozialarbeit aktuell 2010 (Nr. 95/September 2010), o. S. (Stand: 28.04.2015).

- MATTES, Christoph (2012): Schuldnerberatung als Antwort auf Verschuldung? – Ein Beitrag zum Methodendiskurs in der Sozialen Arbeit. In: BAG-SB Informationen 2012 (2/2012), S. 113–120.
- PAWSON, Ray; TILLEY, Nick (2009): Realist Evaluation. In: Hans-Uwe Otto, Andreas Polutta und Holger Ziegler (Hg.): Evidence-based practice – Modernising the knowledge base of social work? Opladen, Germany, Farmington Hills, MI: Barbara Budrich, S. 151-180.
- PIORKOWSKY, Michael-Burkhard (2009): Lernen, mit Geld umzugehen. In: Aus Politik und Zeitgeschichte – Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament 2009 (Geld. Nr. 26. Juni 2009), S. 40-46.
- SAUR, Christiane (2003): BeratungsAnfang – Oft verkannte und unterschätzte Chancen des Beratungsprozesses. In: BAG-SB Informationen 2003 (2/2003), S. 45-49.
- SCHAEFFER, Doris; DEWE, Bernd (2012): Zur Interventionslogik von Beratung in Differenz zu Information, Aufklärung und Therapie. In: Doris Schaeffer und Sebastian Schmidt-Kaehler (Hg.): Lehrbuch Patientenberatung. 2., vollständig überarb. und erw. Aufl. Bern: Huber (Programmbereich Gesundheit), S. 59-86.
- SCHAEFFER, Doris; SCHMIDT-KAEHLER, Sebastian (Hg.) (2012): Lehrbuch Patientenberatung. 2., vollständig überarb. und erw. Aufl. Bern: Huber (Programmbereich Gesundheit).
- SCHLABS, Susanne (2007a): Biografische Bedingungen von Überschuldungsprozessen bei Frauen. In: Susanne Bittkau-Schmit, Jeannette Drygalla und Martina Schuegraf (Hg.): Biografische Risiken und neue professionelle Herausforderungen. Identitätskonstitutionen – Wandlungsprozesse – Handlungsstrategien. Opladen: Barbara Budrich (Studien zur qualitativen Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung), S. 39-56.
- SCHLABS, Susanne (2007b): Schuldnerinnen – eine biografische Untersuchung – Ein Beitrag zur Überschuldungsforschung. [1. Aufl.]. Opladen [u. a.]: Budrich (Studien zur qualitativen Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung).
- SCHLABS, Susanne (2011): Schuldnerberatungstätigkeit: – Ablauf, Strategie, organisatorischer Rahmen. In: Peter Schruth, Susanne Schlabs, Klaus Müller, Claudia Stammler, Jürgen Westerath und Boris Wolkowski (Hg.): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. Neuausg. Weinheim, München: Juventa-Verl (Reihe Votum), S. 109-134.
- SCHLABS, Susanne (2012): Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung: – Effizienz und Effektivität durch sozialbezogene Kompetenzen. In: ZVI 2012 (02/2012), S. 51-56.
- SCHULZ-NIESWANDT, Frank; KURSCHIED, Clarissa (2007): Die Schuld an der Schuld – Zur Überschuldung privater Haushalte. 1. Aufl. Hamburg: Merus-Verl.
- SCHWARZE, Uwe (Hg.) (2003): Schuldnerberatung im Blindflug ihrer Wirksamkeit auf dem Weg in neue institutionelle Arrangements eines „aktivierenden Sozialstaates“? – Ein Beitrag zu ersten Ansätzen, Chancen und Risiken einer Untersuchung der multiplen Wirksamkeit von Schuldnerberatung. „Schuldnerberatung vor neuen Herausforderungen – Forum 2003: Gesetzliche Neuregelungen, Dienstleistungen für Jobcenter, Finanzierungsfragen und Überprüfung der Wirksamkeit, 16.10-17.10.2003. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge/Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. Online: <http://www.agsbv.de/index.php/impressum/14-mitglieder/fachtagung/44-forum-2003> (Stand: 20.04.2015).
- SCHWARZE, Uwe (2008a): Grundsätze und Selbstverständnis von Schuldnerberatung als soziale Institution im modernen Wohlfahrtsstaat. In: BAG-SB Informationen 2008 (2/2008), S. 37-49.
- SCHWARZE, Uwe (2008b): Nachhaltige Schuldnerberatung am Beispiel der Schuldnerberatung – Ziele, Qualitätsmerkmale und Vergleichsgrößen vor dem Hintergrund von Qualitätssicherung und Benchmarking. In: BAG-SB Informationen 2008 (03/2008), S. 34-46.
- SCHWARZE, Uwe; LOERBROKS, Katharina (2002): Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung – Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung durch lebenslaufbezogene und systemische Perspektiven im sozialberuflichen Handeln. In: BAG-SB Informationen 2002 (04/2002), S. 30-39.
- SEITHE, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden (SpringerLink : Bücher).
- SPECKNER, Christina (2012): Zur Mannigfaltigkeit privater Überschuldung – Eine qualitative Analyse zu den psycho-sozialen Folgen. HAW Hamburg, Hamburg. Online: [http://edoc.sub.uni-hamburg.de/haw/frontdoor.php?source\\_opus=1687&la=en](http://edoc.sub.uni-hamburg.de/haw/frontdoor.php?source_opus=1687&la=en), (Stand: 21.04.2015).
- THIERSCH, Hans (1989): Homo Consultabilis: – Zur Moral institutionalisierter Beratung. In: Karin Böllert und Hans-Uwe Otto (Hg.): Soziale Arbeit auf der Suche nach Zukunft. Bielefeld: Böllert, KT-Verlag (Kritische Texte), S. 175-193.
- THIERSCH, Hans (2009): Lebensweltorientierte soziale Arbeit – Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 7. Aufl. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Edition soziale Arbeit).
- THOMSEN, Monika (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung – Handlungstypen im Vergleich. 1. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss.
- TSCHAPKA, Carolin (2015): Ein Erfahrungsbericht aus der Jugendschuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2015 (1/2015), S. 33-36.
- WALBRÜHL, Ulrich (2006): Wirksamkeit von Schuldnerberatung – Zusammenhänge mit Ressourcen und Lerngeschichte der Klienten-Implikationen für die Praxis. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

## Arbeitsbedingungen und mangelnde Bildung fördern Überschuldung

Von Susanne Wilkening, Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle AWO, Berlin Spree-Wuhle e. V.

*Anlässlich der bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung luden die Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der LAG SIB Berlin e. V. in Kooperation mit der AGSBV am 18. Juni 2015 erneut zu einem Fachtag ein. In diesem Jahr lautete das Thema „Trotz Arbeit pleite – Prekäre Beschäftigung und Überschuldung“. Es fanden Diskussionsrunden mit Gregor Gysi (DIE LINKE), Ülker Radziwill (SPD), Ursula Engelen-Kerfer (Sozialverband Deutschland) sowie weiteren Vertretern aus Politik, Unternehmerverbänden, Gewerkschaften, Wissenschaft und der Beratungspraxis statt. Immer mehr Menschen stehen in Arbeitsverhältnissen, in denen sie nicht ausreichend existenziell gesichert sind. Familien müssen mit Sozialleistungen aufstocken, Arbeitsverhältnisse sind oft nur befristet, freiberufliche Tätigkeiten werden auf geringstem Einkommensniveau ausgeübt. Ein fehlender Schulabschluss und das Fehlen einer Berufsausbildung führen schnell in die Langzeitarbeitslosigkeit und manchmal direkt in die Überschuldung. Auch das Fehlen einer kritischen Konsumkompetenz als Teil von finanzieller Allgemeinbildung spielt bei der Entstehung von Schulden häufig eine Rolle. Der folgende Text war Inhalt eines Input-Referats für diesen Berliner Fachtag 2015.*

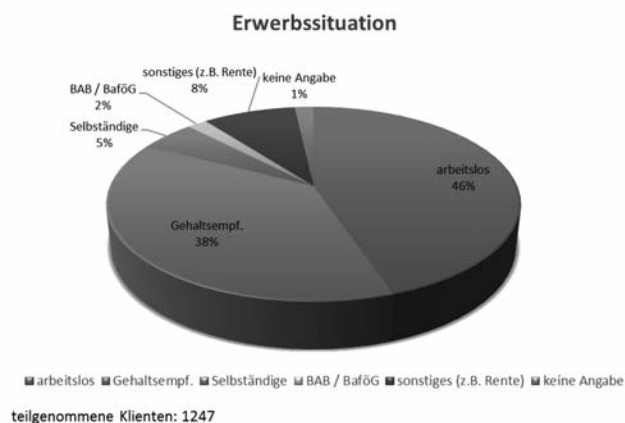
Das Thema „Prekäre Arbeit“ ist kein neues Thema, das erst in unserer modernen Wirklichkeit auftaucht. Schon immer gab es schlecht bezahlte Arbeit, geächtete Arbeit, unsichere Arbeit. Es bedurfte – auch in der jüngeren Vergangenheit – immer wieder großer Anstrengungen, Arbeitsverhältnisse sicherer zu machen, eine gerechte Bezahlung zu erstreiten und damit eine größere gesellschaftliche Stabilität zu erreichen. Wir erleben nun seit einigen Jahren eine Art Rollback in der Arbeitswelt, unter anderem durch Lockerungen des Kündigungsschutzes, durch Ausweitung geringfügiger Beschäftigungen, Leiharbeit, Scheinselbstständigkeit und Befristung von Arbeitsverträgen. Dazu kommen Neugestaltungen von Arbeitsinhalten und der Wegfall von Arbeitsplätzen durch eine fortschreitende Digitalisierung. Das spiegelt sich auch im Alltag der Schuldnerberatung.

Ich habe unter meinen Klientinnen und Klienten zum Beispiel eine Clickworkerin. Sie arbeitet zu Hause und auf Honorarbasis für eine Marktforschungsgesellschaft. Stundenlang gibt sie Daten von eingescannten Kassenbons in ihren Laptop ein, die Kunden für Rabattaktionen in Supermärkten zurückgegeben haben. Der Stundenlohn, den sie erreicht, liegt an guten

Tagen bei 9 Euro, an schlechteren Tagen kommt sie eher auf 3,50 Euro. Sie muss ihr Einkommen über das Jobcenter aufstocken, um über die Runden zu kommen. Auch ein Bauwerksabdichter findet sich unter meinen Klienten, ein früher richtig gut bezahlter Job. Nach der Insolvenz seines Arbeitgebers war er einige Monate krank, ging dann auf Jobsuche und musste feststellen, dass es seinen Beruf kaum noch gibt, weil Baustoffe weiterentwickelt wurden und jetzt überwiegend selbstabdichtende Baustoffe benutzt werden. Inzwischen fährt er Taxi, auch aufgestockt durch das Jobcenter, in der Familie leben drei Kinder. Da ist die Masterabsolventin mit hohem Studienkredit, die keine Arbeit findet, sie ist alleinerziehend mit einem Kind.

Und da ist der Börsenmakler, dessen Arbeit jetzt voll digitalisiert und automatisiert von Computern erledigt wird, er arbeitet jetzt Teilzeit in einem Callcenter und verkauft Versicherungen. Ich treffe die angeblich selbstständige Reinigungskraft, die nachts ihre Runden durch leere Büros zieht. Vor allem aber begegne ich den vielen Ratsuchenden, die arbeitslos sind und gar keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Und gerade die haben es schwer, sich aus ihren unfreiwillig prekären Lebensverhältnissen herauszuarbeiten.

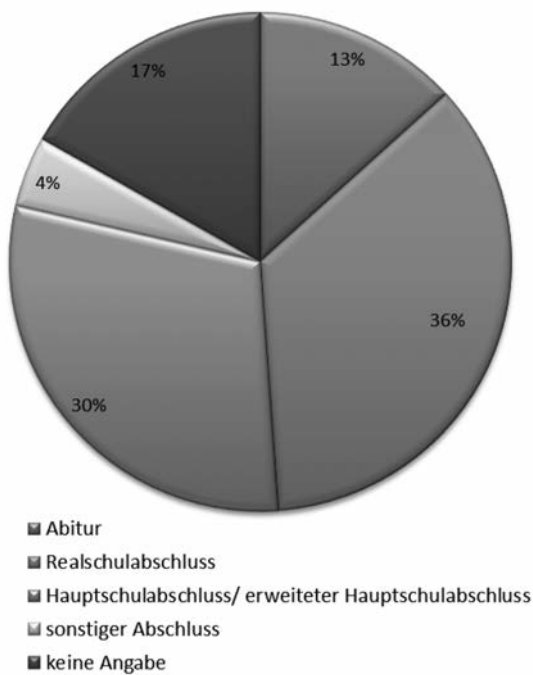
Angesichts dieses Beratungsalltags lag es daher nahe, dass die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. eine Umfrage unter ihren Klientinnen und Klienten macht, um die aktuelle Situation etwas auszuleuchten. Diese Befragung hat im April und Mai 2015 stattgefunden, es konnten die Fragebögen von 1247 Klientinnen und Klienten ausgewertet werden. Hier sind die Ergebnisse unserer Umfrage:





Nur 13 Prozent der Befragten mit Schulabschluss haben Abitur, der Bundesdurchschnitt liegt mit 27,9 Prozent wesentlich höher (Statistisches Bundesamt 2015/Mikrozensus 2013).

### Art des Schulabschlusses



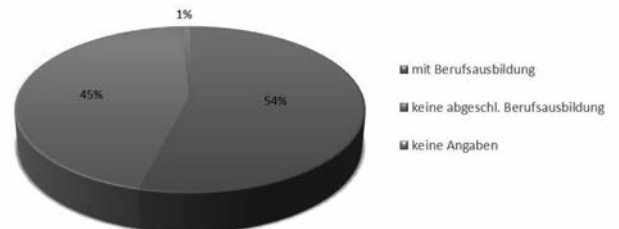
Dagegen haben 12 Prozent gar keinen Schulabschluss (im Bundesdurchschnitt nur 3,8 Prozent, Statistisches Bundesamt, wie oben).

### Schulbildung

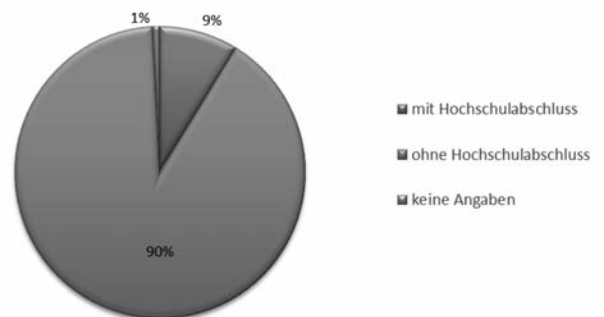


45 Prozent haben keine abgeschlossene Berufsausbildung (im Bundesdurchschnitt sind es nur 26,2 Prozent), nur 9 Prozent einen Studienabschluss (dagegen 13,6 Prozent im Bundesdurchschnitt).

### Berufsausbildung

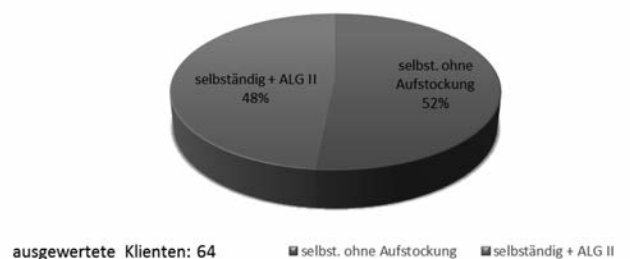


### Hochschulabschluss



Nur 37,9 Prozent der Ratsuchenden beziehen überhaupt ein Gehalt oder Lohn, davon müssen 21,4 Prozent ihr Gehalt mit ALG II aufstocken. Bei den Befragten, die aktuell selbstständig sind, müssen sogar 48 Prozent ergänzendes ALG II in Anspruch nehmen.

### Selbständige



Nur 18,5 Prozent der Befragten haben überhaupt einen unbefristeten Vollzeitjob.

Jeder vierte Befragte gab an, seine Schulden seien in Zusammenhang mit einem unsicheren Arbeitsverhältnis oder schlecht bezahlter Arbeit entstanden. 28,3 Prozent gaben an, ihre Schulden wegen ihrer aktuell unsicheren oder schlecht bezahlten Arbeit nicht zurückzahlen zu können.

## Was sagen uns diese Zahlen?

Unsere Umfrage kann nur ein Schlaglicht auf die Situation werfen. Sicher wäre aber eine wissenschaftliche Erforschung des Zusammenhangs von prekärer Arbeit und Überschuldung lohnend, insbesondere von mangelnder Schul- und Berufsbildung, prekärer Arbeit und Überschuldung. Prekäre Arbeitsverhältnisse scheinen bei überschuldeten Menschen überdurchschnittlich weit verbreitet zu sein. Sie stellen vermutlich ebenso wie mangelnde Schul- und Berufsbildung ein erhöhtes Risiko für die Entstehung einer Überschuldung und das unfreiwillige Verharren in bedrängten Arbeitsverhältnissen dar.

Und wenn 19 Prozent der Befragten sagen, dass ihr eigenes Konsumverhalten sie in die Schulden geführt habe, dann liegt die Forderung nach einer jetzt vielfach noch fehlenden guten finanziellen Allgemeinbildung nahe. Aber wer soll diese Bildung vermitteln, wer kann diese Rolle übernehmen?

Wir wissen aus unserem Beratungsalltag, dass die elterlichen Haushalte die nötige Vermittlung von Wissen, Motivation und Kompetenz in diesem Bereich oft nicht leisten können, weil sie es selbst nicht gelernt haben. Im Freizeitbereich besteht erfahrungsgemäß kaum Bereitschaft, sich diesem Thema zu öffnen. Und so bleiben die Schulen, die in diese Thematik einsteigen müssen. Dabei gibt es drei Themenbereiche, die zusammenhängen und abzudecken sind: Erstens Ausbildung einer kritischen Konsumkompetenz, um überhaupt angemessen mit der großen Zahl der oft auch sehr ausgeklügelten Werbeanreize unserer Konsumgesellschaft umgehen zu können. Zweitens die Vermittlung von minimalen Grundkenntnissen, die ein moderner Verbraucher im rechtlichen Bereich haben muss, zum Beispiel zu Online-Verträgen. Und drittens finanzielle Allgemeinbildung im engeren Sinn, also zu Grundkenntnissen zum Umgang mit Finanzdienstleistungsprodukten, Kenntnisse zu Lebenshaltungskosten, zur Budgetplanung usw.

Das Land Berlin hat vor dem Hintergrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz aus 2014 jetzt einen ersten wichtigen Schritt gemacht mit der Entwicklung eines neuen Lehrplans Verbraucherbildung, der sich derzeit noch in der Entwurfsphase befindet. Die finanzielle Allgemeinbildung soll eines der vorgesehen vier Themenfelder sein. Dieses Basis-Curriculum ist fächerübergreifend für die Klassenstufen 5 bis 10 konzipiert. Leider hat der Lehrplan voraussichtlich keine Pflichtinhalte, sodass es am Ende doch wieder an der einzelnen Schule und am einzelnen Lehrer liegen könnte, ob oder wie Inhalte umgesetzt werden. Es wäre daher besonders wich-

tig, starke Ankerfächer zu definieren, auch bräuchte es unbedingt eine Lehrerausbildung schon in der universitären Ausbildung der Lehramts-Studierenden sowie Fortbildungen für die schon unterrichtenden Lehrkräfte. Diese Aus- und Weiterbildung der (angehenden) Lehrkräfte sollte nicht der Wirtschaft überlassen bleiben, die ebenfalls in diesen Bereich drängt, aber möglicherweise andere Ziele mit ihrem Engagement verfolgt.

Wir brauchen eine möglichst breite gesellschaftliche und politische Debatte über eine zukunftsfähige Ausgestaltung unserer modernen Arbeitswelt. Ein großer Teil der derzeit vorhandenen Arbeitsplätze in Europa ist bedroht, Schätzungen von Sachverständigen gehen von bis zu 60 Prozent aus. Gemeint sind damit weitgehend die sogenannten einfachen Arbeiten. Industrialisierung, Automatisierung, Globalisierung und zunehmend jetzt auch die Digitalisierung wirken sich auf die sogenannte Arbeit 4.0 aus und werden sie radikal verändern. Wenn gleichzeitig noch immer fast 9 Prozent der Schülerinnen und Schüler (diese Zahl ist ganz aktuell und bezieht sich auf Berlin) die Schule ohne jeden Abschluss verlassen, dann wünsche ich mir aber auch eine breite Debatte über die schulische Vorbereitung unserer Kinder und Jugendlichen auf ihr bevorstehendes Leben in der modernen Konsumgesellschaft. Ich finde, die Inhalte und die Art und Weise von modernem Schulunterricht müssen alltagsbezogener sein, besonders in den integrierten Sekundarschulen. In anderen Bundesländern heißen diese Schulen immer noch Haupt- bzw. Realschulen.

Wir in der Schuldnerberatung werden uns weiter die Lebensgeschichten unserer gestrandeten Klientinnen und Klienten anhören und darin auch immer wieder einen Spiegel gesellschaftlicher Wirklichkeiten finden. Und wir hoffen gleichzeitig, dass zukünftig verstärkt gute Schuldenpräventionsarbeit stattfinden kann, damit manche Lebensgeschichte eben nicht mehr zu uns in die Beratung führen muss. Der Werbecent ist mein Vorschlag zur Finanzierung von mehr Präventionsarbeit, auch zur Finanzierung der Entsendung von Experten aus der Schuldnerberatung in den Schulunterricht und überhaupt zum Ausbau von Schuldnerberatung. Wer wirbt und damit Konsum befördert, sollte künftig aus Mitverantwortung für daraus entstehende Kollateralschäden 1 Prozent seiner Werbeinvestitionen an einen Fonds abführen, mit dem unsere Arbeit mitfinanziert wird. Bei den 30 Milliarden Euro, die die deutsche Wirtschaft jährlich in Werbung investiert, würde dieser Werbecent-Fonds einen gesellschaftlich überaus sinnvollen Zweck erfüllen.

## A wie Anhebung der Pfändungsfreigrenze zum 1. Juli 2015

### Ein aktueller Ausblick von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt

Die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 und 2 ZPO verändern sich gemäß § 850c Abs. 2a ZPO jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres. Da erstmalig zum 1. Juli 2003 anzupassen war, kommt eine Dynamisierung stets in den ungeraden Jahren infrage. Maßgeblich ist die **Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags für das sächliche Existenzminimum** nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Wie § 850c Abs. 2a Satz 1 ZPO klarstellt, ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des Einkommensteuergesetzes entscheidend.

Bereits durch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression (BGBl. 2013, 283) war der steuerliche Grundfreibetrag mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf 8.354 Euro erhöht worden. Schon damals stand fest, dass die Pfändungstabelle zum 1. Juli 2015 entsprechend angepasst werden muss. Bezogen auf den Ausgangswert 8.130 Euro macht die Erhöhung des Grundfreibetrages um 224 Euro genau **2,76 Prozent** aus. Die **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015**, die am 27. April 2015 im BGBl. 2015, 618 veröffentlicht wurde, setzt dies um, so dass sich die Pfändungsfreigrenze **ab dem 1. Juli 2015** erhöht

**von 1.045,04 Euro auf 1.073,88 Euro.**

### Ausblick auf 2017

Für die Veranlagungsjahre 2015 und 2016 soll der steuerliche Grundfreibetrag erneut angehoben werden. Dies sieht der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 20. April 2015 vor (BT-Drucks. 18/4649). Im Gegensatz zu 2013 sollen die Änderungen zwar für das gesamte Veranlagungsjahr gelten, aber die Neuregelung wird formal erst mit dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt – und nicht rückwirkend – in Kraft treten.

Da der Gesetzgeber im o. g. Gesetz den steuerlichen Grundfreibetrag in Höhe von 8.354 EUR (Bezugspunkt für die Pfändungstabelle 2015) mit Wirkung vom 01. Januar 2015 auf 8.472 Euro und mit Wirkung vom 1. Januar 2016 weiter auf 8.652 Euro erhöhen wird, steht bereits heute fest, dass die Pfändungstabelle zum 1. Juli 2017 erneut angepasst werden muss. Die Freibeträge steigen nach zwei Jahren mindestens um weitere 3,57 Prozent an, was **ab dem 01. Juli 2017** zu einer **Pfändungsfreigrenze von 1.112,22 Euro** führen wird.

### Anpassungsbedarf beim P-Konto zum 01. Juli 2015

Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute nicht nur den P-Konto-Grundfreibetrag, sondern auch den erhöhten Sockelschutz nach § 850k Abs. 5 ZPO automatisch umstellen werden, sodass es zur Jahresmitte keiner neuen Bescheinigung bedarf!

Bei allen **individuell bezifferten Freigabebeschlüssen nach § 850k Abs. 4 ZPO** (sowie § 850i ZPOs) muss hingegen die Anpassung an die Werte der neuen Pfändungstabelle rechtzeitig beantragt werden. Je nach Ausgangsentscheidung sind dafür das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers zuständig.

Nur wenn das P-Konto nach § 850k Abs. 4 ZPO mithilfe eines Blankettbeschlusses unter Bezugnahme auf die monatliche Gutschrift eines bestimmten Arbeitgebers/Sozialleistungsträgers unbeziffert freigegeben worden ist, erübrigt sich ein Anpassungsantrag (vgl. BGH VII ZB 64/10 vom 10.11.2011). In diesem Fall hat bereits der Arbeitgeber/Sozialleistungsträger den unpfändbaren Teil der Einkünfte nach gültiger Pfändungstabelle zu berechnen und der Kontoinhaber darf monatlich über den konkreten Gutschriftbetrag verfügen.

**Pfändungstabelle (Anlage zu § 850 c Abs. 3 ZPO) - Auszahlung für Monate  
Stand: 01.07.2015 (gilt bis 30.06.2017)**

in Euro		Pfändbarer Betrag bei gesetzlicher Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
bis	1 079,99	-	-	-	-	-	-
1 080,00	bis 1 089,99	4,28	-	-	-	-	-
1 090,00	bis 1 099,99	11,28	-	-	-	-	-
1 100,00	bis 1 109,99	18,28	-	-	-	-	-
1 110,00	bis 1 119,99	25,28	-	-	-	-	-
1 120,00	bis 1 129,99	32,28	-	-	-	-	-
1 130,00	bis 1 139,99	39,28	-	-	-	-	-
1 140,00	bis 1 149,99	46,28	-	-	-	-	-
1 150,00	bis 1 159,99	53,28	-	-	-	-	-
1 160,00	bis 1 169,99	60,28	-	-	-	-	-
1 170,00	bis 1 179,99	67,28	-	-	-	-	-
1 180,00	bis 1 189,99	74,28	-	-	-	-	-
1 190,00	bis 1 199,99	81,28	-	-	-	-	-
1 200,00	bis 1 209,99	88,28	-	-	-	-	-
1 210,00	bis 1 219,99	95,28	-	-	-	-	-
1 220,00	bis 1 229,99	102,28	-	-	-	-	-
1 230,00	bis 1 239,99	109,28	-	-	-	-	-
1 240,00	bis 1 249,99	116,28	-	-	-	-	-
1 250,00	bis 1 259,99	123,28	-	-	-	-	-
1 260,00	bis 1 269,99	130,28	-	-	-	-	-
1 270,00	bis 1 279,99	137,28	-	-	-	-	-
1 280,00	bis 1 289,99	144,28	-	-	-	-	-
1 290,00	bis 1 299,99	151,28	-	-	-	-	-
1 300,00	bis 1 309,99	158,28	-	-	-	-	-
1 310,00	bis 1 319,99	165,28	-	-	-	-	-
1 320,00	bis 1 329,99	172,28	-	-	-	-	-
1 330,00	bis 1 339,99	179,28	-	-	-	-	-
1 340,00	bis 1 349,99	186,28	-	-	-	-	-
1 350,00	bis 1 359,99	193,28	-	-	-	-	-
1 360,00	bis 1 369,99	200,28	-	-	-	-	-
1 370,00	bis 1 379,99	207,28	-	-	-	-	-
1 380,00	bis 1 389,99	214,28	-	-	-	-	-
1 390,00	bis 1 399,99	221,28	-	-	-	-	-
1 400,00	bis 1 409,99	228,28	-	-	-	-	-
1 410,00	bis 1 419,99	235,28	-	-	-	-	-
1 420,00	bis 1 429,99	242,28	-	-	-	-	-
1 430,00	bis 1 439,99	249,28	-	-	-	-	-
1 440,00	bis 1 449,99	256,28	-	-	-	-	-
1 450,00	bis 1 459,99	263,28	-	-	-	-	-
1 460,00	bis 1 469,99	270,28	-	-	-	-	-
1 470,00	bis 1 479,99	277,28	-	-	-	-	-
1 480,00	bis 1 489,99	284,28	0,98	-	-	-	-
1 490,00	bis 1 499,99	291,28	5,98	-	-	-	-
1 500,00	bis 1 509,99	298,28	10,98	-	-	-	-
1 510,00	bis 1 519,99	305,28	15,98	-	-	-	-
1 520,00	bis 1 529,99	312,28	20,98	-	-	-	-
1 530,00	bis 1 539,99	319,28	25,98	-	-	-	-
1 540,00	bis 1 549,99	326,28	30,98	-	-	-	-
1 550,00	bis 1 559,99	333,28	35,98	-	-	-	-
1 560,00	bis 1 569,99	340,28	40,98	-	-	-	-
1 570,00	bis 1 579,99	347,28	45,98	-	-	-	-
1 580,00	bis 1 589,99	354,28	50,98	-	-	-	-
1 590,00	bis 1 599,99	361,28	55,98	-	-	-	-
1 600,00	bis 1 609,99	368,28	60,98	-	-	-	-
1 610,00	bis 1 619,99	375,28	65,98	-	-	-	-
1 620,00	bis 1 629,99	382,28	70,98	-	-	-	-
1 630,00	bis 1 639,99	389,28	75,98	-	-	-	-
1 640,00	bis 1 649,99	396,28	80,98	-	-	-	-
1 650,00	bis 1 659,99	403,28	85,98	-	-	-	-

in Euro			Pfändbarer Betrag bei gesetzlicher Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich			0	1	2	3	4	5 und mehr
1 660,00	bis	1 669,99	410,28	90,98	-	-	-	-
1 670,00	bis	1 679,99	417,28	95,98	-	-	-	-
1 680,00	bis	1 689,99	424,28	100,98	-	-	-	-
1 690,00	bis	1 699,99	431,28	105,98	-	-	-	-
1 700,00	bis	1 709,99	438,28	110,98	-	-	-	-
1 710,00	bis	1 719,99	445,28	115,98	2,72	-	-	-
1 720,00	bis	1 729,99	452,28	120,98	6,72	-	-	-
1 730,00	bis	1 739,99	459,28	125,98	10,72	-	-	-
1 740,00	bis	1 749,99	466,28	130,98	14,72	-	-	-
1 750,00	bis	1 759,99	473,28	135,98	18,72	-	-	-
1 760,00	bis	1 769,99	480,28	140,98	22,72	-	-	-
1 770,00	bis	1 779,99	487,28	145,98	26,72	-	-	-
1 780,00	bis	1 789,99	494,28	150,98	30,72	-	-	-
1 790,00	bis	1 799,99	501,28	155,98	34,72	-	-	-
1 800,00	bis	1 809,99	508,28	160,98	38,72	-	-	-
1 810,00	bis	1 819,99	515,28	165,98	42,72	-	-	-
1 820,00	bis	1 829,99	522,28	170,98	46,72	-	-	-
1 830,00	bis	1 839,99	529,28	175,98	50,72	-	-	-
1 840,00	bis	1 849,99	536,28	180,98	54,72	-	-	-
1 850,00	bis	1 859,99	543,28	185,98	58,72	-	-	-
1 860,00	bis	1 869,99	550,28	190,98	62,72	-	-	-
1 870,00	bis	1 879,99	557,28	195,98	66,72	-	-	-
1 880,00	bis	1 889,99	564,28	200,98	70,72	-	-	-
1 890,00	bis	1 899,99	571,28	205,98	74,72	-	-	-
1 900,00	bis	1 909,99	578,28	210,98	78,72	-	-	-
1 910,00	bis	1 919,99	585,28	215,98	82,72	-	-	-
1 920,00	bis	1 929,99	592,28	220,98	86,72	-	-	-
1 930,00	bis	1 939,99	599,28	225,98	90,72	0,49	-	-
1 940,00	bis	1 949,99	606,28	230,98	94,72	3,49	-	-
1 950,00	bis	1 959,99	613,28	235,98	98,72	6,49	-	-
1 960,00	bis	1 969,99	620,28	240,98	102,72	9,49	-	-
1 970,00	bis	1 979,99	627,28	245,98	106,72	12,49	-	-
1 980,00	bis	1 989,99	634,28	250,98	110,72	15,49	-	-
1 990,00	bis	1 999,99	641,28	255,98	114,72	18,49	-	-
2 000,00	bis	2 009,99	648,28	260,98	118,72	21,49	-	-
2 010,00	bis	2 019,99	655,28	265,98	122,72	24,49	-	-
2 020,00	bis	2 029,99	662,28	270,98	126,72	27,49	-	-
2 030,00	bis	2 039,99	669,28	275,98	130,72	30,49	-	-
2 040,00	bis	2 049,99	676,28	280,98	134,72	33,49	-	-
2 050,00	bis	2 059,99	683,28	285,98	138,72	36,49	-	-
2 060,00	bis	2 069,99	690,28	290,98	142,72	39,49	-	-
2 070,00	bis	2 079,99	697,28	295,98	146,72	42,49	-	-
2 080,00	bis	2 089,99	704,28	300,98	150,72	45,49	-	-
2 090,00	bis	2 099,99	711,28	305,98	154,72	48,49	-	-
2 100,00	bis	2 109,99	718,28	310,98	158,72	51,49	-	-
2 110,00	bis	2 119,99	725,28	315,98	162,72	54,49	-	-
2 120,00	bis	2 129,99	732,28	320,98	166,72	57,49	-	-
2 130,00	bis	2 139,99	739,28	325,98	170,72	60,49	-	-
2 140,00	bis	2 149,99	746,28	330,98	174,72	63,49	-	-
2 150,00	bis	2 159,99	753,28	335,98	178,72	66,49	-	-
2 160,00	bis	2 169,99	760,28	340,98	182,72	69,49	1,29	-
2 170,00	bis	2 179,99	767,28	345,98	186,72	72,49	3,29	-
2 180,00	bis	2 189,99	774,28	350,98	190,72	75,49	5,29	-
2 190,00	bis	2 199,99	781,28	355,98	194,72	78,49	7,29	-
2 200,00	bis	2 209,99	788,28	360,98	198,72	81,49	9,29	-
2 210,00	bis	2 219,99	795,28	365,98	202,72	84,49	11,29	-
2 220,00	bis	2 229,99	802,28	370,98	206,72	87,49	13,29	-
2 230,00	bis	2 239,99	809,28	375,98	210,72	90,49	15,29	-
2 240,00	bis	2 249,99	816,28	380,98	214,72	93,49	17,29	-
2 250,00	bis	2 259,99	823,28	385,98	218,72	96,49	19,29	-
2 260,00	bis	2 269,99	830,28	390,98	222,72	99,49	21,29	-
2 270,00	bis	2 279,99	837,28	395,98	226,72	102,49	23,29	-

in Euro			Pfändbarer Betrag bei gesetzlicher Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich			0	1	2	3	4	5 und mehr
2 280,00	bis	2 289,99	844,28	400,98	230,72	105,49	25,29	-
2 290,00	bis	2 299,99	851,28	405,98	234,72	108,49	27,29	-
2 300,00	bis	2 309,99	858,28	410,98	238,72	111,49	29,29	-
2 310,00	bis	2 319,99	865,28	415,98	242,72	114,49	31,29	-
2 320,00	bis	2 329,99	872,28	420,98	246,72	117,49	33,29	-
2 330,00	bis	2 339,99	879,28	425,98	250,72	120,49	35,29	-
2 340,00	bis	2 349,99	886,28	430,98	254,72	123,49	37,29	-
2 350,00	bis	2 359,99	893,28	435,98	258,72	126,49	39,29	-
2 360,00	bis	2 369,99	900,28	440,98	262,72	129,49	41,29	-
2 370,00	bis	2 379,99	907,28	445,98	266,72	132,49	43,29	-
2 380,00	bis	2 389,99	914,28	450,98	270,72	135,49	45,29	0,13
2 390,00	bis	2 399,99	921,28	455,98	274,72	138,49	47,29	1,13
2 400,00	bis	2 409,99	928,28	460,98	278,72	141,49	49,29	2,13
2 410,00	bis	2 419,99	935,28	465,98	282,72	144,49	51,29	3,13
2 420,00	bis	2 429,99	942,28	470,98	286,72	147,49	53,29	4,13
2 430,00	bis	2 439,99	949,28	475,98	290,72	150,49	55,29	5,13
2 440,00	bis	2 449,99	956,28	480,98	294,72	153,49	57,29	6,13
2 450,00	bis	2 459,99	963,28	485,98	298,72	156,49	59,29	7,13
2 460,00	bis	2 469,99	970,28	490,98	302,72	159,49	61,29	8,13
2 470,00	bis	2 479,99	977,28	495,98	306,72	162,49	63,29	9,13
2 480,00	bis	2 489,99	984,28	500,98	310,72	165,49	65,29	10,13
2 490,00	bis	2 499,99	991,28	505,98	314,72	168,49	67,29	11,13
2 500,00	bis	2 509,99	998,28	510,98	318,72	171,49	69,29	12,13
2 510,00	bis	2 519,99	1 005,28	515,98	322,72	174,49	71,29	13,13
2 520,00	bis	2 529,99	1 012,28	520,98	326,72	177,49	73,29	14,13
2 530,00	bis	2 539,99	1 019,28	525,98	330,72	180,49	75,29	15,13
2 540,00	bis	2 549,99	1 026,28	530,98	334,72	183,49	77,29	16,13
2 550,00	bis	2 559,99	1 033,28	535,98	338,72	186,49	79,29	17,13
2 560,00	bis	2 569,99	1 040,28	540,98	342,72	189,49	81,29	18,13
2 570,00	bis	2 579,99	1 047,28	545,98	346,72	192,49	83,29	19,13
2 580,00	bis	2 589,99	1 054,28	550,98	350,72	195,49	85,29	20,13
2 590,00	bis	2 599,99	1 061,28	555,98	354,72	198,49	87,29	21,13
2 600,00	bis	2 609,99	1 068,28	560,98	358,72	201,49	89,29	22,13
2 610,00	bis	2 619,99	1 075,28	565,98	362,72	204,49	91,29	23,13
2 620,00	bis	2 629,99	1 082,28	570,98	366,72	207,49	93,29	24,13
2 630,00	bis	2 639,99	1 089,28	575,98	370,72	210,49	95,29	25,13
2 640,00	bis	2 649,99	1 096,28	580,98	374,72	213,49	97,29	26,13
2 650,00	bis	2 659,99	1 103,28	585,98	378,72	216,49	99,29	27,13
2 660,00	bis	2 669,99	1 110,28	590,98	382,72	219,49	101,29	28,13
2 670,00	bis	2 679,99	1 117,28	595,98	386,72	222,49	103,29	29,13
2 680,00	bis	2 689,99	1 124,28	600,98	390,72	225,49	105,29	30,13
2 690,00	bis	2 699,99	1 131,28	605,98	394,72	228,49	107,29	31,13
2 700,00	bis	2 709,99	1 138,28	610,98	398,72	231,49	109,29	32,13
2 710,00	bis	2 719,99	1 145,28	615,98	402,72	234,49	111,29	33,13
2 720,00	bis	2 729,99	1 152,28	620,98	406,72	237,49	113,29	34,13
2 730,00	bis	2 739,99	1 159,28	625,98	410,72	240,49	115,29	35,13
2 740,00	bis	2 749,99	1 166,28	630,98	414,72	243,49	117,29	36,13
2 750,00	bis	2 759,99	1 173,28	635,98	418,72	246,49	119,29	37,13
2 760,00	bis	2 769,99	1 180,28	640,98	422,72	249,49	121,29	38,13
2 770,00	bis	2 779,99	1 187,28	645,98	426,72	252,49	123,29	39,13
2 780,00	bis	2 789,99	1 194,28	650,98	430,72	255,49	125,29	40,13
2 790,00	bis	2 799,99	1 201,28	655,98	434,72	258,49	127,29	41,13
2 800,00	bis	2 809,99	1 208,28	660,98	438,72	261,49	129,29	42,13
2 810,00	bis	2 819,99	1 215,28	665,98	442,72	264,49	131,29	43,13
2 820,00	bis	2 829,99	1 222,28	670,98	446,72	267,49	133,29	44,13
2 830,00	bis	2 839,99	1 229,28	675,98	450,72	270,49	135,29	45,13
2 840,00	bis	2 849,99	1 236,28	680,98	454,72	273,49	137,29	46,13
2 850,00	bis	2 859,99	1 243,28	685,98	458,72	276,49	139,29	47,13
2 860,00	bis	2 869,99	1 250,28	690,98	462,72	279,49	141,29	48,13
2 870,00	bis	2 879,99	1 257,28	695,98	466,72	282,49	143,29	49,13
2 880,00	bis	2 889,99	1 264,28	700,98	470,72	285,49	145,29	50,13
2 890,00	bis	2 899,99	1 271,28	705,98	474,72	288,49	147,29	51,13

in Euro			Pfändbarer Betrag bei gesetzlicher Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich			0	1	2	3	4	5 und mehr
2 900,00	bis	2 909,99	1 278,28	710,98	478,72	291,49	149,29	52,13
2 910,00	bis	2 919,99	1 285,28	715,98	482,72	294,49	151,29	53,13
2 920,00	bis	2 929,99	1 292,28	720,98	486,72	297,49	153,29	54,13
2 930,00	bis	2 939,99	1 299,28	725,98	490,72	300,49	155,29	55,13
2 940,00	bis	2 949,99	1 306,28	730,98	494,72	303,49	157,29	56,13
2 950,00	bis	2 959,99	1 313,28	735,98	498,72	306,49	159,29	57,13
2 960,00	bis	2 969,99	1 320,28	740,98	502,72	309,49	161,29	58,13
2 970,00	bis	2 979,99	1 327,28	745,98	506,72	312,49	163,29	59,13
2 980,00	bis	2 989,99	1 334,28	750,98	510,72	315,49	165,29	60,13
2 990,00	bis	2 999,99	1 341,28	755,98	514,72	318,49	167,29	61,13
3 000,00	bis	3 009,99	1 348,28	760,98	518,72	321,49	169,29	62,13
3 010,00	bis	3 019,99	1 355,28	765,98	522,72	324,49	171,29	63,13
3 020,00	bis	3 029,99	1 362,28	770,98	526,72	327,49	173,29	64,13
3 030,00	bis	3 039,99	1 369,28	775,98	530,72	330,49	175,29	65,13
3 040,00	bis	3 049,99	1 376,28	780,98	534,72	333,49	177,29	66,13
3 050,00	bis	3 059,99	1 383,28	785,98	538,72	336,49	179,29	67,13
3 060,00	bis	3 069,99	1 390,28	790,98	542,72	339,49	181,29	68,13
3 070,00	bis	3 079,99	1 397,28	795,98	546,72	342,49	183,29	69,13
3 080,00	bis	3 089,99	1 404,28	800,98	550,72	345,49	185,29	70,13
3 090,00	bis	3 099,99	1 411,28	805,98	554,72	348,49	187,29	71,13
3 100,00	bis	3 109,99	1 418,28	810,98	558,72	351,49	189,29	72,13
3 110,00	bis	3 119,99	1 425,28	815,98	562,72	354,49	191,29	73,13
3 120,00	bis	3 129,99	1 432,28	820,98	566,72	357,49	193,29	74,13
3 130,00	bis	3 139,99	1 439,28	825,98	570,72	360,49	195,29	75,13
3 140,00	bis	3 149,99	1 446,28	830,98	574,72	363,49	197,29	76,13
3 150,00	bis	3 159,99	1 453,28	835,98	578,72	366,49	199,29	77,13
3 160,00	bis	3 169,99	1 460,28	840,98	582,72	369,49	201,29	78,13
3 170,00	bis	3 179,99	1 467,28	845,98	586,72	372,49	203,29	79,13
3 180,00	bis	3 189,99	1 474,28	850,98	590,72	375,49	205,29	80,13
3 190,00	bis	3 199,99	1 481,28	855,98	594,72	378,49	207,29	81,13
3 200,00	bis	3 209,99	1 488,28	860,98	598,72	381,49	209,29	82,13
3 210,00	bis	3 219,99	1 495,28	865,98	602,72	384,49	211,29	83,13
3 220,00	bis	3 229,99	1 502,28	870,98	606,72	387,49	213,29	84,13
3 230,00	bis	3 239,99	1 509,28	875,98	610,72	390,49	215,29	85,13
3 240,00	bis	3 249,99	1 516,28	880,98	614,72	393,49	217,29	86,13
3 250,00	bis	3 259,99	1 523,28	885,98	618,72	396,49	219,29	87,13
3 260,00	bis	3 269,99	1 530,28	890,98	622,72	399,49	221,29	88,13
3 270,00	bis	3 279,99	1 537,28	895,98	626,72	402,49	223,29	89,13
3 280,00	bis	3 289,99	1 544,28	900,98	630,72	405,49	225,29	90,13
3 290,00	bis	3 292,09	1 551,28	905,98	634,72	408,49	227,29	91,13

Der Mehrbetrag über 3 292,09 EURO ist voll pfändbar.

## I wie wie Information für die Praxis – Neuigkeiten zu Kindergeld und P-Konto

Um das Existenzminimum steuerfrei zu stellen, haben Bundestag und Bundesrat die laufenden Kindergeldzahlungen für das Jahr 2015 – unabhängig von der Kinderanzahl - um jeweils 4 EUR pro Kind und Monat erhöht. Das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags wurde am 22. Juli im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2015, S. 1202). Diese Kindergelderhöhung tritt jedoch rückwirkend für das Gesamtjahr 2015 in Kraft, da auch die steuerrechtlichen Kinderfreibeträge für den gesamten Steuer-Veranlagungszeitraum 2015 erhöht worden sind.

### **Laufende Kindergeldauszahlung ab September:**

Daraus resultieren folgende laufende Kindergeld-Gutschriften durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ab September 2015 (bis zum Jahresende):

für das 1. + 2. Kind:	<b>188 EUR</b>
für das 3. Kind:	<b>194 EUR</b>
für das 4. u.w. Kinder:	<b>219 EUR</b>

Die Kreditinstitute haben zugesichert, diese erhöhten Kindergeldbeträge automatisch in die bestehenden Freibeträge auf Pfändungsschutz-Konten einzupflegen, so dass eine bereits bei der Bank vorliegende P-Konto- Bescheinigung bzw. der alte Bescheid über das Kindergeld auch für die erhöhten Beträge ihre Gültigkeit behalten.

Diese automatische Anpassung entspricht der Praxis bei der Erhöhung der Pfändungsfreibeträge zum 01.07.2015.

### **Kindergeld-Nachzahlung für die Monate Januar bis August:**

Da das erhöhte Kindergeld in den meisten Fällen erst ab September fortlaufend überwiesen werden kann, aber die Erhöhung rückwirkend zum Jahresbeginn in Kraft gesetzt wurde, kommt es **im Oktober** bundesweit zu einer Nachzahlung für die Monate Januar bis August. Für jedes in diesem Zeitraum zu berücksichtigende Kind gelangen dann zusätzlich 8 x 4 EUR = 32 EUR zur Auszahlung.

Endete der Kindergeldbezug (z.B. wegen Erreichens der Altersgrenze oder Berufseintritts) vor August, wird nur für die tatsächlichen Bezugsmonate nachgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn der Kindergeldbezug erst im Jahr 2015 begonnen hat (bei einer Geburt im April kommt es z.B. zur Nachzahlung für fünf Monate).

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit hat veranlasst, dass bei allen maschinell erstellten Kindergeld-Nachzahlungen, die im Oktober erfolgen werden, eine spezielle Kennzeichnung "KG2015NZ" in den Überweisungszweck aufgenommen wird. Damit sind alle Kreditinstitute in der Lage, Nachzahlungsgutschriften automatisiert zu erkennen und den jeweiligen P-Konto-Freibetrag für Oktober entsprechend zu erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass es im Regelfall der maschinell erstellten Nachzahlungen im Oktober (das betrifft ca. 95 % der Anspruchsberechtigten) keiner zusätzlichen Bescheinigung oder Anpassung bedarf!

### **Achtung: Ein Anpassungsbedarf besteht somit nur in drei Fallgestaltungen:**

#### **a) Manuell bearbeitete Kindergeld-Nachzahlungen**

Wird das Kindergeld samt Nachzahlung im Einzelfall manuell berechnet und ab August (in seltenen Fällen auch über den Oktober hinaus) manuell angewiesen (ca. 5 % der Anspruchsberechtigten), fehlt die spezielle Kennzeichnung "KG2015NZ". Ohne diese Kennzeichnung ist jedoch nicht sichergestellt, dass die von den Kreditinstituten zur



## I wie wie Information für die Praxis – Neuigkeiten zu Kindergeld und P-Konto

Pfändungsbearbeitung eingesetzten Programme den „Charakter“ der Gutschrift als pfändungsfreie Kindergeld-Nachzahlung erkennen können und automatisch berücksichtigen werden. Die Familienkassen werden die betroffenen Kindergeld-Empfänger allerdings nicht separat über den notwendigen Nachzahlungsschutz informieren. Betroffene müssen daher selbst aktiv werden und bei ihrem Kreditinstitut den Status der Nachzahlung erfragen.

### b) Bei individuell bezifferter Kontofreigabe, falls der Kindergeldbetrag in dem freigegebenen Betrag mit einberechnet ist!

Manche individuell bezifferten Freigabebeschlüsse nach § 850k Abs. 4 ZPO beziehen - entgegen der Gesetzessystematik - auch den (bisher gültigen) Kindergeldbetrag mit ein. In diesem Fall sollte umgehend eine Anpassung des Freibetrages an die neuen Kindergeldbeträge (evtl. zuzüglich der einmaligen Nachzahlung im Oktober) beantragt werden. Je nach Ausgangsentscheidung sind dafür das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers bzw. im laufenden Insolvenzverfahren das Insolvenzgericht als besonderes Vollstreckungsgericht zuständig. Gesetzlich korrekt wäre es allerdings, bei dieser Gelegenheit das Kindergeld aus dem bezifferten Freigabebetrag ganz heraus zu nehmen und dem Kreditinstitut künftig für das Kindergeld den Bescheid der Familienkasse (bzw. eine Kopie des Kontoauszuges) als Bescheinigung vorzulegen. Ansonsten wird zum Jahreswechsel eine weitere Anpassung des Freigabebeschlusses nach § 850k Abs. 4 ZPO erforderlich.

### c) Bei Auszahlungen durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes

Wird das Kindergeld durch eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes ausbezahlt, ist anhand der Verdienstbescheinigung zu prüfen, ob die Nachzahlung bereits Ende August zusammen mit den Septemberbezügen der Beamten bzw. den August-Bezügen der öffentl. Angestellten erfolgt ist (wie für die rund 660.000 Landesbediensteten in NRW). Hier ist dem Kreditinstitut ggf. mit Hilfe der Verdienstbescheinigung die Höhe des zusätzlich pfändungsfreien Kindergeldbetrages nachzuweisen.

#### Ausblick auf den Jahreswechsel 2015/16

Ab Januar erhöhen sich die Kindergeldbeträge nochmals um je 2 EUR pro Kind, so dass folgende Summen zur Auszahlung kommen:

für das 1. + 2. Kind:	188 + 2 =	190 EUR
für das 3. Kind:	194 + 2 =	196 EUR
für das 4. u.w. Kinder:	219 + 2 =	221 EUR

Die Kreditinstitute haben zugesichert, auch diese linear erhöhten Kindergeldbeträge automatisch in die bestehenden Freibeträge auf Pfändungsschutz-Konten einzupflegen, so dass eine bereits bei der Bank vorliegende P-Konto- Bescheinigung bzw. der alte Bescheid über das Kindergeld auch für die erhöhten Beträge ihre Gültigkeit behalten werden.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV) - Das Informationspapier wurde erstellt von Dr. Carsten Homann, Pamela Wellmann, Prof. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf.

Ulf Groth/Rainer Mesch (Hrsg.)

## Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme

Beispiele guter Praxis



Schuldnerberatung wird in Deutschland seit 35 Jahren offeriert. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich das Angebot zahlenmäßig ausgeweitet und fachlich ausdifferenziert. Neben methodisch optimierter Schuldner- und Insolvenzberatung sind in den letzten Jahren zielgruppenspezifische Angebote für Immobilienschuldner, Senior/innen und Selbstständige ebenso entstanden wie die Beratungsform der Onlineberatung sowie eine umfangreiche Palette an Finanzieller Allgemeinbildung im Rahmen präventiver Angebote. Organisatorisch hat sich die Schuldnerberatung durch optimale IT-Nutzung oder die Einrichtung von landesweit tätigen Koordinierungsstellen weiterentwickelt. Qualitätssicherung erfolgt heutzutage durch professionell durchgeführte Praktikerforen; Effizienz und Effektivität

kann mittels Kundenbefragungen und Wirksamkeitsanalysen belegt werden.

Erfahrene Praktiker aus Deutschland und Österreich vermitteln in diesem Buch mit ihren „Nahaufnahmen“ ausgewählter Bereiche von Schuldnerberatung einen aktuellen Überblick der Vielgestaltigkeit dieses Arbeitsbereiches.

Der vorliegende Sammelband bietet somit viele praktische Anregungen und Reflexionsmöglichkeiten für **Schuldner- und Insolvenzberater/innen, Sozialplaner/innen, Verbraucherberatungsfachkräfte** und gibt umfassende Informationen für **Studierende** und alle Interessierten über das Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Mit Beiträgen von:** Martin Buhmann-Küllig, Maike Cohrs, Michael Eham, Ulf Groth, Klaus Helke, Gabriele Horak-Böck, Wilfried Jahn, Christa Kaindl, Rainer Mesch, Gundolf Meyer, Eva More-Hollerweger, Christiane Moser, Thomas Raddatz, Alis Rohlf, Marius Stark, Dieter Zimmermann, Thomas Zipf.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.

### Bestellen Sie das Buch jetzt:

BAG-SB, Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel,  
Email: [bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)  
ISBN 978-3-927479-14-2  
Preis: 24,90€ ca. 290 Seiten



VERTRAUEN SIE  
AUF ÜBER  
20 JAHRE ERFAHRUNG



## TAU-OFFICE SCHULDNERBERATUNG

Die Software für Schuldner- und Insolvenzberater

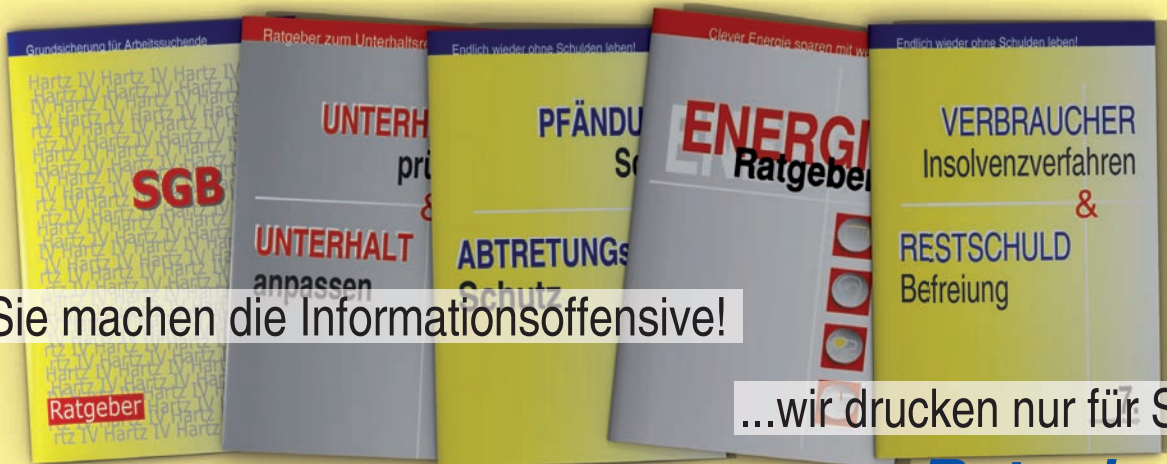
- Umfassende elektronische Klientenakte
- Umfassende Gläubigerverwaltung mit Serienbrieffunktion
- Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
- Integrierter InsO-Antrag mit automatischer Datenübernahme
- Optional erweiterbar mit Postbox, Serienbrief per Fax uvm.

Inkl. zertifizierter Schnittstellen für die Landesstatistik NRW und die Basisstatistik des Bundes für automatisierte Auswertungen!

rocom GmbH | 83083 Riedering | [www.rocom.de](http://www.rocom.de) | Tel: 08036-9420



[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)



Sie machen die Informationsoffensive!

...wir drucken nur für Sie

...einfach gute **Ratgeber!**



Preis: 14,95 € zzgl. Versandkosten

## Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 S.

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung/Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste



Preis: 19,95 € zzgl. Versandkosten

## Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Guido Stephan

2. überarbeitete Auflage 2014, 155 S.

Aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

Bestellungen an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel

e-mail: [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de)

Fax: 0561 / 71 11 26